



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

II. Die Freigrafschaften im westfälischen Theile des Erzbisthums Köln

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Grenzlande. Unklarer ist der Norden und Nordwesten, wo die ursprünglichen Zustände fast ganz verwischt sind. Merkwürdig ist das Hereinragen der Ravensberger, und es drängt sich die Möglichkeit auf, dass ein uralter Zusammenhang zwischen ihnen und den Klevern bestand, in dem auch die Teklenburger Stellung haben müssen.

II. Die Freigrafschaften im westfälischen Theile des Erzbisthums Köln.

Die Freigrafschaften in dem westfälischen Theile der Kölner Diocese sind noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden. Für die Gebiete, welche auch unter der weltlichen Herrschaft des Erzbischofes standen, ist werthvoller, wenn auch lange nicht vollständiger Urkundenstoff gesammelt von Seibertz in seinem Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen (Seib.). Er hat auch die dortigen Freigrafschaften behandelt in einer Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Band 23—28, welche jedoch vorzugsweise die spätere Zeit berücksichtigen. Von grosser Wichtigkeit für Dortmund und Umgegend sind Rübel's Dortmunder Urkundenbuch, die »Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark«, und die von Frensdorff herausgegebenen Dortmunder Statuten und Urtheile.

16. Abschnitt.

Das Vest Recklinghausen.

Die Bezeichnung »Vest«, welche verschiedene Erklärung fand, bedeutet nichts als einen Gerichtsbezirk. Die frühere Geschichte liegt ganz im Unklaren. 1017 kommt ein Graf Otto vor, der als Ravensberger gilt; andere Spuren, die ich nicht weiter verfolgen will, deuten auf die Klever hin, wie noch 1251 das vom Erzbischof Konrad zur Stadt erhobene und befestigte Dorsten bezeugt, es habe dem Grafen Dietrich von Kleve den Treueid in aller Form geleistet¹⁾. Später erscheinen die Erzbischöfe von Köln als Landesherrn.

Auffallend spät sind die ersten Nachrichten über die Freigrafschaft. Am 14. Juli 1335 beurkundet der Magistrat von Dorsten, dass er »comiciam dictam vrigraschaft sitam in districtu Reke-

¹⁾ MSt. Mark. — Kindl. Münst. Beitr. II, 151 f. Vgl. oben über einen möglichen Zusammenhang der beiden Familien.

linchusen, quam olim ab Henrico dicto Unversagede propria nostra pecunia comparavimus« an Erzbischof Walram und die Kölner Kirche für 200 Mark verkauft habe, für welche Summe der Erzbischof die Grut in den Städten Dorsten und Recklinghausen zum Pfande setzte¹⁾. Unter Walrams Nachfolger Wilhelm geschieht jedoch 1359 eine Verhandlung: »coram Bernhardo dicto Unversagede vrigravio et iudicio libere comitie districtus in Rikilinchusen«²⁾. Damit steht im gewissen Widerspruch, wenn 1395 der hundertjährige Freigraf Hugo Budde van Buren auf Befragen der Städte Dorsten und Recklinghausen erklärt, er habe seit reichlich sechzig Jahren das Freigrafenamnt »in Wyblichusen districtus Rekelinghusen«, welches ihm Erzbischof Walram anvertraut, verwaltet und zwar ganz allein und nur im Auftrage der Erzbischöfe³⁾. Wenn ihm solche Fragen vorgelegt wurden, so musste über die Freigrafenschaft irgend eine Streitfrage vorliegen. Wahrscheinlich war sie schon alt und hing damit zusammen, dass Kaiser Karl IV. 1360 dem Burchard Stecke und Richard Hildigehand »bannum sive comitatum liberum in districtu Reckhusen dicto vulgariter dat Veste Colon. dioec.« verlieh. Auf Beschwerde des Erzbischofes befahl er aber 1374 dem Burchard Stecke, Dietrich von Horst und Sander von der Galen, die ernannten Freigrafen sollten keine Amtshandlungen vornehmen, bis vor dem Reiche entschieden sei, ob sie das von Rechtswegen thun dürften. Das Verbot fruchtete nichts, denn Wenzel sah sich veranlasst, es 1396 zu wiederholen; nur ist hier den drei Namen noch der Dietrichs von der Mark hinzugefügt⁴⁾.

Während die Unversagede sonst nicht weiter in Verbindung mit diesen Dingen erscheinen, liegen von Hugo Budde noch mehrere Acte vor. 1376 meldet er dem Dortmunder Freigrafen Johann, dass vor seinem Stuhle »in dem Eyholte by dem Luttekenhove« eine erhobene Klage zurückgezogen worden sei. 1378 bekundet er als Freigraf des Kölner Erzbischofes, dass die Stadt Dorsten in einem Beifang und in keiner Freigrafenschaft liege⁵⁾. In der Erklärung

1) Düsseldorf, Kur-Köln N. 584.

2) K. N. 150; MSt. Recklinghausen 13. Der Gegenbrief des Erzbischofes Wilhelm vom 4. August 1359 liest statt: »districtus in R.«: »distr. nostri R.« Mscr. II, 68, 133.

3) Index lect. acad. Monast. 1884 N. 10.

4) Glafey Anecd. coll. 392; Johannis Spicilegium N. 2; Index N. 2.

5) Anhang N. IV; Index N. 9. — Schon 1279 war ein Budden Richter in Recklinghausen, W. N. 1087.

von 1395 spricht er mehrmals von der Freigrafschaft Wyblichusen. Der Name kommt sonst nirgends vor, und ob das heutige Wiebringhausen in der Bauerschaft Hassel bei Westerholt dasselbe bedeutet, lässt sich nicht feststellen. Der Freigraf wohnte damals in Maerl, halbwegs zwischen Dorsten und Recklinghausen.

Jene adeligen Herren behaupteten sich indessen im Besitz ihrer Freigrafschaft. 1408 urkundet Lutze van Hoete, Hoet, Houte als Freigraf der Stecke für die Freistühle in dem Vest von R. über Güter bei Polsum zwischen Recklinghausen und Dorsten¹⁾; leider ist der Stuhl nicht genannt. Im folgenden Jahre ladet derselbe wieder als Freigraf in dem Vest von R. auf Veranlassung Rotgers van der Horst den Junker Wilhelm von Limburg, dessen Freigrafen Henderich (van der Oye) und Andere zur Verantwortung vor den Freistuhl zu der Ruschenburg. Die Geforderten wandten sich jedoch an Graf und Rath von Dortmund, welche dem Freigrafen verboten, dort zu richten, denn da sei kein anderer Stuhl als der ihrige und auf diesem dürfe nur der damit belehnte Freigraf richten²⁾. Lutze war also Freigraf der Stecke und von der Horst.

Kord de Grute, den wir noch als Freigrafen der Herren von Hohenlimburg werden kennen lernen, lud 1411 einen Frankfurter Bürger und den Freigrafen Johann Losekin nach »Waltorpe of zu der Ruschenborg«³⁾.

König Sigmund bestätigte im November 1417 Dietrich Düker für alle und jegliche Freistühle im Veste und des Ernst von Bodelschwing.

Evert Harst, Harest, Horst wird 1426 Freigraf in Dorsten, 1430 in Recklinghausen ohne Angabe des Stuhlherren genannt. Eine weitverzweigte Thätigkeit übte sein Nachfolger aus, Hugo von Osterwich (Oosterwyck), welcher in den langen Jahren seines Amtes von 1433—1476 bei vielen Processen thätig war, oft zum Entscheid verwickelter Sachen herangezogen wurde und auch den Geldernschen Städten mit seinem Rath und Beistand diente. Er heisst bald Freigraf im Veste Recklinghausen, bald zu Dorsten, einmal mit der besonderen Bezeichnung als Freigraf des Erzbischofes von Köln. Dem entsprechend reversirte 1479 Johann Knust (Knuyst) für die Freigrafschaft im Veste Recklinghausen, zum Stift Köln gehörend.

¹⁾ MSt. Mscr. II, 46, 83.

²⁾ MSt. Mscr. II, 46, 83; Mallinckrodt's Neuestes Magazin 1816 S. 293 f.; Thiersch Hauptstuhl S. 132 N. 128 ein ungenauer Auszug.

³⁾ Usener Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens N. 30, 31.

Vielleicht ist es damals zu weiteren Abmachungen gekommen, denn 1489 nennt das Dorstener Statutenbuch als Stuhlherren, welche den Freigrafen, der seinen Wohnsitz in Dorsten haben soll, wählen und setzen, die Herren von Westerholt und Horst nebst den Städten Recklinghausen und Dorsten; dem Erzbischofe kommt die Bestätigung zu. Vielleicht, dass die Stadt Recklinghausen mit den Theilhabern eine besondere Vereinbarung getroffen hat, denn als Johann Knust 1493 gestorben war, ersuchte sie allein den Erzbischof, da dieser den alten Bürgermeister mit der Freigrafenschaft belehnt habe, um die Bestätigung des neuen Freigrafen Hermann Vyke, welche auch erfolgte. 1496 war Hermann Odike Freigraf des Vestes¹⁾. 1547 präsentiren jedoch die Stuhlherren gemeinsam: die beiden Städte, die Herren von Nesselrode (als Besitzer des Hauses Herten), von Westerholt und von der Horst.

Das 1432 angelegte Dorstener Statutenbuch enthält ein Stuhlverzeichnis, welches durch die Reverse und andere Notizen ergänzt wird. Von den fünfzehn Stühlen, welche es anführt, kennen wir nur wenige durch dort vorgenommene und beurkundete Sachen. Am meisten tritt bei ihnen der Stuhl zu Hachbord (Hachvoyrt, Hachfort, Hachtvoer) »prope Dorsten« entgegen, den 1496 eine Urkunde in Essen: »Hachford by Kerchelen«, bei dem Dorfe Kirchhellen, nennt, 1440 und später. Der Stuhl zu »Eycholte by dem Lutekenhove« welchen 1376 Hugo van Budde besass und der im Statutenbuch: »Eykholt«, im Revers von 1493 »in dem Eckholte« heisst, lag wohl bei dem heutigen Haus Lüdinghof bei Polsum. 1441 hielt Hugo von Osterwick Gericht ab vor dem Freistuhl: »tor Ravenseick by der Syenbecke«²⁾, welchen das Verzeichniss kurz Raveneck nennt; die Oertlichkeit ist mir nicht bekannt. Auch den Stuhl zu »Byckrame by Bortorppe« (Dorf Bottrop) besass er 1476³⁾. Der Revers von 1493 nennt dann übereinstimmend mit dem Statutenbuche die Stühle zu Speckhorn, Berghausen, Langenbochum, bei Horst (by der Horst under der Eck). 1452 stellt Dietrich von der Horst selbst als Freigraf einen Revers aus für die Freigrafenschaft »an dem boeme zo Lackum by der Horste«. Der Name des Freistuhls steht auffallender Weise auf Rasur.

¹⁾ Beitr. zur vaterländ. Gesch., Basel VIII, 46; Ztschr. XXIV, 130; Stadtarchiv Essen.

²⁾ Niesert II, 97 N. 38.

³⁾ K. N. 206.

Das Verzeichniss nennt ferner Stühle zu Datteln, zu Eclo, Eckel bei Dorsten, Pabyke, an dem Vryenstein und by der Steinberg, über die ich keinen Nachweis geben kann, und endlich noch zwei Stühle: bei der Ruschenborg und bei Waltrop. Diese führen uns hinüber zu der wichtigen Freigrafenschaft Dortmund.

17. Abschnitt.

Dortmund.

Das Grafenamt in Dortmund und Umgegend hatten die Reichsministerialen von Lindenhorst im erblichen Besitz, sie hiessen Grafen, später auch Erbgrafen von Dortmund¹⁾. Die richterliche Gewalt innerhalb der Stadt übte für den Grafen der *judex*, auf dessen Einsetzung die Stadt schon früh erheblichen Einfluss gewann. Sie kaufte das halbe Gericht und ernannte den Richter gemeinsam mit dem Grafen; von Rechtswegen führte der Ernante sein Amt nur ein Jahr lang, doch konnte er bei getreuer Geschäftsführung noch für ein zweites beauftragt werden. Ihm zur Seite standen die *Consules*, die Rathmänner, der Name Schöffen war für diese nicht üblich. Vor dem Richter geschahen auch Verkäufe und Auflassungen von liegendem Gute, doch brauchten sie nicht vor dem Richterstuhle selbst vollzogen werden. Sie erfolgten auch im Rathhaus, in Kirchen, in Privathäusern u. s. w., doch wurde dann die Formel beigesetzt: »*requisita sententia et lata, quod eque validum esset, acsi pro tribunali actum fuisset*«. Es handelt sich dabei nicht allein um Besitz in der Stadt, sondern auch ausserhalb derselben, wie in Wambel, Holthausen und selbst ausserhalb des gräflichen Gerichtsbezirkes.

Die goldene Bulle Friedrichs II. von 1236, welche früher verliehene Rechte bestätigt, enthält für die Bürger die Bestimmung: »*ne alicui ipsos super prediis et eorum personis impetenti extra civitatem nostram respondere cogantur, nec coram alieno iudice trahantur in causam, sed tantum in civitate nostra in presentia comitis, qui pro tempore fuerit, vel iudicis hic provide respondeant*«; ein Recht, was

¹⁾ Ausser den bereits S. 56 genannten Werken vgl. Fahne Die Grafschaft und freie Reichsstadt D. Zweiter Band 1, 2 Urkundenbuch; Thiersch Der Hauptstuhl des westphäl. Vemgerichts auf dem Königshofe vor Dortmund; Krömecke Die Grafen von Dortmund; Rübel Dortmund gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Das Stadtarchiv enthält eine reiche Fülle von ungedruckten Schriftsachen aus dem fünfzehnten Jahrhundert, Briefe und Concepte von Gerichtsurkunden, aber merkwürdigerweise keinerlei Rechtsbücher über die heimlichen Gerichte.

dann später wiederholt bestätigt wurde. Die ältesten lateinischen Statuten, welche bald nach 1250 entstanden sind, besagen (24): »Item illud jus liberorum, quod teutonice vrye dyng dicitur, non intrat muros nostros super cives nostros de jure et eorum nuncios et familiam de gracia«.

Es ist dies die erste Erwähnung eines Freigerichts in und um Dortmund. Wie in der Stadt, besass der Graf auch die Grafschaft aussen auf dem Lande. Auch hier hat er einen Untergrafen, aber während in der Stadt der Graf frühzeitig das Recht, selbst zu Gericht zu sitzen, ganz an den Richter überlassen musste, konnte er es draussen jederzeit thun und hat es auch oft genug ausgeführt. Der Untergraf heisst gleich in der ersten Urkunde, in welcher ein solcher erwähnt wird, »liber comes«. Friedrich III. unterscheidet 1316 »comitatum Tremoniemsem ac iudicium, quod dicitur vreygraschaf necnon jurisdictionem temporalem — ac bona alia feodalia quecumque in opido Tremoniensi¹⁾. Auch 1343 heisst es: »comitia et libera comitia et dominium Tremoniense«. Wenn der Ausdruck »Freigrafenschaft« »comitia libera« auch später der übliche ist, bleibt doch die einfache Bezeichnung: Grafschaft »comitia, comitatus« daneben im Gebrauch. 1320 erwarb die Stadt vom Grafen Konrad: »de graschaf ande de alincgen herschap to Dorpmunde half, wo de belegen is buten der muren to D. ande binnen«. Graf und Rath wollen einträchtiglich den Freigrafen gemeinsam setzen. Eine etwas spätere Aufzeichnung ergibt, dass der Freigraf verpflichtet war, die Einkünfte seines Amtes halb an den Rath und halb an den Grafen abzuführen. Einer zeitlichen Begrenzung war seine Amtsdauer, im Gegensatz zu der des Stadtrichters, nicht unterworfen. Massgebend blieb dann der sogenannte Grafenbrief von 1343²⁾.

Jene Aeusserung der Statuten, das Freigericht erstrecke sich aus Gnade auch nicht auf das Gesinde der Bürger, zeigt, da dieses gewiss nicht Eigengut besass, dass der Freigraf damals auch Kriminalgerichtsbarkeit ausübte, und das gilt auch, wenn man an ausserhalb der Stadt auf bürgerlichen Gütern wohnende Knechte denken will. In späterer Zeit findet sich jedoch keine Spur, dass der Freigraf die regelmässige Gerichtsbarkeit über Verbrechen ausserhalb der Stadt

¹⁾ Rübél N. 345. Er verlieh diese und andere Rechte damals dem Erzbischofe von Köln. Diese Vergabung an Köln, welche in der Geschichte der Stadt eine so grosse Rolle spielt, kann hier unberücksichtigt bleiben, da sie auf die Entwicklung des Freigerichtes keinen Einfluss hatte.

²⁾ Rübél N. 385, 569; Frensdorff 98.

versah; die Stadt hatte die Blutgerichtsbarkeit auch dort inne¹⁾. Wahrscheinlich war das eine Folge des Verkaufes der halben Grafschaft.

Der älteste Dortmunder Freigraf, dessen Urkunden gedenken, ist 1257 Gerlach von Herne. Vor ihm und Freischöffen wird Besitz in Osthausen übertragen »extra muros et ante portam, que dicitur porta Urbis«. Schon 1253 wird Gut »infra muros Tremonie et extra muros in campo Tremonie« verkauft: »extra muros oppidi Tr. ante portam, que vocatur Telonearii«. Doch geschieht es vor dem Stadtrichter mit der üblichen Formel: »requisita etc.« (oben S. 60). Dieser ist also auch ausserhalb der Stadt thätig²⁾.

Unter den bezeugenden Bürgern steht auch »Conradus vriegreve de Curne«. An denselben Mann ist wohl zu denken, wenn in der eben besprochenen Urkunde von 1257 Konrad de Curne und 1274 (vgl. unten) ein »Conradus liber comes« unter den Freischöffen und Dortmunder Bürgern erscheint. Körne gehörte später zum Dortmunder Gebiet; es war dort ein Hof im Besitze des Kölner Erzstiftes und unter erzbischöflicher Vogtei. Aber Konrad kann dort nicht Freigraf gewesen sein; Vriegreve ist nur sein Familienname.

Eine noch ungedruckte Urkunde von 1274 berichtet von einer andern Freigerichtshandlung. Der Kanonicus Heinrich von Essen resignirte dem Kapellan von Huckarde Grundstücke »in campo Eveneke«, (Ewing nahe bei Dortmund): »coram honorabili viro Herbordo comite Trem. et liberis scabinis«. Diese waren: »Herbordus liber comes et Herbordus patruus suus, Gerhardus Radolfi, Godofredus Claviger, Walcunus de Lon, Elias de Elepe, Dietrich von Bertelwich, Conradus liber comes, qui scabini proprietatem dictorum jugerum per bannum regium confirmabant. actum apud Alutarios Tremon. in loco legitimo scabinorum, in quo solent habere tractatus secreti iudicii, qui vulgo dicitur malstat«³⁾.

Es ist von einigem Interesse, bei den genannten Freischöffen einen Augenblick zu verweilen. Zwei von ihnen, ausser dem Grafen Herbord, nämlich Konrad liber comes und Gerhard Radolfi, waren auch 1257 unter den Schöffen, und noch auffallender ist, dass vier von ihnen: der Oheim Herbord, Gottfried Claviger, Walcun de Lon und Dietrich von Bertelwich 1281 auch unter den sieben Freischöffen sind. Ausser ihnen treten damals neu auf: Anton de Kuninberge, Gottfried de Stochem und Heinrich von Sunthem und die

¹⁾ Vgl. Frensdorff 208, Beitr. II, 283.

²⁾ Rübel N. 105, 94.

³⁾ MSt. Mscr. II, 121, 7.

beiden letzteren nebst den genannten Dietrich von Bertelwich, Gerhard Radolfi und dem Gottfried Claviger fungiren dann wieder 1289, so dass hier unter der Siebenzahl nur zwei neue Namen erscheinen. Sie alle sind Dortmunder Bürger, Gerhard sogar Stadtrichter. Man darf daraus schliessen, dass die Zahl der Freischöffen in Dortmund damals entweder eine geringere war oder immer dieselben herangezogen wurden.

Die Urkunde von 1281 ist auch sonst noch merkwürdig. Graf Herbord überlässt unter Königsbann Lehngüter in Wambel zu erblichem Besitz: »dictante sententia scabinorum« (folgen die Namen), aber auch in Gegenwart des Stadtrichters mit der Formel »requisita etc.; actum in curia Symonis de Aquis«. Dieser Hof wird also innerhalb der Stadt gelegen haben, daher die Zuziehung des Stadtrichters, aber gleichwohl erscheinen die Schöffen thätig. Die Fassung der Urkunde gestattet nicht, gesonderte Acte der Uebertragung und der Beurkundung anzunehmen.

Die vierte Urkunde, welche der Mitwirkung der Freischöffen gedenkt, ist von 1289²⁾. Die Wittve eines Dortmunder Bürgers verkauft Gut in Holthausen: »Ut autem — vendicio — — amplius firmaretur, accessimus ad curiam Theoderici de Bertelwic, in qua — Herbordus comes Tremon. legitimum locum iudicii per sententiam constituit et personaliter in sede liberi comitis iudicio presidebat — scabinis ejusdem iudicii presentibus«. Auch der für dies Jahr bestellte Rath ist zugegen. Der Hof Bertelwichs, der selbst als Freischöffe mitwirkt, lag jedenfalls auch in der Stadt. Man sieht aus diesen wenigen Schriftstücken, wie frei die Formen gehandhabt wurden.

Es sind noch zwei Verhandlungen überliefert, welche ausserhalb der Stadt auf dem Lande gepflogen wurden. 1295 werden Güter in Brakel verkauft: »ad locum legitimum secreti iudicii« vor dem Freigrafen Johannes genannt Vac. Der Ort wird nicht bezeichnet, aber zwei der drei Freischöffen, welche mit Namen genannt sind, nehmen Theil an einer Freigerichtssitzung von 1303, welche unter dem Vorsitz eben desselben Freigrafen Johann genannt Vach, »libero comite domicelli Conradi comitis Tremon.« in Overkump vor sich geht³⁾.

¹⁾ Rübel N. 158.

²⁾ Rübel N. 211.

³⁾ Beiträge II, 99; Rübel N. 291.

Das Privileg Kaiser Ludwigs von 1332 schrieb vor, alle Käufe und Verkäufe inner- und ausserhalb der Stadtmauern vor den Konsuln zu vollziehen und in das Stadtbuch einzutragen¹⁾. Ausserdem bestätigte er das alte Vorrecht: »ut nullus liberorum comitum secretum iudicium, quod vulgariter dicitur vreyding, intra muros civitatis vestre permittatis ullatenus exercere vel erigere vel ipsi iudicio quomodolibet presidere«.

Inzwischen hatte die Stadt 1320 die halbe Grafschaft gekauft.

Eine sehr merkwürdige Aufzeichnung enthält das grosse Stadtbuch²⁾. »Am 28. September 1335 empfing Evert Ovelacker von Kaiser Ludwig zu Nürnberg den freien Bann des freien Stuhls der Grafschaft zu Dortmund von wegen des Grafen Konrad und seiner Erben einer- und der Stadt andererseits. Am 11. Juli kam Graf Konrad mit dem Rathe überein, dass Evert den Stuhl besitzen solle zu beider Nutzen und Behuf: alsbald wurde er auf den freien Stuhl gebracht mit Urtheilen und mit Rechte, wie es gebräuchlich war. Evert leistete den Eid, den alle Freigrafen ablegen sollen, dass er die Einkünfte halb dem Grafen, halb der Stadt überliefern wolle, und dass kein Freigraf auf irgend einer Malstadt Freidinge halten sollte ausser mit Willen von Graf und Rath. Das geschah auf dem Königshofe bei der Burgpforte.«

»Dabei waren die Freigrafen Konrad von Vrylinchusen zu Bochum und Wüste zu Limburg, welche ihn auf den freien Stuhl brachten mit allem Rechte als die Freischöffen wiesen«. Zugegen waren drei und vierzig namentlich aufgeführte Freischöffen, von denen viele dem benachbarten Adel angehörten, der alte und neue Rath und viele andere Zeugen.

»In ewelike denkinghe ande bewisinge aller disser dinge, dey hiran gescheyn sin, so is dit bescreven hir in dit boc, op dat dey hirna komen sic daran halden mogen.«

Die schon anderweitig ausgesprochene Vermuthung, dass Evert der erste von Graf und Stadt gemeinsam ernannte Freigraf war, hat sehr viel für sich; die Aufzeichnung bezweckte zugleich, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen für die Zukunft festzustellen.

Es fällt auf, dass Evert erst als er feierlich eingesetzt war vom Kaiser sich den Bann holte. Früher ist davon nicht die Rede, was

¹⁾ Rübels N. 489 § 19; Frensdorff S. 199 § 18. Doch ist dabei nicht an die gesammte Grafschaft zu denken, sondern nur an das zur städtischen Mark gehörige Land.

²⁾ Frensdorff 98 ff.

freilich an der mangelhaften Ueberlieferung liegen kann. Aber es ist möglich, dass das eine Neuerung war. Früher hat vielleicht der Graf selbst kraft seiner königlichen Belehnung dem Freigrafen den Bann ertheilt, wie der Stadtrichter, obgleich auch er den Blutbann und das Gericht über freies Eigen ausübte, nie vom Kaiser persönlich den Bann erhielt.

Fortan haben die Dortmunder Freigrafen bis ins fünfzehnte Jahrhundert vom Könige persönlich die Investitur eingeholt.

Dieselbe Aufzeichnung enthält auch »die sieben Malstätten der freien Grafschaft von Dortmund«. Sie liegen: auf dem Königshofe, zu Brechten »op dem hedeger«, zu Waltrop »op den brinke«, am Steine auf der Haide, zu Rauschenburg vor der Brücke, vor Alt-Lünen zu Lünen vor der Brücke, zu Brakel vor Heeninch.

Diese Freistühle greifen zum Theil über das Gebiet hinaus, welches unmittelbar zu Dortmund gehörte, namentlich nach Nordwesten hin. Im Osten fielen die Grenzen des Dominium und der Grafschaft wohl zusammen; sie liefen von Lünen, welches märkisch war, über Gahmen durch das Kirchspiel Derne, welches theils zur Dortmunder, theils zur Märkischen Freigrafenschaft gehörte, an Herminghausen und Ewing vorbei, dann östlich ausgreifend Brakel und Schüren umfassend¹⁾ aber Hörde auslassend, südlich an der Stadt herum; Dorstfelde und Huckarde gehörten ihr nicht zu. Die Grenzlinie folgte dann der Emscher bis Altenmengede und wandte sich von dort der Lippe zu, welche sie östlich von Elmenhorst erreichte.

Die Freigrafenschaft dagegen umfasste noch Waltrop und traf erst bei der Rauschenburg die Lippe. Die Burg selbst lag jenseits der Lippe und gehörte zum münsterschen Bisthum, aber der Freistuhl lag am linken Ufer vor der Brücke, und von diesem allein ist hier die Rede. Er stand demnach im kölnischen Veste Recklinghausen, zu welchem auch Waltrop gehörte, und wir sahen bereits, dass das Dorstener Verzeichniss beide Stühle zu diesem rechnet. Die älteste Urkunde, aus welcher sich auf die dortigen Freigrafenschaftsverhältnisse schliessen lässt, von 1356, berichtet von einer Auffassung im Kirchspiel Waltrop vor dem Dortmunder Freigrafen²⁾.

Beide Stühle finden wir erst im fünfzehnten Jahrhundert in Thätigkeit. Wir sahen bereits S. 58, wie Dortmund den Rauschen-

¹⁾ Rübel N. 454. Ueber die Verhältnisse in Brakel: Frensdorff Einl. S. 92; Rübel N. 534 und Beiträge II; über Schüren Frensdorff 208. Ueber Gut in Schüren handelt 1373 der Dortmunder Freigraf, MSt. Klarenberg 172.

²⁾ Krömecke Grafen N. 2.

burger Stuhl für sich beanspruchte, und dass der zurechtgewiesene Freigraf den Stecke diene. Diese waren nahe verwandt mit den Lindenhorst, und wie schon 1316 Konrad Stecke den Lindenhorstern die Dortmunder Grafschaft streitig machte, so haben sie nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts dieselbe thatsächlich ererbt. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, dass die Stuhlerrschaft in Rauschenburg und Waltrup ursprünglich dieser Lindenhorst-Steckeschen Familie gehörte und die Stadt erst später, als sie die Hälfte der Freigrafenschaft erwarb, die Mitbenutzung erhielt. 1341 erklärt Graf Konrad zu Dortmund im Interesse Renbodes von Landsberg, des Inhabers der Rauschenburg, dass die Stelle auf der Lippe gegen Sulsum (Zulsen), »dar de olde bruce wanner was unde nu de schalde anghet, in unser graschap van Dortmunde ys unde an unsen vrygen stole, den wy dar hebbet unde unse vorvaren van oldes hebbet ghehad«¹⁾.

Von dem Stuhle gegenüber der Rauschenburg ist, abgesehen davon, dass er noch in Reversen des sechzehnten Jahrhunderts aufgezählt wird, nichts weiter zu berichten. Der zu Waltrup, Waltrorp, Waldorf, Walddorf »auf der Brücke«, wie er 1545 heisst, hat später oft bei Vemeprocessen gedient. Als Freigrafen treten in diesen auf die Dortmunder Heinrich von Linne, Wilhelm van der Sunger und Johann Hulschede, aber neben ihnen auch fremde, wie 1446 und 1449 Dietrich Ploiger, 1456 Hermann Walthuser und 1454, 1456 und 1458 Hermann Hackenberg. Als Stuhlherr wird mehrmals Heinrich von Lindenhorst allein genannt, der ihn auch zuweilen selbst besass. Ein Beweis mehr, dass der Stuhl unter den anderen der Stadt Dortmund eine eigene Stellung einnahm.

Die Freigrafenschaft erstreckte sich die Lippe aufwärts bis vor Lünen; dort stand der Freistuhl vor der Brücke: »juxta pontem Lünen in districtu Gamene« heisst es 1344. 1350 erklärt Graf Konrad, Kloster Kappenberg habe mit seinem Willen die Schlacht an der Mühle zu Lünen »in meinem Gericht und Freigrafenschaft« angelegt. 1353 besass der Dortmunder Freigraf den Freistuhl »bei der Brücke zu Lünen«²⁾.

Gar keine Freigerichtshandlungen sind von den Stühlen zu Brechten und »bei dem Stein auf der Haide (Königshaide)« bekannt. Den Freistuhl zu Brakel besitzt 1342 Evert Ovelacker³⁾;

¹⁾ MSt. Fürstenthum Münster 532.

²⁾ K. N. 148; Rübeler N. 664; MSt. Mscr. II, 45, 238.

³⁾ MSt. Klarenberg 26, 27.

die Dortmunder Freigrafen des fünfzehnten Jahrhunderts führen den Stuhl oft in ihrem Titel und halten dort auch Gericht.

Der Stuhl »auf dem Königshofe« wird urkundlich erwähnt 1360: »libera sedes in loco dicto up dem koningeshove juxta civit. Trem. sita« und »in curia regis juxta muros Tremon.«¹⁾ 1357 heisst er auch: »vor den borchporten to Dorpmunde upper eechten konyngstrate«, und wenn eine andere Urkunde desselben Jahres kurz sagt: »up eyner rechten konigstrate«, so ist wohl derselbe Platz gemeint. 1349 einfach: vor dem freien Stuhl zu Dortmund.

1388 taucht zum ersten Male ein Stuhl in der Stadt selbst auf, der zum Spiegel; von ihm später.

Evert Ovelacker, Uvelacker lässt sich als Freigraf bis 1343 nachweisen. Florike oder Florekin van Kukelshem, thätig von 1347 bis 1357, trat dann in die Dienste des Herrn von Burgsteinfurt. Zu seinem Nachfolger wurde 1360 Johann genannt Vrygeman von Bocholt von Graf Konrad und dem Rathe dem Kaiser Karl IV. präsentirt und von diesem bestätigt²⁾; er lässt sich bis in den April 1373 verfolgen. In seinen Urkunden nennt er sich selbst nur Johann van Bocholt.

Als König Wenzel am 10. August 1379 Gottschalk Rabe zum Freigrafen »in allem dem Lande und Kreise, welcher zu unser und des Reichs Herrschaft und Stadt zu Dortmund gehört«, ernannte, that er es auf Bitten des Rathes und der Gemeinde, ohne des Grafen dabei zu gedenken. Denn Graf Konrad, der mit der Stadt in Zwist gerathen war, hatte sich geweigert, einen Stadtrichter zu ernennen und einen Freigrafen zu präsentiren. Indessen enthielt jene Belehnung Rabes eine unzweifelhafte Verletzung seines Rechtes, und er wird nicht ermangelt haben, dagegen Einspruch zu erheben. Wenzel erkannte in Schreiben vom 26. und 27. October auch des Grafen Recht an, erklärte ihm aber, wenn er sich binnen einem Monate nicht mit der Stadt einige, werde er dieser allein die Bestellung von Richter und Freigraf anheimgeben. Ein Ausgleich ist auch erfolgt, denn Wenzel erliess am 4. Mai 1380 einen neuen Belehnungsbrief für Gottschalk Rabe, welcher auf Graf und Rath lautete³⁾. Dessen Nachfolger Hermann van Holtheim wurde wieder einträchtiglich vom

¹⁾ Ueber ihn Thiersch Hauptstuhl S. 12 ff.; Rübel N. 749; MSt. Mscr. II, 45, 238; Mscr. II, 45; Katharina N. 117.

²⁾ Rübel N. 745, 746.

³⁾ StA. Dortmund; Fahne N. 436; Gottschalk urkundet als Freigraf im October 1381, MSt. Katharina N. 164.

Graf und der Stadt dem Könige vorgeschlagen, von diesem am 25. September 1382 bestätigt und, indem er den üblichen Eid leistete, am 4. November »auf den freien Stuhl gebracht«¹⁾. Er erliess um Ostern 1388 eine Vorladung auf den Freistuhl zum Spiegel gegen Graf Eberhard von der Mark und Genossen. Ehe jedoch die Sache zum Austrag kam, starb er; denn bereits am 29. April 1389 belehnte der König in Eger als seinen Nachfolger Gotichein van Hünyngen, mit welchem die Stadt 1402 einen besonderen Vertrag über die ihm obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte schloss²⁾.

Die Grafen hielten indessen an ihrem Rechte fest, selber den Stuhl zu besitzen und es bezeichnet die veränderten Verhältnisse, wenn Graf Heinrich 1399 sich gerade so wie die übrigen Freigrafen vom Könige investiren und einsetzen liess³⁾. Mit der Stadt, zu der er ohnehin in besoldetem Dienstverhältniss stand, hielt er später gute Freundschaft; die königliche Bestätigung für den Freigrafen Heinrich Wymelhus vom 2. Januar 1415 erfolgte in alter Weise auf den einmüthigen Vorschlag des Grafen und der Stadt.

Als Sigmund 1416 Weihnachten in Köln zubrachte, fertigte er über die Freigrafenschaft mehrere Briefe aus. Er belehnte die Stadt und den Grafen Konrad je mit der halben Freigrafenschaft, wie das den alten Verträgen entsprach, und investirte zugleich den Grafen mit dem Freigrafenamte⁴⁾. An demselben Tage erliess der König noch eine andere, welche gleichlautend mit der für Graf Konrad auch Johann von Essen, »de Assindia«, zum Freigrafen »sedis in Tremonia« ernennt, ohne einer Präsentation durch Graf oder Stadt zu erwähnen⁵⁾. Der Grund scheint einfach der zu sein, dass bei der mächtigen Ausdehnung, welche die Vemegerichte damals gewannen, ein Freigraf nicht mehr genügte und so zwei bestellt wurden. In der Freigrafenversammlung 1420 in Arnsberg sitzen Heinrich von Wimmelhus und Johann von Essen friedlich bei einander, beide als Freigrafen zu Dortmund bezeichnet⁶⁾. Doch trat Johann von Essen,

1) StA. D.; Frensdorff 99.

2) StA. D.; Thiersch Hauptstuhl S. 25.

3) Fahne N. 177. Diese Urkunde enthält nicht, wie man sie irrig gefasst hat, die Belehnung mit der Freigrafenschaft, sondern nur die Bestätigung des Freigrafenamtes. Das Formular ist in ganz derselben Gestalt unter Wenzel, Ruprecht und Sigmund üblich, vgl. Abschnitt 91.

4) Fahne N. 198; 197, mit falscher Jahreszahl 1414; 202.

5) Neu. Mag. 1816, 296.

6) Mone VII, 414 f.; Pfälz. Kopialbuch 542 f. 46 b. im Staatsarchiv zu Karlsruhe.

Essende, bald aus dem städtischen Dienste; 1423 ist er Freigraf der Krummen Grafschaft in Wilshorst. Während Heinrich Wimmelhus in voller Thätigkeit für Dortmund verblieb, ist mehrere Jahre lang kein zweiter Freigraf neben ihm sichtbar, bis am 2. Januar 1431 der König Heinrich von Lynne investirte¹⁾, den lediglich die Stadt präsentirte. Johann von Essen, jener frühere Freigraf, gelobte wenige Wochen darauf dem Erbgrafen Konrad von Lindenhorst, kein Gericht zu thun, welches gegen ihn gehe, »want ich vrygreve geworden byn op sulke vrygrafschoep, der hey en erffhere is«. Keine einzige Urkunde spricht jedoch von seiner erneuerten Thätigkeit auf Dortmunder Stühlen. Offenbar liegt hier ein Streit zwischen dem Grafen und der Stadt dazwischen, der wohl nicht allein um die Besetzung des Freistuhles ging, ein Zwiespalt, der endlich zur Fehde führte, welche erst 1434 ihr Ende fand²⁾. Heinrich von Linne behauptete sich; Heinrich von Wimmelhus selbst nennt ihn in einer Urkunde: »ok frygreve to D.« Graf Konrad kommt auch in den nächsten Jahren nicht in Vemeurkunden vor; erst von 1440 ab erscheint er wieder thätig und da meist in Verbindung mit Heinrich von Linne, welcher eine höchst umfangreiche Geschäftigkeit entfaltete, nach allen Theilen des Reiches ergingen seine Ladungen. Obgleich er schon früher in Waltrop richtete, liess er sich im October 1441 von König Friedrich die besondere Belehnung mit diesem Stuhle ertheilen. In der Regel nennt er sich Freigraf zu Brakel, Waltorp und Bodelschwingh und letzteren Stuhl besass er mit Vorliebe. Aber 1445 wurde er in die Reichsacht erklärt auf Klage der Stadt Eimbeck³⁾, und damit verschwindet er. Es scheint, dass als Heinrich von Wimmelhus, der nach 1438 nicht mehr vorkommt⁴⁾, starb, er wieder alleiniger Freigraf von Dortmund war. Als sein Nachfolger tritt 1448 bis Ende 1458 Wilhelm van der Sungher, Sunghen, Zunghen auf, der auch zu anderen Stühlen hinzugezogen wurde und, nachdem ihn das Kapitel in Arnsberg wiederholt für abgesetzt erklärt hatte, nach Villigst überging. In seine Stelle kam 1459 Johann von Hulschede, welcher die Belehnung nicht mehr vom Könige selbst, sondern von dem Kölner Erzbischofe einholte und noch 1487 lebte.

Wilhelm van der Sungher und Johann von Hulschede waren auch in Waltrop thätig, doch hielten dort 1452 auch der Arnsberger

1) Fahne N. 235 S. 282; N. 236 S. 283.

2) Fahne N. 236; Krömecke 95; Beitr. II, 198.

3) Chmel Reg. II, 732.

4) Usener S. 304 will ihn allerdings noch 1463 gefunden haben.

Freigraf Hermann Walthus als Freigraf Heinrichs von Lindenhorst und 1456 und 1464 Hermann Hackenberg, der Volmarsteiner Freigraf, Gericht. Der Stuhl verlor dann die Bedeutung, welche er zeitweilig gehabt hatte.

Die Grafen von Lindenhorst waren so zurückgegangen, dass 1448 Heinrich wie jeder andere Freigraf seinen Revers dem Kölner Erzbischofe ausstellte¹⁾. Mit ihm erlosch 1452 das Geschlecht, welches die Stecke beerbten, die in herkömmlicher Weise vom Kaiser die halbe Grafschaft zu Lehen erhielten. Noch 1498 liess sich Johann Stecke vom Kölner Erzbischofe als Freigraf investiren²⁾, aber er starb 1504, worauf die gesammte Freigrafenschaft an die Stadt fiel.

Ogleich die Stadt in früheren Zeiten als besonderes Recht sich ertheilen liess, dass kein Freigericht innerhalb der Mauern gehalten würde, hat sie doch selber auf dem Markte einen Freistuhl errichtet. 1388 kommt er zum ersten Male vor: »gelegen vor dem huse ton Speyghete«, noch genauer wird in anderen Urkunden die Lage bezeichnet »up dem markede beneven dem rathus«). Das Haus wird schon 1268 bezeichnet als: »taberna que Speculum appellatur«³⁾. Dort wurde 1430 das grosse Kapitel gehalten, in Gegenwart des Erzbischofes Dietrich, an welchem über 400 Freischöffen theilnahmen. Aber auch gewöhnliche Vemegerichtshandlungen fanden hier statt, und es scheint nicht, dass er vor dem im Königshofe einen besonderen Vorzug besessen hat.

Der Stuhl auf dem Königshofe heisst 1418 der Nyestul⁴⁾, aber wohl nur durch Versehen des Schreibers. 1445 findet Freigericht »im Graben« statt, vielleicht war schon damals der alte Stuhl dorthin verlegt⁵⁾. Doch nennt ein Revers von 1545 nur den auf dem Königshofe. Im fünfzehnten Jahrhundert sind sämmtliche Rathsmitglieder Freischöffen; doch waren die Stuhlgeschäfte, wie das auch in Münster, Soest, Koesfeld der Fall war, einzelnen, hier zwei Mitgliedern, den sogenannten Stuhlhaltern, anvertraut⁶⁾.

¹⁾ K. N. 197 D.

²⁾ Krömecke 102; Düsseldorf, Kurköln 2582.

³⁾ StA. D. 896 f; Index N. 7; Rübeler N. 125.

⁴⁾ Usener N. 79; so steht auch im handschriftlichen Texte, aber dieser ist kein Original, sondern nur eine allerdings gleichzeitige Abschrift.

⁵⁾ Mitth. Nürnberg I, 49; Thiersch 12 und: Die Vemlinde bei Dortmund.

⁶⁾ Nach einem Schreiben von 1433 im Stadtarchiv Osnabrück.

18. Abschnitt.

Die Stellung der Stadt Dortmund zu den Vemeegerichten.

Die oft ausgesprochene Ansicht, der Dortmunder Freistuhl habe vor den anderen einen Vorrang besessen und gewissermassen eine höhere Berufungsstelle gebildet, ist schon von Frensdorff widerlegt worden.

Indessen ist im fünfzehnten Jahrhundert selbst namentlich ausserhalb Westfalens diese Meinung verbreitet gewesen. Der vornehmlichste Grund mochte sein, dass eine Anzahl Städte ihren Rechtszug nach Dortmund nahmen, von dort in zweifelhaften Fällen Rechtserläuterung einholten. Dazu kamen die weitverzweigten Verbindungen und Beziehungen, welche die Stadt nach allen Gegenden des Reiches hin hatte, das hohe Ansehen, welches ihr Reichthum und Macht verlieh, und der Umstand, dass sie in Westfalen die einzige Reichsstadt war.

Das Stadtarchiv verwahrt die Briefe der Kaiser Ludwig und Karl, welche verbieten, Juden vor die Veme zu laden, und die Erklärungen der Grafen von der Mark und von Arnsberg und der Herren von der Lippe, sie hätten in diesem Sinne ihre Freigrafen angewiesen¹⁾. Daraus folgt jedoch nur, dass die Stadt zu ihrem eigenen Vortheil die Urkunden erwirkte.

Schon 1407 war ein königlicher Diener, Gerhard von Meckenheim, dessen Name im folgenden Jahre auch in den Ruprechtschen Fragen begegnet, in Dortmund in Freigerichtsangelegenheiten, und Herren vom Mittelrhein liessen sich dort zu Freischöffen machen²⁾. Von 1418 ab sind die Fälle, in welchen der Dortmunder Freistuhl angegangen wurde, sehr häufig. Oft handelt es sich darum, hier Rechtsschutz zu suchen gegen andere Freistühle und deren Sprüche, und man muss der Stadt zugestehen, dass sie sich redlich bemühte, dies Vertrauen zu rechtfertigen. Bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zeichnen sich die Sprüche des dortigen Stuhles durch Klarheit und strenge Wahrung des Rechtsstandes sehr vortheilhaft vor so manchen anderen aus. Erst später versank auch er in die allgemeine Verderbniss, welche die Freistühle ergriff³⁾.

König Sigmund hat oft der Stadt wichtige und schwierige Fälle zur Begutachtung und Entscheidung überwiesen. Freilich

¹⁾ Rübel N. 560, 566, 587, 636, 654. Vgl. Frensdorff Einl. 133 ff.

²⁾ Fahne N. 221, 223.

³⁾ Vgl. namentlich Mittheil. Nürnberg I, 34 ff.

erfuhr sie dadurch auch manchen Verdruss, wie gleich in dem ersten uns überlieferten Falle. Die Stadt Utrecht, auf die Klage ausgetriebener Bürger hin vor das Hofgericht vorgeladen, liess urkundlich beweisen, dass die Kläger durch den Freigrafen Kurt Gruter von Witten aus ihrem Rechte gethan seien. Der König befahl nun Dortmund, die umgesehenen Freigrafen zu berufen und die Sache auszutragen, was sie auch that und das Ergebniss dem Kaiser mittheilte. Gleichwohl nahm das Hofgericht die Sache noch einmal auf und Sigmund schrieb wiederum. Der Rath richtete nun 1419 an den König die Bitte, dem gesprochenen Rechte folgend und beiständig zu sein, sonst würde die Macht des heimlichen Rechtes sehr vernichtet und niedergeschlagen und ihren Freistühlen, welche sie doch vom Könige hätten, grosse Verstörung davon kommen. Wenn ihnen der König wieder gebieten sollte, Sachen im heimlichen Gerichte mit den Freigrafen zu rechtfertigen, würde Niemand kommen, wenn der König selbst solche Entscheide zurücktreiben und widerthun wolle¹⁾.

Graf Johann von Nassau liess 1423 Herzog Johann von Baiern-Holland wegen Geldschuld vor den Stuhl der Herren von Hörde zu Boke laden. Der König, welchem der Herzog seine Beschwerde vortrug, verbot dem Freigraf strengstens, ein Urtheil zu fällen, ehe er nicht darüber Unterweisung von Dortmund habe. Da er wisse, »daz euch die stücke, dorumb man pfeget fur das heimlich gerichte zu heischen, zumal kunt und wissentlich sind«, so sollen sie den Freigrafen unterrichten, der gegen ihren Ausspruch nicht richten darf. Die Stadt forderte zunächst den Stuhlherrn und den Kläger auf, die Vorladung niederzuschlagen, und wies den Freigrafen an, zu ihnen zu kommen, damit man die Sache verhöre. Sie erhielt jedoch keine Antwort, und als der Holländer nochmals unmittelbar den Rath anging, antwortete man ihm, er möge sich an den Erzbischof von Köln wenden, da dieser Kurfürst und Herzog von Westfalen sei und der Stuhl auch in dessen Lande liege.

Bald darauf befahl der König der Stadt, über den ungehorsamen Waldeckischen Freigrafen Kurt Rube erforderlichen Falls zu richten, was auch unter Zuziehung anderer Freigrafen geschah²⁾. Als aber der König 1425 in dem grossen Processe gegen Heinrich von Baiern wiederum die Stadt heranzog, und der Kläger selbst nach Dortmund

¹⁾ Diese und die folgenden Sachen aus dem Stadtarchiv.

²⁾ Usener N. 71—75.

kam, trug man Bedenken, sich darauf einzulassen, weil die Herren und die Sache »gross und fern besessen sei«. Da der Kaiser der oberste Gerichtsherr sei und der Streit Reichsfürsten betreffe, so gebühre es sich, dass er vor dem Könige selbst entschieden werde¹⁾. Sigmund beauftragte zwar den Erzbischof von Köln, welchem er nun die Angelegenheit übertrug, die Dortmunder hinzuziehen, aber diese blieben in der That dem ganzen Handel fern und entzogen sich auch später darauf bezüglichen königlichen Anforderungen.

Graf Konrad von Lindenhorst nahm allerdings sehr lebhaft Partei für Herzog Ludwig und hat bei der Vervemung Heinrichs mitgewirkt; aber es ist bezeichnend, dass er sich dabei nicht eines Dortmunder Stuhles, sondern des zu Bodelschwingh bediente.

Williger vollzog der Rath den königlichen Auftrag in dem Handel zwischen der Stadt Hildesheim und Albert von Mollem (1426). Er lud beide Parteien vor sich und versammelte zehn Freigrafen auf dem Rathhaus; als jedoch Freigrafen und Schöffen erkannten, dass die Sache dort nicht geendet werden könne, zog man zum Urtheilsspruche nach dem Freistuhl auf dem Königshofe²⁾. Albert hat sich später beklagt, dass ihm Unrecht gethan worden sei. Eine andere vom Könige überwiesene Sache zwischen Kurt von Freiberg und dem Marschall Haupt von Pappenheim (1427) wurde, da der Versuch gütlicher Schlichtung vergeblich blieb, wieder dem König anheimgestellt³⁾.

Grossen Verdross bereitete der Process Konrads von Langen gegen die Stadt Osnabrück, welcher von 1433 an jahrelang die Veme-gerichte beschäftigte. Sigmund hatte vorher die Stadt Münster mit der Untersuchung der verwickelten Sache beauftragt; Osnabrück aber fühlte sich durch deren Entscheid beschwert und appellirte an den Kaiser, der wieder Dortmund beauftragte. Der Spruch fiel zu Gunsten Osnabrücks aus, aber nun bewirkte der überaus rührige Konrad von Langen gegen Dortmund selbst eine Vorladung vor das königliche Hofgericht, während gleichzeitig der König den Erzbischof von Köln beauftragte, die Sache nochmals zu untersuchen⁴⁾. Die Stadt fühlte sich dadurch nicht wenig beleidigt, wenn sie auch einigen Trost darin fand, dass der Erzbischof ebenso entschied. Aber Konrad war auch in die Dienste des Herzogs Adolf von Jülich

¹⁾ Freyberg Sammlung hist. Schriften I, 245, 251.

²⁾ Thiersch 42; Ztschr. f. Niedersachsen 1855 S. 172.

³⁾ Thiersch 39; StA. D. und Düsseldorf.

⁴⁾ Zahlreiche Schreiben in Osnabrück und Dortmund; Thiersch 100, 57.

getreten, welcher nun die Stadt sowohl vor das Freigericht als auch vor das Gogericht in Lüdenscheid laden liess. Der Stadt blieb nichts übrig, als an den königlichen Hof zu schicken, und sie erreichte mit ihren Einwänden, dass der Erzbischof von Köln entscheiden solle. In der That wurde Dortmund in einem Freigrafenkapitel, welches der Erzbischof im October 1434 selbst zu Soest abhielt, vollkommen gerechtfertigt und erklärt, dass sie nicht weiter belästigt werden dürfe. Länger dauerte der Zwist mit dem Herzoge, welcher durch seinen Freigrafen die Stadt vervemen liess, während diese ihrerseits wieder den Herzog vor den Stuhl zum Spiegel vorlud. Erst nach drei Jahren glückte es der Vermittlung des Erzbischofes von Köln, den Streit beizulegen.

Andere königliche Aufträge 1431 und 1433 betrafen Verhältnisse der Städte Wernigerode und Minden; doch ich sehe von weiteren Einzelheiten ab. Aus dem Angeführten ergiebt sich zur Genüge, dass die Stadt stets nur auf königlichen Befehl handelte, wie er auch sonst anderen Städten z. B. Münster ertheilt wurde, dass ihre Entscheidungen keineswegs einen allgemein verbindlichen Character hatten. Immerhin ist die Zahl der königlichen Aufträge, welche wir kennen, bedeutend genug, um das hohe Ansehen, welches sich Dortmund in diesen Sachen erworben, darzuthun. Gegen das Ende der Regierung Sigmunds tritt die Stadt allmählig zurück hinter dem Erzbischofe von Köln, der die ganze Vemegerichtsbarkeit unter seinen Einfluss zu bringen strebte. Bereits 1423 richtete Dietrich ein ziemlich ungnädiges Schreiben an Dortmund, als er vernahm, dass Braunschweiger Bürger ihre Sachen, welche bereits vor Paderborner Stühlen gerichtet waren, mit den dortigen Freigerichten betrieben. Doch wohnte der Erzbischof selbst im September 1430 einer grossen Freigrafenversammlung auf dem Spiegel bei, welche eine Reihe wichtiger Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung fasste.

Noch mehr trat die Stadt unter König Friedrich III. in den Hintergrund, welcher meist den Kölner mit Entscheidungen betraute. Doch auch er befiehlt 1443 den Dortmundern, der Stadt Frankfurt gegen unrechtmässige Prozesse beizustehen und dieser nöthigenfalls ihren Stuhl zu öffnen; aber noch in demselben Jahre lud er die Stadt wegen Ungehorsam vor das Hofgericht. Auch 1446 wies er die Ansprüche eines gewissen Sandewyk an die Städte Kampen, Zwolle und Deventer an ihren freien Stuhl zur Entscheidung¹⁾.

¹⁾ Usener N. 19; Mittheil. Nürnberg I, 34; Münster Stadtarchiv.

Graf Gerhard von Sayn, vom Kaiser zum Statthalter für die Freigerichte ernannt, wollte 1468 in Dortmund ein Generalkapitel halten, da Arnsberg in der Gewalt seines Gegners, des Erzbischofes Ruprecht war, führte aber seine Absicht nicht aus¹⁾).

Es war natürlich, dass auch befreundete Städte und andere von den Vemegerichten bedrohte Personen den Beistand der westfälischen Reichsstadt nachsuchten, und in diesen Kreisen scheint man ihr allerdings grössere Vollmacht zugeschrieben zu haben, als sie tatsächlich besass. Die zahlreichen königlichen Aufträge mochten die Meinung bestärken. Frankfurt am Main erbat sich 1419 die Förderung vorgeladener Bürger und zugleich wichtige Rechtsbelehrungen, was beides gern gewährt wurde. Auch Braunschweig suchte 1423 Dortmunds Vermittlung und Beistand, welche freilich trotz guten Willens erfolglos blieben; die Stadt konnte den Freunden nur den Rath ertheilen, sich an den Herzog von Kleve zu wenden. Sie schrieb auch an einen nicht genannten Fürsten, der sie um gute Dienste für Braunschweig bat: »als wy nymande recht enwisen dan steden und dengen, den wy van alders plegen to wisen und als dat myt klage und antworde an uns komet; darumme enhebbe wy uns des rechten nicht angenommen und entsteit uns ok in disser wise nicht antonemen«. Die Stadt beansprucht also selber nicht mehr, als in städtischen Angelegenheiten einem gewissen von Altersher festgesetzten Kreise von Städten Recht zu sprechen, aber auch nur dann, wenn in regelmässiger Weise an sie Berufung eingelegt wird; jede Einmischung in Vemegerichtssachen weist sie als nicht in ihrem Rechte liegend zurück²⁾).

Auch die Städte Köln, Bremen, Frankfurt an der Oder, Würzburg und Andere erfreuten sich der Unterstützung Dortmunds, doch immer innerhalb der durch die Verhältnisse gebotenen Schranken. In manchen Schreiben werden Ausdrücke gebraucht, welche, wenn man sie nicht für Schmeicheleien halten will, darthun, dass die Verfasser sich von Dortmunds Stellung eine irrige Meinung machten. So bittet Daem von Gunderstorf mehrfach Dortmund, ihn gegen ungerechte Vorladungen zu verantworten: »want ure vrygerichte eyn kamer is des heiligen rychs«, und ein Freund Daems spricht geradezu aus: »want ir die vryheyt hait, dat ure vrygerichte eyne kamer is

¹⁾ Annalen Nassau III, 3 S. 43, 48.

²⁾ Vgl. auch Thiersch 33, 34.

des hilgen rychs ind over andere gerichte by uch gelegen dat overste«¹⁾).

Der Burggraf von Friedberg, Ritter Eberhard Lewe von Steinfurt, berief sich 1441 gegen die durch den Freigrafen Dietrich Smulling zu Hallenberg geschehene Vervemung des Schultheissen Rule Teschenmecher an den Erzbischof von Köln als Statthalter der heimlichen Gerichte oder nach Arnsberg an ein gemein Kapitel oder nach Dortmund, »in des heiligen Reiches heimliche Kammer und freie oberste Gerichte und an die Stätte, an die sich solches gebührt«. 1463 appellirt sogar ein Augsburger Freischöffe gegen eine kaiserliche Vorladung an die kaiserliche Kammer der freien westfälischen Gerichte zu Dortmund²⁾).

Der Ausdruck: »des Reiches heimliche Kammer«, aus dem man die bevorzugte Stellung Dortmunds hat schliessen wollen, kommt bereits 1392 vor, und da in dem allgemeinen Sinne von Vemegericht. Der Freigraf Hermann Hildiman von Limburg schreibt damals an Frankfurter Bürger, sie seien vor ihm verklagt: »in des keisers heimelichen kammeren«³⁾. Die Limburger Freigrafen nennen 1430 und 1433 wiederholt ihren Freistuhl »des Kaisers heimliche Kammer«. Ebenso berichtet 1432 der Ravensberger Konrad Stute, er habe gehalten ein echtes rechtes heiliges Ding in der Kammer des heiligen Reiches und seines Herrn unter Königsbann⁴⁾. Demnach konnte auch das Dortmunder Freigericht sich so nennen, wie 1433 die beiden Stuhlhalter an Herford schreiben, eine Vorladung sei für ungebührlich erachtet: »hier in des Kaisers freier heimlicher Kammer«⁵⁾. Dazu kam, dass auch für andere Reichsstädte der Ausdruck: »des heiligen Reiches Kammer« üblich war, wie sich Aachen: des heiligen Reiches Stuhl nannte. Kaiser Sigmund schrieb 1426 an Konsuln, Schöffen und Richter »camere nostre imperialis in Tremonia«; in einem anderen Briefe spricht er von seiner heimlichen Kammer daselbst⁶⁾. Schon Heinrich Wimmelhus schreibt sich zuweilen: Freigraf

¹⁾ Wenn gelegentlich der Stuhl zu Dortmund und andere als oberste Freigerichte bezeichnet werden, so ist damit nur gesagt, dass die Vemegerichte beanspruchten, überhaupt die obersten Gerichte im Reiche zu sein. Anders steht das natürlich bei obiger Stelle.

²⁾ Mscr. in Darmstadt fol. 37; Gemeiner Chronik von Regensburg III, 145.

³⁾ StA. Frankfurt.

⁴⁾ Stadtarchiv Osnabrück; MSt. Ravensberg 205.

⁵⁾ Stadtarchiv Herford.

⁶⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855, S. 167; Mallinckrodt Neuestes Magazin I, 347. Vgl. Hahn Collectio Monumentorum II, 621.

der kaiserlichen Kammer der Freistühle und Herrlichkeit der Stadt Dortmund, und seine Nachfolger schmückten sich ständig mit gleichen oder ähnlichen Titeln. Irgend ein Vorrang vor anderen Stühlen liegt darin nicht, da alle sich so nennen konnten.

19. Abschnitt.

Bodelschwingh, Mengede, Kastrop.

Eng verknüpft mit den Dortmunder Freistühlen ist der benachbarte von Bodelschwingh. Er hat sich wie es scheint aus dem alten Reichshof Mengede herausgebildet, welcher frühzeitig in den Besitz der Grafen von Altena-Isenberg überging. Schon 1275 läßt Graf Eberhard von der Mark durch seinen Freigrafen Godescalcus de Gratz Freigericht halten auf dem Freistuhl: »sito Mengede sub arbore Meybom«¹⁾. Bei einer Auseinandersetzung ging Mengede über an die Limburger, deren Lehnsverzeichnisse vom vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert anführen: »Ernestum de Bodelswinge cum residua dimidietate iudicii in Mengede et cum manso in Bodelswinge«²⁾. Wahrscheinlich war damit die Freigrafschaft verbunden; schon 1383 kommt vor Gert dey Bulck, Freigraf Ernsts von Bodelschwingh und Gerlachs von Westhusen; das Haus Westhausen liegt ganz in der Nähe. Irgendwie ist Dortmund in den Besitz dieses halben Gerichts gelangt, denn 1387 nahm Ernst von Bodelschwingh es von der Stadt zu rechtem Mannlehen, wie er es vorzeiten von Dietrich von Limburg inne gehabt hatte³⁾. Die Bodelschwingh und Westhausen hatten auch im fünfzehnten Jahrhundert den Stuhl in gemeinsamem Besitz und die Freigrafen nennen sich gelegentlich nach beiden Stuhlherren, meist jedoch nur nach ersterem. Der Stuhl lag, wie ein Revers von 1455 besagt: im Dorfe zu Bodelschwing; einzelne Urkunden bezeichnen ihn noch näher: unter dem Berbome oder Byrbome⁴⁾, wohl noch der alte »Meybom« von 1275. Ein zweiter Stuhl lag nach demselben Revers zu Oesterich up dem Broicke in dem gerichte von Mengede; ich habe ihn sonst nirgends erwähnt gefunden.

¹⁾ Beitr. II, 155; MSt. Cop. Sceda.

²⁾ Kremer Acad. Beitr. II, 151, 174; die andere Hälfte hatten die Ritter von Mengede inne.

³⁾ Steinen III, 481, 462.

⁴⁾ Datt 767; Urkunde des Frankfurter Stadtarchivs vom 7. Mai 1443; Aachen.

Der Stuhl hat eine kurze, aber reiche Blüthezeit gehabt. Gerade bei grossen Processen diente er und mehrere der bedeutendsten Freigrafen richteten auf ihm, wie 1427 und 1429 Graf Konrad von Lindenhorst, 1435 Albert Swinde, 1430 Bernt Duker, 1439 Dietrich Ploiger. Von ihm aus wurde ein Theil des Processes gegen Herzog Heinrich von Baiern betrieben. Offenbar waren die Stuhlherren weniger ängstlich wie andere und äusseren Vortheilen gern zugänglich. König Sigmund belehnte 1417 Dietrich Duker mit den Stühlen im Vest Recklinghausen und denen, welche Ernst von Bodelschwingh gehörten. Lange Jahre kommt dann kein eigentlicher ortszuständiger Freigraf vor, während fremde oft Gericht halten. Erst von 1434—1445 ist Heinrich von Linne, den wir bereits kennen, der Freigraf, er nennt sich auch Freigraf der Freistühle der Freigrafenschaft Bodelschwingh und Westhausen. 1443 fand unter seiner Leitung eine grosse Sitzung statt, zu welcher dreizehn Freigrafen und gegen zweihundert Freischöffen erschienen¹⁾. 1455 wird in der Person Ludwigs van der Beeck (Becke) ein besonderer Freigraf ernannt, der sich bis 1469 verfolgen lässt und wegen eines langen Rechtsstreites gegen die Stadt Aachen dem Banne verfiel.

Vielleicht hatten auch die Herren von Mengede, welche die andere Hälfte des dortigen Gerichtes innehatten, ein eigenes Freigericht behalten oder sie erwarben Antheil an dem Stuhl von Bodelschwingh; wenigstens heisst Ludwig 1465 Freigraf der Junker von Bodelschwingh und Gebrüder Mengede, 1466 sogar Freigraf zu B. und Mengede²⁾.

Die Strünckede hatten den benachbarten Reichshof Kastrop inne, auf welchen 1333 die Grafen von Limburg verzichteten. Vielleicht erhoben sie deswegen Ansprüche auf Freigrafenschaft, und Karl IV. ermächtigte 1361 den Erzbischof Wilhelm, in ihrem Gebiete Freistühle zu errichten³⁾. Doch hört man darüber nichts weiteres. Die Strünckede waren noch 1469 im Besitze des Hofes, doch reversirt 1499 der märkische Freigraf zu Bochum auch über einen Stuhl zu Kastrop, der 1516 in dem Reverse des Nachfolgers wiederum fehlt.

¹⁾ StA. Frankfurt.

²⁾ Datt 741; StA. Aachen.

³⁾ Lacomblet III N. 272; Index N. 1; Beitr. II, 155.

20. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Volmarstein.

Die Freigrafschaft Volmarstein (Volmesten) lässt sich erst spät nachweisen. Der älteste bekannte Freigraf ist 1293 Theoderich Ritter von Mogelich, als Zeuge bei einer von seinem Herrn Dietrich von Volmarstein selbst vorgenommenen Uebertragung eines Lehn-gutes bei Schwefe nicht weit von Soest an Kloster Paradies¹⁾.

Gottfried von Sayn, Herr von Volmarstein verkaufte 1314 seine einzeln aufgeführten Freigüter und Freileute in den Kirchspielen Rade (vorm Wald), Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Voerde auf Widerruf und behielt sich nur die Freigrafschaft vor²⁾. Diese Pfarreien liegen südlich der Ennepe, und zwei Freigrafen, welche dort vor 1314 auftraten, müssen Volmarsteinsche sein. Gut in Kotthausen bei Voerde überträgt 1308 in Gegenwart von Leuten aus Boele nördlich von Hagen Gerhard von Lyndenbecke, liber comes de Lanschede. Lindenbeck liegt bei Volmarstein und Lanschede muss Langscheid bei Breckerfeld sein, welches die Urkunde von 1314 auch unter den Freigütern nennt. 1312 und 1313 handelt es sich um Gut in Altenvoerde vor dem Freigrafen Heinrich³⁾. In späterer Zeit war die Freigrafschaft in diesen Gegenden nicht mehr mit der von Volmarstein vereinigt, wie sich später ergeben wird.

Wie und woher die Herrn von Volmarstein die Freigrafschaft erlangten, ist unbekannt; vielleicht war sie kölnisches Lehen. Die kurze Blüthezeit des Geschlechtes fand ihr Ende, nachdem 1324 die Stammburg durch die Grafen von der Mark zerstört worden war; der Erwerb der Rinkerodeschen Erbschaft (oben S. 36) verzögerte, aber verhinderte nicht den Rückgang. Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, jedenfalls schon vor 1410, war der ganze alte Besitz der Volmarsteiner nebst der Freigrafschaft in den Händen der Grafen von der Mark; 1429 starb das Geschlecht mit Johann aus⁴⁾.

Der Umfang der Freigerichtsbarkeit nach 1314 ergibt sich namentlich aus den Urkunden des Klosters Gevelsberg im hiesigen Staatsarchiv. Im Osten reichte sie bis dicht an die Hohe-Limburg (Holthausen gehört ihr noch zu) und erstreckte sich dann über

¹⁾ MSt. Cop. Paradies 47. Die Volmarsteiner hatten in der Soester Gegend grösseren Besitz.

²⁾ Lacomblet III N. 132.

³⁾ MSt. Gevelsberg 30, 40.

⁴⁾ Vgl. Kindlinger Gesch. von Volmerstein.

Hagen und Haspe die Ennepe entlang bis in die Gegend von Gevelsberg und Asbeck. Jenseits der Ruhr gehörten Wetter und Herdecke ihr zu. In der älteren Zeit kommen nur die Freistühle zu Volmarstein »vor der Burg« (1347) und zu Herdecke im Dorfe (to Nunhereke, 1337, später Nonnehereke, Nonnenhard, Nonheirsche, auch nur Herdike, Heircke, Herke) in den Urkunden vor. Freigrafen sind: Goswin von Ellinchusen 1325—1335; Hartmann, Hartmodus oder Hartleff (alle drei Formen in Originalurkunden) van Borberge (Vorberghe) 1347—1384; Gobeles van Werdinghus (Weirdinchus) 1395—1408.

Unter der märkischen Herrschaft blieb die Freigrafenschaft für sich bestehen. Ausser den beiden genannten Stühlen, an welchen weiter Gericht gehalten wird, tritt noch hervor der Freistuhl bei Haspe, in der Haspe, Haespe, an der Haseke, und diese drei zählt auch der Revers von 1519 auf. Der vorangehende von 1505 (die früheren nennen die Stühle nicht) verbindet damit auch den Stuhl zu Hoerde, der aber gewiss nicht zur Freigrafenschaft selbst gehörte. Heinrich von Voerde heisst auch Freigraf zu Wetter und Volmarstein und einmal sogar nur: zu Wetter, und 1449 schrieb Esslingen an den Junker Kraft Stäck, Freigraf zu Wattern und zum Volm., aber dieser war gar nicht Freigraf, sondern märkischer Amtmann und Drost zu Wetter und damit stellvertretender Stuhlherr des Herzogs¹⁾. Wetter lag in der Freigrafenschaft, aber ein Stuhl stand dort wahrscheinlich nicht.

Sigmund bestätigte 1418 auf Bitten des Herzogs Adolf IV. von Kleve Johann Koch, Kock, als Freigrafen, der bis 1422 im Amte war. 1423 reversirte Heinrich oder Heineke von Voerde dem Erzbischofe und liess sich nachträglich 1428 auch vom Könige bestätigen. Er gehört zu den bedeutendsten Freigrafen und führte ausserordentlich viele Processe, bis in den Mai 1443. Sein Name begegnet unendlich oft in gedruckten und ungedruckten Stücken, häufig in sehr wunderlichen Verdrehungen (Vurde, Furde, Fort u. s. w.). Da die grosse Fülle der Geschäfte seine Kräfte übersteigen mochte, liess Herzog Adolf 1426 noch Hans von Voerde durch den König ernennen, der bis 1433 auftritt. 1438 und 1440 half auch aus Johann Kruse von Hoerde. 1439 reversirte Hermann Hackenberg, der sich 1442 von König Friedrich bestätigen liess, und erst Ende

¹⁾ MSt. Oberfr. Arnsb.; Datt 755; Wigand 253; Beitr. Basel VIII, 43. 1437 schreibt Heinrich von Wetter aus an Augsburg, Freher De secretis judiciis hrsg. von Göbel S. 194.

1473 wegen Altersschwäche seinem Sohne Georg Platz machte. Seit 1462 stand ihm bereits Heinrich Hackenberg zur Seite, welcher vorher in dem benachbarten Limburg diente und 1469 dorthin zurückgekehrt ist. Georg lebte bis 1492; sein Nachfolger wurde 1493 Johann van dem Vorst¹⁾.

21. Abschnitt.

Die Grafschaft Limburg; die freie krumme Grafschaft von Limburg.

Für Dietrich, den Sohn des Grafen Friedrich von Altena-Isenberg, welcher 1225 den Erzbischof Engelbert I. von Köln mordete, wurde ein Theil des väterlichen Besitzes gerettet, dessen Hauptpunkt die Burg Limburg oder Hohenlimburg an der Lenne bildete, welche ihren Namen von dem Erbauer, dem Herzog Heinrich von Limburg, dem Oheim Dietrichs, erhielt. Die Herrschaft Limburg war freilich nur klein, indessen reichten die freigrafschaftlichen Rechte über ihren Umkreis hinaus. Die Geschichte dieser Freigrafschaft ist recht verwickelt und bietet mancherlei Schwierigkeiten, gleich in ihren Anfängen.

In der ältesten Urkunde von 1255²⁾ bestätigt Graf Dietrich, der sich hier noch wie sein Vater von Isenberg nennt, die von ihm zu Limburg vollzogene Uebertragung ihm gehöriger Lehnsgüter zu Kirchlinde an das Katharinenkloster zu Dortmund; in einem Transfix bekundet Dietrichs Freigraf Lambert die vor ihm abgelegte Entsagung und zwar zu Langendreer. Es könnte zweifelhaft sein, ob diese Güter auch innerhalb der Limburgschen Freigrafschaft lagen, und ob nicht die Handlung nur deshalb vor dem dortigen Stuhlherrn und Freigrafen vollzogen wurde, weil der Verzichtleistende dort wohnte. Aber auch aus dem Kirchspiel Lüttkendortmund erfolgen Uebertragungen vor Limburgschen Freigrafen³⁾. Ferner hatten die Limburger Antheil an dem Gerichte zu Mengede (oben S. 77).

Andrerseits richtet 1265 der märkische Freigraf in Lüttkendortmund über Güter in Kirchlinde, 1275 stand in Mengede ein

¹⁾ Jürgen van dem Vorste, welchen Steinen zu 1427 nennt, gehört zu 1527. Bei Wigand 253 ist statt Johann Hackenberg wahrscheinlich: Hermann zu lesen. — Ueber die Verwechslung mit der krummen Grafschaft von Volmarstein siehe oben S. 40. Wilh. Sunger, den Usener zu 1453 nennt, kann nur eine Gastrolle gegeben haben.

²⁾ Rübél N. 102.

³⁾ 1368 und 1369, MSt. Klarenberg und Katharina in Dortmund.

märkischer Freistuhl und 1327 wird Gut in Lüttkendortmund vor dem märkischen Freigrafen in Bochum übergeben¹⁾. In dem nahe-
liegenden Eichlinghofen urkundet 1321 der märkische Richter (nicht
Freigraf) Helias über Besitz in den Orten Barop und Persebeck²⁾.

Es können in einzelnen dieser Fälle Unregelmäßigkeiten vor-
liegen, wie sie so vielfach vor den Freigerichten begegnen, aber es
scheint, dass sich hier aus den Zeiten der Katastrophe Friedrichs
von Isenberg Unklarheiten weiterschleppten und märkische und
limburgische Gerechtsame bunt durcheinander lagen, bis endlich
Kleve-Mark die Oberhand behauptete.

Freigraf zu Limburg ist 1321 und 1335 Heinrich genannt
Woste oder Woyste, von 1341 bis 1350 Johann von Stenge-
linchusen (Stenglingsen bei Letmathe), der 1343 »super vicum
dictum Elze prope Ergeste« zu Gericht sass³⁾. Recht häufig in
den Urkunden der Klöster Klarenberg, Fröndenberg und Katharina
in Dortmund begegnet in den Jahren 1356—1368 Gobel, Gobelinus
van Thospelen (Tospele), welcher in dem Dorfe Oespel, von
welchem er den Namen trug, auch seinen Wohnsitz hatte. Er
nennt sich meist Freigraf zu oder von Limburg, einmal auch Frei-
graf zu Tospele und einmal (1357) Freigraf in der krummen Graf-
schaft der Herren von Limburg.

Dieser Name tritt 1350 zum ersten Male hervor, als Graf
Dietrich IV. von Limburg der Stadt Dortmund erlaubte, an der
Emscher »in nostra libera comitia vulgo Vrye Crumme Graschap«
Wege und Brücken anzulegen⁴⁾. Später und schon in der nächsten
Zeit wird diese Bezeichnung viel gebraucht; sie gilt, wie die Urkunden
deutlich erweisen, nicht für die gesammte Freigrafenschaft, sondern
nur für den nördlichen Theil an der Emscher, welcher ausserhalb
der eigentlichen Herrschaft lag, während der Theil um Limburg
herum die Limburgsche Freigrafenschaft heisst. Manchmal wird auch
der freien krummen Grafschaft der Zusatz: von Limburg, oder: in
dem Lande von der Mark beigefügt. Damals unterstanden noch
beide Freigrafenschaften derselben Stuhl Herrschaft⁵⁾.

¹⁾ Rübel N. 126, 438.

²⁾ MSt. Fröndenberg; vgl. Steinen I, 809. Es siegelt Graf Engelbert II.
von der Mark.

³⁾ MSt. Fröndenberg; Frensdorff S. 100; K. N. 147.

⁴⁾ Rübel N. 662.

⁵⁾ Ueber die Bedeutung der Bezeichnung »krumme Grafschaft« vgl. Ab-
schnitt 76.

Der Orte, an welchen Gobel Gerichtssitzungen hielt, soweit sie überhaupt genannt werden, sind mehrere. 1357: »op der konynchesstrate tho Dydinchoven, dat dar gecoren wart van beider partye dat ordel ende gerichte, asse vry eghens recht es, dat geliche stede es, of dat vor dem vryen stole geschein wer«. Also ein Freistuhl stand in Dydinchoven, welches nach derselben Urkunde diesseits der Emscher im Kirchspiel Wellinghofen lag, nicht. Eben- sowenig war das der Fall, wenn eine andere Handlung 1360 erfolgt: »op der konynchesstrate op der Alepe onder Lemberge«, bei Brünninghausen. Dagegen wird ausdrücklich 1359 und 1360 der Freistuhl zu Appelderbicke, Aplerbeck als solcher bezeichnet. Gobel besass 1366 und 1367 auch den Stuhl zu Bochum, aber nur ver- tretungsweise, gerade wie 1369 der Dortmunder Freigraf Johann van Bocholt den Stuhl der krummen Grafschaft einnahm. Sein Nachfolger Heinrich heisst 1372 van Tospele, 1379 und 1380 aber van Boicholte; dasselbe Siegel verbürgt die Gleichheit der Person.

Um diese Zeit erfolgte die Trennung der beiden Freigrafschaften. Johann von Limburg bestätigte 1381 das von Graf Dietrich IV. 1350 mit Dortmund getroffene Abkommen; und wir erfahren dabei, dass Johann der Enkel Dietrichs IV. von dessen Sohn Everhard war¹⁾. Ihm fiel die krumme Grafschaft zu, während die Herrschaft Limburg dem Grafen Dietrich V. verblieb.

Johann und sein Sohn Evert versetzten 1381 die krumme Grafschaft und die Freistühle zu Wickede, Herbede, Aplerbeck und Oespel an Heinrich von Strünckede, doch schon sechs Jahre später verpfändeten sie dem Grafen Adolf IV. von der Mark ihren Stuhl »vor der Brücke zu Herbede in dem Gericht zu Herbede«. Johanns Freigraf ist 1394 Kurt oder Konrad dey Grutere, de Grote, der 1419 noch im Amte war²⁾. Johann starb vor 1403. Damals belehnte König Ruprecht seinen Sohn Evert mit der Krummengraf- schaft von Limburg und den freien Stühlen: »so we dat semecligen zu hoiffe gehoirt«, ausserdem mit dem freien Stuhle bei Halver, »de wanne geweist heit des graven van Cleve und zo der Marcke zor zyt«. Zugleich belehnte er Dietrich »den vrien greven to Tuyspel«

¹⁾ Rübél N. 662. Johann und sein Vater Everhard fehlen in dem Stamm- baum bei Hopf; Johanns Sohn Evert ist Eberhard von Limburg zum Harden- berge, welcher dort als Sohn Dietrichs VI. steht. Er hatte einen Bruder Dietrich.

²⁾ Steinen III, 783; Lacomblet III N. 913; Fahne Von Hövel UB. S. 35; Geschichtsquellen der Stadt Köln VI, 253, wo aber Johann der Bruder Dietrichs V. von Limburg, statt Vetter heisst.

und Hannes »dat frigreifkin to Tuyspel« mit dem Stuhl zu Schiltze in der Herrschaft von Ravensberg und mit der krummen Grafschaft zu Limburg, den dazu gehörigen freien Stühlen und mit dem Stuhle zu Halver¹⁾. Von den Stühlen zu Halver und Schildesche soll seiner Zeit die Rede sein. Der Auftrag Dietrichs van Tuyspel betraf wahrscheinlich hauptsächlich die beiden letzteren Stühle und die der krummen Grafschaft nur nebenbei; denn auf diesen blieb Kurt Gruter in Thätigkeit. Er selbst nennt sich in einem Schriftstück: van Wittene, und in anderen wird er ebenfalls als Freigraf zu Witten bezeichnet²⁾. Witten muss demnach zu dieser Freigrafenschaft gehört haben; vermuthlich hängt es mit Herbede zusammen.

Die Freistühle, welche 1381 Heinrich von Strünckede erwarb, behielt er nur kurze Zeit. Herbede blieb auch nicht bei dem folgenden Pfandherrn, dem Grafen von der Mark, da 1434 und 1439 hier Albert Swinde und Dietrich Ploiger, beide aus der krummen Grafschaft, richteten.

Auch Oespel hatten die Limburger 1413 wieder inne, um es aufs Neue zu vergeben. Denn hier »toe Tuspel« liess 1431 Erzbischof Dietrich durch zwölf Freigrafen ein freisprechendes Urtheil für den Herzog Heinrich von Baiern fällen; als Stuhlherr »des den vrystoel to verantwerden steit« giebt die Einwilligung Lutter Quade. Dieser und seine Brüder nebst Johann von Scheidingen verkauften 1457 den Gebrüdern Evert und Heinrich von Wickede, welche damals die Inhaber der krummen Grafschaft waren, ihre dort gelegenen, leider nicht genannten Stühle, unter welchen sich jedenfalls der obige befand, unter dem Vorbehalte, sich derselben in ihren Sachen weiter bedienen zu können. Doch schon 1453 erliess Joh. Fryeman von der krummen Grafschaft eine Vorladung nach Tospel³⁾.

Für Aplerbeck besonders reversirte 1459 Hermann van dem Borne, der Freigraf der krummen Grafschaft war, so dass der Stuhl wahrscheinlich damals einen eigenen Herrn hatte.

Sehr unklar sind die Verhältnisse des Stuhles zu Wickede. Gut in Asseln wird 1321 verkauft vor dem Freistuhl des Limburger Freigrafen und die Urkunde selbst ist »in villa Wickede« aufgestellt. Aber in den folgenden Jahren 1341, 1349, 1350, 1370 besitzt, soweit unsere Kunde reicht, der märkische Freigraf regelmässig den dortigen

¹⁾ Chmel Regesten Ruprechts N. 1563.

²⁾ Mallinckrodt a. a. O.; vgl. Steinen III, 691, wo Ewald Greve Freigraf zu Witten und Tospele wohl verlesen ist; Usener N. 79; Dortmund.

³⁾ Freyberg I, 354; MSt. Mscr. II, 97, 163; Stadtarchiv Essen.

Freistuhl¹⁾; Gut in demselben Dorfe Asseln wird dort und auch vor dem märkischen Stuhl in Unna übertragen. Dann kommt die Verpfändungsurkunde von 1381, aber 1389 bezeichnet Graf Engelbert III. von der Mark den Stuhl zu Wickede ganz ausdrücklich als den seinigen²⁾. Darauf fehlt viele Jahre lang jeder Fingerzeig, aber von 1434 an steht der Stuhl oft und ausschliesslich unter dem Vorsitz der Freigrafen der krummen Grafschaft. Entweder unterlag er wechselnden Verpfändungen oder gemeinsamem Besitz von Mark und Limburg, oder endlich es gab zwei Stühle, von denen der eine vielleicht beim Kirchdorf Wickede, der andere bei Holz-Wickede stand, zwischen welche das Kirchspiel Asseln getheilt war.

Zu Kurt Gruters Zeit wird ein Freistuhl zum ersten Mal genannt, welcher bald zu den berühmtesten zählte, der zu Brünninghausen, südlich von Dortmund. 1418 nimmt Kurt eine Klage entgegen: »an der echten malstede des vrigenstoles to Brunnyghusen in dem Amte von Hoerde«³⁾. Doch beginnen reichhaltigere Nachrichten über dortige Prozesse erst 1433.

Damals waren Stuhlherren die Herren von Wickede, welche Evert von Limburg, der 1428 oder 1429 starb, beerbt hatten, und soweit unsere Nachrichten reichen, die krumme Grafschaft behielten.

Freigraf war von 1421 bis 1441 der berühmte Albert Swinde, welchen Graf Wilhelm von Limburg und Evert von Limburg, obgleich er die Belehnung durch den Erzbischof erhalten, 1428 noch einmal dem Könige zur Bestätigung präsentirten. Da er für beide Freigrafschaften zu sorgen hatte, erhielt er Dietrich Pflüger (Ploiger, Pluger) zur Seite, welcher 1438 für die freie krumme Grafschaft dem Erzbischofe reversirte⁴⁾ und von Friedrich III. 1442 in zwei getrennten Urkunden vom 12. und 24. Juli für Brünninghausen und die krumme Grafschaft bestätigt wurde. Bis 1451 richtete er meist in Brünninghausen, daneben auch in Herbede, erhielt aber auch manche Berufungen nach auswärts, selbst bis Rheda, welche von seinem Ansehen zeugen. An seiner Stelle steht 1452 Johann von Plettenbraicht, der schon 1453 Johann Fryman Platz machte, welcher noch 1469 amtete, obgleich ihn ein Arnberger Kapitel Ende der fünfziger Jahre abgesetzt hatte. Neben ihm ist Hermann van dem Borne (Bhorne),

1) Namentlich Urkunden für Klarenberg und Fröndenberg; eine gedruckte auch bei K. N. 146.

2) Dortmund 896 c.

3) Dortmund 1665.

4) K. N. 197 B.

der schon genannt ist, von 1459 bis 1468 in Aplerbeck, Brünninghausen und Wickede thätig. Er überliess in einem zu Wickede 1459 gehaltenen Gericht dem Wilhelm van der Sungen, der sich daher auch Freigraf der krummen Grafschaft nennt, den Vorsitz¹⁾, da es sich dabei um Widerspruch gegen eine kaiserliche Verfügung handelte.

Dann tritt die freie krumme Grafschaft mit ihren Stühlen und Freigrafen von der grossen Bühne zurück. Wenn das im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verfasste Nördlinger Rechtsbuch Glauben verdient, so hatten die Herren von Wickede sie damals von dem Herzoge von Kleve zu Lehen, und sie enthielt neun Stühle²⁾. Fünf, zu Wickede, Aplerbeck, Brünninghausen, Oespel und Herbede kennen wir. Gewiss zählt zu ihnen auch Langendreer, das seit 1255 erst 1499 wieder vorkommt, wo der dortige Stuhl mit dem zu Oespel zeitweise dem Bochumer Freigrafen Alf tor Aeven anvertraut wurde. Kirchlinde und Kastrop gehörten damals nach Bochum. Vielleicht stand auch bei Witten ein Stuhl.

Die freie krumme Grafschaft erstreckte sich nach den gegebenen Auseinandersetzungen und andren Urkunden von Wickede und Asseln über Saelde und Aplerbeck an der Emscher entlang über Brünninghausen hinaus bis nach Langendreer und Herbede, südlich begrenzt von der Ruhr etwa bis Herdecke; Westhofen lag ausserhalb.

Wir wenden uns zurück zur Herrschaft Limburg, nachdem von derselben die krumme Grafschaft abgezweigt worden war. Durch einen Erbvertrag überliess 1385 Dietrich, Sohn Johannis und der Johanna, also der Bruder des obengenannten Eberhard, seinem Neffen (Vetter) Dietrich V. die ganze Freigrafenschaft und alle Freistühle »bynnen of buten dem lande von Lymborg«; nur die Hälfte des Freistuhls zu Limburg am Schlosse behielt er sich und seinen Erben für ihre Bedürfnisse vor. Vollzogen wurde der Act vor Gograf und Freigraf zu Limburg³⁾. Der letzere ist Hermann Hilderman. 1392 nennt er sich Freigraf der Grafschaft von Limburg und zu Leytmunden, Letmathe, und lud Frankfurter Bürger vor und zwar im Auftrage der Junker Johann und Eberhard. Die Grafschaft Limburg fiel 1397 an Dietrichs Sohn Wilhelm I., Herrn von Bedburg-Broich. Für ihn und dessen Neffen Eberhard ersuchte der Herzog Adolf von

¹⁾ Anzeiger des German. Nationalmus. 1859, 215.

²⁾ Senckenberg Corp. jur. Germ. II, 96; vgl. Abschnitt 66.

³⁾ MSt. Soest-Köln 53.

Berg den König Ruprecht, den Ueberbringer des Schreibens zum Freigrafen zu ernennen. Ruprecht erwiderte am 24. Mai 1408, der vorgeschlagene Knecht sei zu jung, um ein Freigrafenamnt zu versehen, in welchem er über grosse Sachen zu richten habe; am 4. Juni aber bestätigte er Heinrich Fischer von Limburg für die Sitze der Grafschaft Limburg¹⁾. Indessen im April 1409 ist Heidenrich von Ouye Freigraf Wilhelms. Als dieser 1412 mit seinem Bruder Dietrich VI. theilte, wurde der gemeinsame Gebrauch der Freistühle ausbedungen²⁾. Neben ihnen übte Eberhard seine Rechte am Limburger Stuhl aus und nannte sich sogar 1421 selbst Freigraf des Freistuhls zu Limburg. Gemeinsamer Freigraf des Limburger Hauses war Albert Swinde von 1420—1441, welcher 1429 den Herzog Heinrich von Baiern verwente. Ihm trat für Limburg 1424 Lambrecht oder Lambert Nedendick von Letmathe zur Seite bis 1436. In dem Processe Kurt Langens liess Albert Swinde 1430 den Freigrafen von Balve, Hans von Gaverbeck, für sich eintreten, der sich deshalb von Limburg nennt. Als er abtrat, übten Heinrich von Valbert aus Lüdenscheid und Johann Schreiber aus Iserlohn Stellvertretung aus, bis 1438 Johann Gardenwech reversirte und 1439 von König Albrecht Bestätigung erhielt, vorher Gograf und Richter in Limburg. Er kam zwar 1445 in die Reichsacht wegen der Stadt Einbeck, blieb aber bis mindestens 1460 im Amte.

Indessen trat in der Herrschaft ein Wechsel ein, indem Graf Wilhelm 1442 seinem Schwiegersohne, dem Grafen Gumprecht von Nuenar, welchen Albrecht schon 1439 als Mitstuhlherrn nennt, die gesammte Grafschaft mit allen Freistühlen übergab. Doch nennt sich 1455 Heinrich Hackenberg Freigraf des Junkers Dietrich von Limburg³⁾.

An die Stelle des verstorbenen Albert Swinde trat Sander Vollenspit, Vullenspeit, bis 1459, doch heisst 1454 auch ein Hermann in der Wyden, mir sonst nicht bekannt, Freigraf von Limburg. Ebenso nennt sich 1455 und 1469 Heinrich Hackenberg, seit 1462 in Volmarstein, nach dieser Freigrafenschaft und Heinrich von Wirdinchusen fand nach wechselreichem Leben 1464 als Freigraf von Limburg und Letmathe einen neuen Wirkungskreis. 1484 war Hermann Kleinsmeit, Kleinschmidt, 1490 Dietrich in den Wyden Freigraf.

¹⁾ Düsseldorf, Jülich-Berg 1408; Chmel N. 2567; Mallinckrodt a. a. O.

²⁾ Steinen IV, 1332.

³⁾ Steinen IV, 1337; Ztschr. III, 66.

Der Stuhl, welcher bei dem Schlosse Limburg stand, lag ausserhalb der Umzäunung, an dem stoete, boven an dem stote, boven dem stote.

Der Stuhl zu Letmathe gehörte 1490 Bernhard von Letmathe¹⁾; er lag vor dem Orte.

Der Stuhl zu Ergste kommt später nicht mehr vor.

Der Umfang der Freigrafschaft fiel wohl mit dem der Herrschaft zusammen.

Die Grafen von Limburg besaßen im fünfzehnten Jahrhundert auch die Freigrafschaft um Menden, welche ursprünglich zu Arnsberg gehörte (unten S. 108).

22. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Bochum.

In den Jahren 1081—1105 übergab ein freier Mann Alfrik sich und sein Gut in Langenbochum an die Abtei Werden in Bochum: »Buokheim in placito Menrici«, die älteste bekannte Freigerichts-Handlung²⁾.

Bochum stand unter der Gerichtsbarkeit der Grafen von Altena und fiel dem Isenberger zu. Doch 1243 verzichteten dessen Kinder an den Grafen Adolf I. von der Mark auf die Gerichte »ex ea parte Rurae, ex qua Hatnecke sita est«, ebenso auf »comicia, iudicium et curtis Cobuchem et patronatus ecclesie ejusdem«. Das ist Hattingen und Bochum. Das Gericht in Bochum gehörte dem Erzbischofe von Köln und noch 1272 entschädigte Engelbert II. Dietrich von Limburg für die Aufgabe des dortigen »comitatus et iudicii«. Erst 1347 und 1349 erfolgte ein Ausgleich zwischen Erzbischof Walram und Graf Engelbert III., in Folge dessen letzterer und seine Erben im Besitze blieben³⁾.

Der Umfang der Freigrafschaft war ziemlich gross: Im Westen reichte sie bis nach Steele und grenzte dort an das Stift Essen; im Norden schied die Emscher vom Veste Recklinghausen; im Osten, wo die Grenzen schwankten, stiess sie an die Limburger krumme Grafschaft und den Sprengel von Bodelschwingh; im Süden reichte sie über Hattingen hinaus bis in die Gegend von Schwelm und Gevelsberg; wenigstens gehörte Scheven noch hierher⁴⁾.

¹⁾ Niesert II, 104; Wigand 263.

²⁾ Kindl. Münstr. Beitr. II N. 14; Erh. R. 1203.

³⁾ Kremer Akad. Beitr. II, 125; Quellen Köln III, 44; Lac. III, N. 450; Seibertz N. 708, 714.

⁴⁾ MSt. Gevelsberg Kop. 47.

Als Freistuhl tritt ausser dem alten Dingplatz bei Bochum zuerst 1268 Parva Tremonia, Lüttgendortmund, entgegen mit dem Freigrafen Winandus. Schon 1257 war dieser in Dortmund Zeuge einer Freigerichts-Handlung als »liber comes de Vrilinghusen«¹⁾, Frielinghausen westlich von Witten, wo wahrscheinlich sein Wohnsitz war. Der Stuhl zu Mengede 1275, dessen schon gedacht worden, gehörte damals wohl auch zu unserm Bezirke. 1319 erfolgte ein Verzicht zu Hattingen, »Hatnege apud pontem Weyle in libera strata, in loco terminali, qui vulgo dicitur maylstat« vor Sibert, dem Freigrafen von Altenbochum, welcher auch 1327 zusammen mit dem Richter von Bochum einen Verkauf in Lüttkendortmund bekundet. Der Stuhlfeier des Freigrafen Evert Ovelacker in Dortmund 1335 wohnte auch Konrad von Vrylinchusen, Freigraf in Bochum, bei²⁾. Er hielt 1342 Freigericht auf den Stühlen zu Wattenscheid und Westerwik, und 1359 und 1361 zu Bochum selbst, wo der Freistuhl »in dem bomgarden« stand³⁾. Seine Stelle vertrat 1366 und 1367 Gobel van Tospel, der Limburger Freigraf. In den Jahren 1384—1403 gab Freigraf Johann van dem Hulze (Hulse, in den Hulzen), welcher in Bochum, Lüttgendortmund und Ummynck, Ummingen⁴⁾ amtierte, mehrere Urkunden. Noch im Jahre 1403 bestätigte König Ruprecht Heinrich Overberg (Overberche, over Bergh), welcher grosses Ansehen genoss und bis 1425 zu grösseren Gerichtssitzungen oft hinzugezogen wurde. Sein Nachfolger Koyne Vryman wird nur zweimal 1427 erwähnt. 1429 und 1430 war Johann von Essen, der Freigraf in der krummen Volmarsteinschen Grafschaft und in Villigst, auch hier thätig.

1432 reversirte Wenemar (Wymar, Wynemar) Paskendall (Paskendael) für die Freigrafenschaft Bochum; da für 1435 noch ein zweiter auf denselben Namen lautender Revers vorliegt, sind wohl zwei gleichgenannte, etwa Vater und Sohn, aufeinander gefolgt. Der zweite richtete noch 1438; 1440 reversirt Wynkin (Wynecke) Paskendall, der noch 1458 lebte und von dem Arnsberger Kapitel dreimal für abgesetzt erklärt wurde⁵⁾. Ihm stand 1442—1444 zur

¹⁾ Rübel N. 126, 105.

²⁾ MSt. Gevelsberg Kop. 47; Rübel N. 438; Frensdorff 99.

³⁾ Rübel N. 561, 562; wohl Westrich bei Lüttgendortmund; MSt. Mscr. II, 103, 275; Rübel N. 759; Stadtarchiv Essen.

⁴⁾ MSt. Klarenberg 129, 130, 211, 219; Steinen III, 1141.

⁵⁾ Thiersch Hauptstuhl 10; Wigand Archiv IV, 300. Ein kaiserliches Schreiben von 1446 im Wittgensteinschen Archiv nennt ihn Freigraf zu Herbord, vielleicht wohnte er in Herbede.

Seite Johann Kruse, welcher Speierer Bürger nach Wattenscheid »unter den Nussbaum« vorlud¹⁾ und auch sonst Freigraf zu Bochum heisst, wahrscheinlich führte er dieses Amt neben seinem eigentlichen zu Hoerde, wo er bis 1451 nachzuweisen ist. 1454 reversirte Johann Hakenberg, welcher mit seinem Amtsgenossen Winke Paskendall zugleich seines Stuhles für verlustig erklärt wurde, aber trotzdem noch 1484 wirkte, wo er sich wegen Krankheit durch den Dortmunder Johann von Hulschede auf dem Wattenscheider Stuhle, der in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts viel gebraucht wurde, vertreten liess. Erst 1492 reversirt Johann Ridder und 1499 Alf tor Aeven, schon bekannt. Sein Revers nennt die Stühle zu Bochum, Wattenscheid, Lüttkendortmund, Kirchlinde und Kastrop, von denen die beiden letzteren in dem folgenden Revers von 1516 fehlen. Ueber Kastrop ist bereits S. 78 gesprochen worden. Der Stuhl zu Kirchlinde kommt sonst nirgends vor, auch die älteren Stühle zu Hattingen, Ummingen und Westrich werden nicht mehr genannt.

23. Abschnitt.

Hoerde.

Eingeklemmt zwischen die Dortmunder und die freie krumme Grafschaft lag Hoerde. Dietrich II. von Limburg verzichtete 1299 auf ein Lehnsgut zu Ardei »in castro Hurde« vor dem Freistuhl des Grafen von der Mark und dessen Freigrafen Johann Hobe. Konrad von der Mark und Herr zu Hoerde, ein Bruder des Grafen Engelbert II., machte 1342 das Dorf zur Stadt und bestimmte dabei, dass Freigraf und Schöffen Niemand binnen den Pfählen und der Stadt Freiheit ergreifen und nicht innerhalb ihrer Pfähle richten sollen²⁾.

Heinrich von Voerde, Freigraf zu Volmarstein, ist es 1436 auch in Hoerde³⁾, da beide Freigrafschaften demselben Stuhlherren gehörten. Doch erhielt Hoerde bald seinen eigenen Freigrafen in Johann Kruse. Von 1438 bis 1451 ist er nachzuweisen, gelegentlich auch auf anderen Stühlen richtend. Er fiel namentlich dem deutschen Orden beschwerlich. Stellvertretender Stuhlherren für den Herzog von Kleve war damals Kracht Stecke, Drost zu Blankenstein und Wetter, der als solcher schon S. 80 begegnete⁴⁾.

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 408; Wigand 253.

²⁾ Steinen IV, 346.

³⁾ Senckenberg Corp. jur. Germ. II, Einl. 41.

⁴⁾ Voigt 104 ff.

Der Name Hoerde erscheint in mancherlei Formen: Hoirad, Harede, Horeide, Horode; er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Orte im Bisthum Paderborn.

Weitere Nachrichten sind mir nicht bekannt.

24. Abschnitt.

Essen.

Das Stift Essen liegt noch auf altsächsischem Boden, doch sind keine Nachrichten über Freigrafschaft aus älterer Zeit vorhanden. Karl IV., wie die Urkunde erzählt, davon unterrichtet, dass das Stift von Altersher einen freien Stuhl und Gericht in seinem Lande gehabt, gestattete 1372 der Aebtissin Elisabeth von Nassau, ihn nach der Burg Borbeck zu verlegen. Von Thätigkeit oder Freigrafen daselbst verlautet nichts, bis Sigmund am 5. März 1429 in Pressburg auf Bitten der Aebtissin Elisabeth von Beeck Johann Kruse zum Freigrafen für Borbeck ernannte. Auch jetzt kam der Stuhl, soweit wir wissen, nicht in Uebung, und Johann begegnet bald darauf als Freigraf in Hoerde. Das Essener Stadtarchiv enthält zahlreiche Urkunden über die Vemeprocasse, aus denen sich mit Sicherheit ergibt, dass in dem Stifte kein Freigericht bestand. Die Stadt bediente sich in der Regel der Stühle in der Bochumer Freigrafschaft, namentlich des zu Wattenscheid, oder erbat sich die Förderung Dortmunds. Sie liess sich 1486 von Friedrich III. ein Privileg gegen die westfälischen Freigerichte ertheilen, was freilich für die nächste Zeit nicht viel half¹⁾.

25. Abschnitt.

Das Suderland. Lüdenscheid, Neustadt.

Die räumlich grösste aller Freigrafschaften ist die, welche gewöhnlich die im Suderlande genannt wird. Sie umfasste noch einen Theil der heutigen Rheinprovinz, die spätere Herrschaft Gimborn mit Neustadt und Gummersbach, welche damals zur Grafschaft Mark gehörten, und dehnte sich östlich bis über die mittlere Lenne aus. Es ist ein von Berg und Wald erfülltes und schwach bevölkertes Gebiet.

¹⁾ Lac. III N. 734; MSt. Mscr. II, 41, 217; nach einer Notiz dort bestätigte auch Wenzel die Verleihung seines Vaters. Mscr. II, 104, 419.

In dem nördlichen Theil, den Kirchspielen Rade, Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Voerde hatten 1314 die Herren von Volmarstein die Freigrafschaft (oben S. 79). Keinerlei Nachricht liegt über diese Gegenden vor, bis 1499 ein Revers die Freistühle zu Breckerfeld und Rohde als märkisch und zur Suderländischen Freigrafschaft gehörig nennt. Der Uebergang der Volmarsteinschen Herrschaft an die Mark wirkte also auch auf diese Gegenden.

Aus dem dreizehnten Jahrhundert sind nur ganz vereinzelt Nachrichten vorhanden, aus denen lediglich hervorgeht, dass die Freigrafschaft zu Hülscheid und Valbert um 1350 im Besitze der Grafen von der Mark war¹⁾. Die Klosterarchive, welche sonst eine so reiche Quelle für die ältere Geschichte der Freistühle bilden, versagen hier völlig.

Erst 1403 hören wir wieder von einem Freistuhl. König Ruprecht belehnte damals Evert von Limburg und dessen Freigrafen Dietrich to Tuyspel und Hans das »frigreiffkin to Tuyspel« mit dem Stuhle zu Halver (oben S. 84). Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass der Stuhl einst zur Mark gehörte, und der Limburger kann ihn nur für kurze Zeit besessen haben, da er — wie, ist unbekannt — an den Herzog Adolf von Jülich-Berg überging. Als sein Freigraf tritt 1429 Heinrich oder Heinke von Valbrecht, Vailbrecht, Valbert, Falbert, Valdorf u. s. w. auf, welcher 1431 von Sigmund für die Stühle im Suderland bestätigt wurde. Heinrich war ein vielbeschäftigter Mann von bedenklichem Character, welcher zahlreiche Beschwerden hervorrief. Nach 1449 verschwindet sein Name und die Angaben über eine längere Thätigkeit bis 1460 sind unsicher²⁾.

Der Stuhl bei dem Dorfe Halver heisst auch: in dem oder an der Kirchsladen, an der Kirslede. Hier liess sich Herzog Wilhelm von Baiern 1433 wissend machen³⁾.

Heinrich von Valbrecht nennt sich Freigraf zu Lüdenscheid und der anderen Stühle im Suderlande. Auch in Lüdenscheid war 1427 Herzog Adolf von Jülich-Berg Stuhlherr, als der Freigraf Johann von Gaverbeck, sonst in Balve, Kurt von Freiberg vervent⁴⁾. Dem Herzoge gehörte auch das dortige Gogericht. Johann von Valbraicht bekannte 1450, also wohl nach dem Tode Heinrichs,

1) K. N. 149.

2) Bei Datt 740; Usener 304; vielleicht verwechselt mit Johann v. V.

3) Stadtarchiv Essen; Freyberg 290, 308; Forschungen II, 583.

4) Dortmund; Düsseldorf, Jülich Berg 235. Vgl. auch Steinen II, 188.

seine Verpflichtung für die Freigrafschaft im Suderlande und blieb lange Jahre, mindestens bis 1487, im Amte, meist in Lüdenscheid selbst den Stuhl besitzend.

Da Heinrich 1437 die Züricher nach Kerspe, Kierspe lud, wird auch dieser Stuhl dem Jülicher Herzoge zugestanden haben¹⁾.

Die Märker behielten die Freigrafschaft in dem übrigen Theile des Suderlandes, welches beiden Freigerichtsbezirken den gemeinsamen Namen gab. Der Stuhl zu Valbert stand »neder vor dem dorpe«²⁾. 1422 kommt zum ersten Male vor der zu Neustadt, Nyenstat, zur Nuwenstat, zur Nyerstat, welcher »vor den Pforten« oder »zwischen den Pforten« lag.

Den Stuhl zu Gummersbach nennt zuerst ein Revers von 1452. Im Kirchspiel Plettenberg standen zwei Stühle, der eine »op ter Lenebruggen beneden dem Swartenberge, oder tom Swatenberge gelegen vor der bruggen«, also bei der Burg Schwarzenberg, an welchen Johann von Valbraicht 1469 die Stadt Koesfeld und 1483 Essener Bürger vorlud. Ein anderer war zu Heckenbeck, an welchem 1491 der Villigster Freigraf Rotger Hardeleip richtete³⁾.

Freigraf in diesem Bezirk war 1408—1422 Klaes oder Klaus von Wilkenbrecht. 1428 reversirte Heyne oder Heinrich von Wilkenbrecht, der in der kaiserlichen Bestätigung Dietrich heisst. 1431 belehnte König Sigmund Dietrich von Hetterscheiden; von beiden liegen Urkunden nicht vor. 1440 nennt sich Heinrich von Valbert auch Freigraf in Neustadt. Johann Hakenberg, der 1452 für Lüdenscheid und Gummersbach reversirte, richtete ständig in Neustadt bis 1498, ohne durch den Bann, welchem er um 1480 verfiel, sich beirren zu lassen; ihm folgte Evert von Spedinchusen. Doch besass Johann von Valbrecht 1469 und 1484 den Stuhl bei Schwarzenberg und 1483 den zu Valbert.

Everts Revers nennt die Stühle zu Rohde, Herschede, Valbert, Kierspe, Halver, Lüdenscheid, Breckerfeld, Hülscheid; ihn präsentirte Johann II. von Kleve-Mark⁴⁾. Damals bestand also die Jülich-Bergsche Stuhlherrschaft in Lüdenscheid, Halver und Kierspe nicht mehr, und Evert bezeichnet sich 1501 auch als Freigraf des ganzen Sauerlandes. Es fällt auf, dass in dem Reverse nicht Neustadt steht,

¹⁾ Index N. 14.

²⁾ Stadtarchiv Essen; Steinen I, 695.

³⁾ Ztschr. III, 87; Stadtarchiv Essen.

⁴⁾ K. N. 213 B.

wo 1502 Wilhelm Hackenberg Freigraf war. Von diesem Stuhle ist eine kurze Gerichtsordnung aus dem Jahre 1547 erhalten¹⁾).

Während auch die beiden Stühle im Kirchspiel Plettenberg fehlen, wahrscheinlich, weil sie an einen anderen Stuhlherrn vergeben waren, nennt der Revers den zu Rohde, wahrscheinlich Rade vor dem Wald, und Breckerfeld, welche zu dem ehemals Volmarsteinschen Gerichtsgebiet gehörten; Herscheid und Hülscheid, ebensowenig wie jene beiden in anderen Urkunden genannt, liegen nördlich und östlich von Lüdenscheid.

26. Abschnitt.

Hamm, Unna, Villigst.

Ueber die grosse märkische Freigrafschaft Hamm-Unna liegt eine reiche Fülle von meist ungedruckten Urkunden vor. Indessen betreffen diese in ihrer Mehrzahl die in der Mitte der Landschaft liegenden Ortschaften, so dass sich der Umkreis nicht überall genau feststellen lässt. Die Nordgrenze bildet die Lippe etwa von der Stelle ab, wo die Geithe, ein alter Flussarm, sich abzweigt, oder von der Haidemühle aus, wo nördlich die krumme Grafschaft und die von Assen zusammenstiessen, unterhalb von Lipburg. Die dadurch entstandene Insel gehörte auch hierher. Gut in Üntrop wurde 1197 in Mattenheim vor Graf Lambert übertragen, weil Suetherus, unter dessen Gerichtsbarkeit es lag, seit drei Jahren im Banne war. Da nördlich der Lippe damals Wigger Freigraf war, gehörte Üntrop demnach zu einer anderen Freigrafschaft, welche nur die märkische sein kann²⁾. Die Lippe war Grenzscheide bis Lünen, nur die Stadt Hamm mit einem geringen Umkreise nördlich des Flusses fiel noch in unseren Bezirk. Südlich von Lünen berührte er die Dortmunder Freigrafschaft so, dass Kirchderne noch märkisch war. Ueber Wickede ist bereits S. 84 gesprochen.

Schwerte und das gegenüberliegende Villigst gehören zum märkischen Gerichtsbezirk, welcher dann die Ruhr entlang bis über Fröndenberg und Neimen reichte³⁾. Von hier ging die Grenzscheide

¹⁾ Hahn Coll. mon. II, 662. 1468 stellte Graf Gerhard von Sayn einen Revers aus über die ihm vom Herzog Johann von Kleve ertheilte Belehnung mit dem vierten Theil des Freistuhls zu Nüwerstat; Düsseldorf, Kleve-Mark 1475.

²⁾ K. N. 38; vgl. oben S. 44 f.

³⁾ Dort lag der Besitz der Herren von Ardei, vgl. Seibertz Dynasten 296 ff.; indessen ergeben die Urkunden, dass die märkischen Freigrafen über Ardei, Fröndenberg, Fröhmern, Neimen Handlungen aufnahmen.

an Werl vorbei, die Kirchspiele Büderich und Hilbeck umschliessend, auf Scheidingen zu an die Aasse, von dort wieder unseren Ausgangspunkt treffend, so dass ein Theil des Kirchspiels Dinker mit Vellinghausen ausgeschlossen war.

Der Gerichtsstätten werden viele genannt, obgleich ein Brief von 1519, der einzige, welcher Freistühle nennt, ihrer nur vier aufzählt: Hamm, Lünen, Unna und das entfernt liegende Iserlohn¹⁾.

Die Stadt Hamm war eine märkische Gründung; 1243 hatte Graf Adolf I. sich das Gebiet zwischen der Geinige und dem Dorfe Heessen von Dietrich von Isenberg abtreten lassen²⁾. Während der Stuhl der Rinkerode-Volmarsteinschen krummen Grafschaft an der krummen Brücke zu Wilshorst lag, hielten die märkischen Freigrafen 1331 Gericht »in via publica sive regia juxta Hammonem«. Urkundlich ergeben sich noch zwei Freigerichtsstätten, welche in unmittelbarer Nähe der Stadt lagen. Schenkungen für das jetzt abgebrochene Kloster Kentrup werden bestätigt 1310 »in vico ante monasterium« und mehrmals in den Jahren 1280—1333 »juxta oder ante viridarium castris Marka«. Die Freigrafen heissen im fünfzehnten Jahrhundert kurz: von Hamm, doch sind Freistuhls-handlungen aus späterer Zeit nicht bekannt.

Bei Lünen stiessen drei Freigrafschaften zusammen, die Wesenforter mit dem Stuhle am Wevelsbach, die Dortmunder mit dem vor der Brücke und die märkische mit einem Stuhle, dessen Lage nicht bekannt ist. Wahrscheinlich stand er in dem benachbarten Dorfe Horstmar. Heinrich von Linne schrieb 1437 dem Rathe von Essen, der Amtmann zu Lünen Heinrich von Schwansbell und Erbgraf Konrad von Lindenhurst hätten vor ihm und diesem Freistuhl über sie geklagt³⁾.

Vielgenannt wird der Stuhl zu Unna, auch Tunna, d. h. to Unna. Graf Eberhard bekundet 1291 eine: »coram sede judiciali liberi comitatus nostri loco qui dicitur Hoginche« vollzogene Handlung. Es ist der Schulzenhof Höing nordöstlich der Stadt. Auch 1435 ist der Stuhl zu Hoyncge in Thätigkeit. 1332 heisst er: »ante oppidum Unna in publica via« und 1367: »to Tunne

1) K. N. 223 A.

2) Kremer Akad. Beitr. II, 125.

3) Stadtarchiv Essen. 1490 geschah auf dem Rathhause zu Lünen eine Handlung nach Freistuhlsrechte, betreffend einen Process der Stadt Dülmen, MSt. Oberfreigr. Arnsberg.

under den linden¹⁾). Manchmal heisst auch die ganze Freigrafschaft nach dieser Stadt.

Ebenso oft nennen die Urkunden den Freistuhl bei Kamen; 1342: »extra portam opidi dictam Wunneporten« und »buten der Wunneporten to Kamene«. Am meisten gebraucht wird der Stuhl zu Hemelinchoven, mit dem Zusatz »gelegen vor Kamen« oder ähnlich. Es soll der heutige Harlinghof zu Overberge sein. Er wird auch bei den grossen Vemeprocessen des fünfzehnten Jahrhunderts oft besessen²⁾).

Mehrere andere Stühle finden sich nur in Urkunden früherer Zeit. 1334 wird eine Ueberlassung vollzogen »coram sede libera extunc in Vrendeberghe et arbitrio ipsorum et nostrum electa«; also in Fröndenberg an der Ruhr. Auch in Hemmerde geschahen in den Jahren 1303 bis 1345 mehrere ähnliche Handlungen, ebenso 1333 in Herringen, Heringhe³⁾). Dass in Wickede oft der märkische Freigraf Gericht hielt, ist schon berichtet; von dem benachbarten Asseln nennt sich sogar der Freigraf Johannes Hobe: »vrigravius de Aslen«.

An der östlichen Grenze lagen drei Freistühle. Zunächst Holthem, Holtum bei Werl im Kirchspiel Büderich. Dortiges Gut wird 1298 vor dem Freistuhl in Unna aufgelassen, wie überhaupt mehrere Urkunden märkischer Freigrafen das Kirchspiel Büderich betreffen. Der Stuhl war verpfändet oder vergeben an die Herren von Ense; 1448, wo er zum ersten Male vorkommt, reversirte Wichard von Ense, genannt Snyderwynt, selbst als Freigraf, 1454 wurde Erenfried de Mollen, van der Moelen ernannt, der zugleich Freigraf der damals bereits klevisch gewordenen Stadt Soest war. Adrian von Ense erscheint 1490 unter den zu Arnsberg versammelten Stuhlherren⁴⁾).

Ueber einen streitigen Stuhl von Scheidingen bestimmte ein 1487 zwischen Köln und Kleve geschlossener Vergleich, man wolle über ihn die alten Briefe hören⁵⁾).

¹⁾ W. N. 1433; MSt. OA. 235; Fröndenberg; Kentrup.

²⁾ Ztschr. IV, 200; MSt. Klarenberg, Fröndenberg. 1426 besass ihn Gert Vinking, 1430 Bernt Duker.

³⁾ K. N. 135, 136; MSt. Mscr. II, 45, 229; Fröndenberg, Himmelpforte.

⁴⁾ Ztschr. XXIV, 81; Seibertz rechnet dort den Stuhl irrig zur ehemaligen Freigrafschaft Rudenberg und sucht den Stuhl zu Wickede an der Ruhr.

⁵⁾ Düsseldorf, Kurköln 2417, vgl. unten.

Eines Stuhles bei Süddinker, genannt »an dem Rodenstein«, welchen die Freigrafen des Herzogs und der Stadt gemeinsam einnahmen, so dass jeder das Gesicht nach seinem Lande wandte, gedenkt die Aufzeichnung über die Soester Freigrafschaft von 1505¹⁾. Gut in Süddinker wird 1367 zu Unna übergeben.

Die Liste der Freigrafen von Hamm-Unna seit dem dreizehnten Jahrhundert lässt sich ziemlich vollständig aufstellen. 1270 ist der Ritter Gottfried von Husen Dinggraf in Unna²⁾. Ihm folgen 1289 bis 1299 Johannes von Asseln, de Aslen, genannt Hobe, 1302—1307 Theodericus, 1310—1339 Heineman, Heinrich Rogge, Roghke, 1340—1364 Gobel, Gobelin, Gottfried van Hilbeck, von dessen Thätigkeit sehr zahlreiche Urkunden zeugen, 1366—1374 Gerlach de Tolner, 1378—1398 Evert van Berghoven, Berichoven, 1404 bis 1430 der Knappe Steneke von Ruden, Ruyden, 1432—1455 Kurt Hake, 1458—1484 Hermann Werdinchus, von Wirdinchusen, vorher Freigraf der Recke in der Volmarsteinschen krummen Grafschaft, später auch in Soest, wohnhaft in Unna, 1456 vom Arnsberger Kapitel erfolglos für abgesetzt erklärt, der auch auf fremden Stühlen, wie in Krassenstein richtete; endlich 1490 Evert van Heldt, vielleicht Eine Person mit dem 1519 verstorbenen Joerg Hoelt³⁾.

Keiner der eben genannten Stühle erlangte solche Berühmtheit, wie der jenseits von Schwerte auf dem linken Ufer der Ruhr gelegene zu Villigst, dessen Name mannigfache Formen annahm, Velgeste, Veligst, Vilgest, Vielegeste, Felist, Velgensten, zum Vilgesten, Felgesten, Volgest, Volgesten u. s. w. Er bedarf einer eigenen Besprechung. Die Stadt Schwerte lag im märkischen Gebiet, indessen scheint die Freigrafschaft dort früh in andere Hände übergegangen zu sein. Denn in den Jahren 1360 und 1364, in denen zuerst der Stuhl to Swerte auftaucht, richtete dort der Freigraf Heineman Kekemole über Gut in Villigst⁴⁾. Da in der Mark gleichzeitig Gobel von Hilbeck, in der Limburgschen Freigrafschaft Gobel von Thospelen den Vorsitz führte, muss Schwerte zu dieser Zeit einen besonderen Freigerichtsbezirk gebildet haben. Vielleicht hatten diesen schon damals die Sobbe von Elberfeld inne, welche um 1380 einen Freistuhl bei Schwerte besaßen. Evert von Limburg gab 1399 seinem Schwager Johann Sobbe zurück das Schloss zu

¹⁾ Tross Sammlung merkwürd. Urkunden S. 63; vgl. unten.

²⁾ K. N. 82.

³⁾ K. N. 223 lit. A.

⁴⁾ MSt. Herdecke N. 22; Gevelsberg 30.

Elberfeld, Schwerte, Villigst und Gut bei Herne, doch ist daraus nicht zu folgern, dass Schwerte und Villigst altlimburgischer Besitz waren. Johann Sobbe war noch 1406 Herr zu Villigst¹⁾.

Von 1423 ab ist Dietrich von Recke Stuhlherr zu Villigst, oder wie es 1426 und 1434 heisst: des Freistuhls vor der Brücke bei Schwerte. Noch 1430 ist Dietrich »Erbherr« des Stuhles²⁾. Gleichwohl zählte letzterer zur Freigrafschaft Unna, denn Sigmund setzte 1426 einen Freigrafen über die Freigrafschaft zu Unna mit dem Stuhle in Schwerte. Wie lange die Recke Stuhlherren blieben, ist nicht zu ermitteln; schon 1444 scheint Graf Gerhard von der Mark es zu sein, und spätere Nachrichten nennen als solchen den Ritter Eberhard von der Mark, den wir als märkischen Amtmann zum Schwarzenberg und anderwärts kennen³⁾. Der Zusammenhang von Schwerte-Villigst mit der Grafschaft Mark ist demnach unzweifelhaft.

Von den Freigrafen, welche dort Gericht hielten, sind nur wenige auf diesen einen Stuhl beschränkt, sondern auch anderweitig nachweisbar. Namentlich fällt eine fast stetige Verbindung mit Iserlohn auf. Doch bildete Villigst immer ein besonderes Freistuhlsgericht.

Die Reihe eröffnet 1423 Gert oder Gercke Vincking, sonst in Iserlohn. 1426 ernannte der König Dietrich van der Weghe, der sonst nicht vorkommt, und schon 1429 und 1430 erscheint Johann von Essen, der Reckische Freigraf in der krummen Grafschaft, aber damals auch märkischer Freigraf in Iserlohn und Bochum. In demselben Jahr hielt auch Steneke von Ruden aus Hamm hier Gericht. Im April 1431 ernannte Sigmund Ludwig Schumeketel, der bis 1437 meist hier richtete, aber wie sein Vorgänger auch in der krummen Grafschaft und in Iserlohn begegnet. 1442 erliess Hermann Hackenberg, sonst in Volmarstein, eine Ladung an Speierer Bürger nach Villigst. 1443—1457 amtierte Arnt Clensmet, Kleinschmidt, hier und in Iserlohn, neben ihm 1444—1458 Heinrich von Werdinchus, zugleich Freigraf der Recke in der krummen Grafschaft und auch in Iserlohn. Gleichwohl reversirt 1454 Evert Cloit, der vom Arnsberger Kapitel abgesetzt, vom Official in Aachen gebannt wurde, für Villigst allein, richtete aber auch in Iserlohn; er war

¹⁾ Steinen I, 2, 1488, 1494; Lacomblet III N. 1057.

²⁾ Dortmund 1796, 1824; Fahne Hövel 93; Freyberg 352; Nürnberg German. Museum.

³⁾ Voigt 62; Usener N. 78; Anzeiger German. Nationalmus. 1859, 255; Stadtarchiv Aachen.

noch 1468 tätig. Neben ihm besaßen 1459 und 1460 der vielgenannte Wilhelm Sunger, damals wohnhaft in Hoerde, 1462 Hermann von Werdinghaus aus Unna den Stuhl. 1462 reversierte Tydeman, Tiedeman, Tyman Marc, Mart, Markt von Breckerfelde, wohnhaft in Schwerte, der wie er mit Evert Cloit gemeinsam den Stuhl bekleidete, auch mit diesem und dem Stuhlherrn Evert von der Mark den kirchlichen Bann trug, bis 1479. Von 1470—1491 ist Rotgei Hardeloip (nicht Hardekop) Freigraf.

27. Abschnitt.

Iserlohn, Altena.

Fast jede Nachricht fehlt über den Landstrich, welcher von der Limburg-Mendener, der suderländischen und der Arnsberger Freigrafschaft umschlossen Iserlohn und Altena umfasst. Von einem Freistuhl zu Altena, welcher im sechzehnten Jahrhundert bestand, ist vor 1500 nichts überliefert, obgleich es dort sehr viele Freigüter gab¹⁾. Auch von dem Stuhle zu Iserlohn, Lon, Loen, Iserenlon, liegt keine eigentliche Gerichtsurkunde vor, so dass sich der Umfang des Sprengels nicht bestimmen lässt. Doch ist sicher, dass ein solcher Stuhl bestand; mehrere Freigrafen nennen sich auch nach ihm und zwar, wie schon bemerkt, meist solche, welche zugleich in Villigst zu treffen sind. Indessen bildeten beide getrennte Freigerichte; Stuhlherr in Iserlohn war immer der Graf von der Mark. Freigrafen, welche in Iserlohn richteten oder danach den Titel führten, waren: Gert, Gercke Vincking 1418—1426, 1429 Johann von Essen, 1434 Ludwig Schumketel, Johann Schryver 1437, Arnt Clensmet, Cleinsmid 1443—1457, Heinrich von Werdinghus 1454, Evert Kloit 1454—1464. Später gehörte Iserlohn zur Freigrafschaft von Hamm; 1519 präsentierte Herzog Johann von Kleve Gerlach Oemke für die Stühle Hamm, Unna, Lünen und Iserlohn²⁾.

28. Abschnitt.

Bilstein-Fredeburg; Freigrafschaft Hundem.

An die Grafschaften Mark und Arnsberg grenzte die Herrschaft Bilstein-Fredeburg, welche den Edelherren von Bilstein gehörte³⁾.

¹⁾ Magazin für Westfalen 1799, S. 310.

²⁾ K. N. 223 A.

³⁾ Seibertz Dynasten und in Ztschr. XXIX, worauf im Allgemeinen verwiesen sei.

Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts stand ihnen die Freigrafschaft in ihrem Lande zu, deren älteste Urkunde von 1282 den Dinggrafen Waltherus de Langenbike nennt und Güter in der Gegend von Schmallenberg betrifft¹⁾. Diese Angabe bleibt für lange Zeiten die einzige, und ehe wir wieder von der Haupt-Freigrafschaft Bilstein hören, erhalten wir ziemlich reichliche Kunde von einem Theile derselben, der Freigrafschaft Hundem (Hundemen, Hundheim). Als ihr Inhaber erscheint 1350 Goswin von Rudenberg, welcher eine Reihe von Verkäufen und Verpfändungen eröffnet, deren Ergebniss schliesslich war, dass um 1380 die Vögte von Elspe die Freigrafschaft erwarben, neben denen aber auch die Herren von Plettenberg und von Heyen, von Broich und Andere Antheil hatten oder später an sich brachten²⁾. Die Herren von Bilstein waren damals bereits ausgestorben und die Länder Bilstein und Fredeburg an die Grafen von der Mark gekommen, ersteres — wie, ist nicht bekannt — als Lehen der Rheinischen Pfalzgrafen. Diese schlossen 1395 mit Wilhelm, Vogt von Elspe, und den Mitbesitzern einen Vertrag, der 1417 und 1471 erneuert wurde und ihnen die Burg Bamenohl öffnete und den Mitgebrauch ihrer Freigrafschaft für jährlich 30 Goldgulden zusicherte. Einen ähnlichen Vertrag vereinbarten 1424 und 1431 die Söhne des Grafen Johann I. von Nassau und 1444 der Erzbischof Jakob von Trier.

Von Freistühlen wird 1395 der »vor der Veste Babenole zwischen den zwei Brücken« genannt; der Bestätigungsbrief Sigmunds für den Freigrafen Hans Romer 1431 führt Babenol, Sybenberg und bei der breiten Eiche an³⁾. Eine andere gleichzeitige Urkunde ergibt ausser den beiden ersten den zu dem Einenbaume und Meyen. Der Trierer Vertrag von 1444 zählt ihrer vierzehn auf: Heimersberg = Heinsberg, Seelberg = Silberg, Braichhusen = Brachthausen, Koppnrod = Kobbenrode⁴⁾, Flabe = Flape, Elspe,

¹⁾ Seib. N. 397; vgl. N. 460.

²⁾ MSt. Mscr. II, 40, 557; Mscr. VI, 128. 1297 belehnte der Edele Widekind von Grafschaft den Vogt Heinrich von Elspe mit der Vogtei über die Güter, welche Kloster Grafschaft in Burbecke hatte, a. a. O.

³⁾ Stadtarchiv Frankfurt. Leider hat Arnoldi Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder II, 138 das Stuhlverzeichnis, welches in einer der Verpfändungsurkunden für Nassau steht, nicht vollständig mitgetheilt und seine Berufung auf Kopp S. 156 ist gewiss nicht ganz zutreffend. Sybenberg hält Seibertz 93 für die »sieben Buchen« bei Welschenennest; es ist aber offenbar Silberg.

⁴⁾ Ziemlich weit nördlich von den übrigen Stühlen liegend, vielleicht nur zeitweiliger Besitz aus der Hauptgrafschaft.

Meyen = Meggen, Halberbrecht; die anderen: Modenuch, zu der greven melden, Uberinfeisch (wahrscheinlich Ober-Veischede bei Bilstein), uf dem Sande, zu dem Stertzze und zum Eynembaume vermag ich nicht festzustellen, wahrscheinlich sind auch die Namen in der Abschrift verstümmelt¹⁾. Das Protokoll des Arnsberger Kapitels von 1490 nennt acht Stühle, von denen vier, in Heinsberg, Brachthausen, Elspe, Bamenohl der älteren Ueberlieferung entsprechen, während die übrigen, in Welschenennest, Hundem, an der breiten Eiche und in der Freigrafschaft Waldenburg in jener unter anderen Namen enthalten sein mögen. Doch muss Waldenburg bei Attendorn einen eigenen Freigerichtsbezirk gebildet haben, von dem nichts weiter bekannt ist. Da das Protokoll die Plettenberg, Oel und Broich, welche an der Freigrafschaft Hundem Antheil hatten, besonders als Stuhlherren aufzählt, haben wahrscheinlich ausser den bezeichneten Stühlen noch andere in der Freigrafschaft Hundem bestanden. Spätere Verzeichnisse von 1520 ab nennen fünf Freigerichtsstätten: in dem Hofacker des Schlosses Hundem, zu Heinsberg, Brachthausen, an der breiten Eiche und zu Welschenennest. In gerichtlichen Verhandlungen kommen von ihnen ausser den Stühlen zu Bamenohl nur die zu Hundem, nach welchem sich die Freigrafen nannten, zu Elspe 1451 und später, Welschenennest 1464 und der Stuhl zur breiten Eiche vor.

Freigrafen von Hundem waren 1387 Wilkin²⁾, 1395—1420 Johann oder Hans von Selberg und 1431—1464 Hans Romer, Roemer, Roeman (verlesen in Hoeman) von Welschenennest.

Als die Vemeegerichte seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts emporkamen, wünschten die Grafen von Nassau wie andere Landesherren über einen Freistuhl verfügen zu können. Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg erhielt 1384 von König Wenzel als Mitglied des westfälischen Landfriedens die Erlaubniss, einen eigenen Richter für ihn zu setzen, was bisher fälschlich als Genehmigung, einen Freistuhl zu errichten, gefasst worden ist³⁾. Einen solchen, dessen Kreis sich von den Grenzen der Herrschaft Bilstein bis zu denen der Grafschaft Sayn erstrecken sollte, mit einem Freistuhl auf dem

¹⁾ Staatsarchiv Koblenz, Erzbischöfl. Diplomatar VI, 621 f. Vogt Konrad erhielt jährlich 10, die anderen Stuhlherren Heidenreich von Plettenberg, Noldecke von Berninghausen und Vogt Wilhelm 15 Gulden aus dem Zolle zu Engers.

²⁾ Stadtarchiv Köln.

³⁾ Senckenberg Abhdlg. von der kays. höchsten Gerichtsbarkeit N. 25. Den Irrthum beging bereits Arnoldi und Andere haben ihn weiter getragen.

Ginsberge bei Siegen, verlieh Wenzel erst 1389 dem Grafen Johann und ernannte 1398 Wineke von Hilchenbach zum Freigrafen¹⁾. Der Stuhl gelangte zu keiner Thätigkeit, vermuthlich weil damals die Ansicht, nur in Westfalen könne Freigericht gehalten werden, allgemeine Geltung erlangt hatte. Deshalb erwarben, wie erwähnt, 1424 die Söhne des Grafen Johann Antheil an der Freigrafenschaft Hundem. In der That erscheint später ein Stuhl im Nassauischen Betrieb, der zur breiten Eiche, welcher 1431 zuerst genannt wird. Seine Lage ist streitig, jedenfalls muss er in Westfalen gestanden haben und zwar dicht an der Grenze, da er von Siegen aus mit einem Ritte zu erreichen war, wahrscheinlich bei Brachthausen²⁾.

Die gleichzeitigen Siegener Rentei-Rechnungen im hiesigen Staatsarchiv, namentlich von 1469, geben Aufschluss, wie es auf dem Stuhle zugeht. Der Graf schreibt dem Rentmeister, wann und warum Gericht gehalten werden soll. Dieser lässt den Wittgensteiner Freigraf Johann Stubenrauch aus Laasphe kommen, mit welchem er selbst und einige Siegener Bürger, von denen einer als Vorsprecher, ein anderer als Frohnbote dient, Morgens hinaus zum Stuhl reiten und dort die Formalien abmachen, wofür die Schöffen zusammen 6 Schillinge, Vorsprecher und Frone 4 Schillinge erhalten. Dann setzt man zu Hause in Siegen die Briefe auf. Von Stuhlfreien und sonstigen Freien bei dem Stuhle ist nichts vorhanden.

Als Freigrafen werden genannt 1466 Heinemann Würfel und der schon angeführte Johann Stubenrauch 1466—1469, dann 1480 bis 1498 Jacob mit den Honden.

Wie die Freigrafenschaft der Herren von Elspe, so wurden auch andere Stühle von der Freigrafenschaft Bilstein-Fredeburg unter besonderen Stuhlherren abgezweigt, doch lässt sich über Zeit und Ort nichts näheres angeben. So hatte in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in Oedingen die Gutsherrschaft auch die Freigrafenschaft, einen sehr kleinen Bezirk; Antheil davon kam an die von Hatzfeld und von Rump, welche letzteren daher 1490 unter den Stuhlherren erscheinen³⁾. Vermuthlich gehören noch einige kleine Stuhlherren des Verzeichnisses von 1490 in diese Gegend.

¹⁾ Annalen Nassau III, 3, 37; Index N. 3.

²⁾ Seibertz a. a. O. 100, welcher S. 93 den oben genannten Stuhl »zu dem Einem Baum« für den unseren hält; Achenbach Der Freistuhl an der breiten Eiche, Siegen 1881.

³⁾ Ztschr. XXI, 337 ff.; Anzeiger des Germ. Nationalmuseum 1857, 259; Niesert II, 103.

Das Land Bilstein-Fredeburg ging in Folge der Soester Fehde 1444 in den Besitz der Erzbischöfe von Köln über. Aus Gerichtsurkunden ergeben sich nur wenige Stühle.

In Bilstein selbst wird 1419 zuerst und dann oft der Stuhl »auf dem Grashofe« genannt. Später seit 1464 erscheint auch ein Stuhl »auf dem Damme«. Stuhlherr in Bilstein war bis 1444 der Herzog von Kleve als Graf von der Mark¹⁾, welchen sein Amtmann vertrat, 1424 Johann von der Brucke, später bis 1444 Hunolt von Hanxlede. Als Herzog Adolf 1424 das Land Bilstein an seinen Sohn Johann abtrat, behielt er sich den Mitgebrauch der Freistühle vor. Noch 1490 erscheinen zwei Hanxlede als Stuhlherren, doch war 1485 Stuhlherr in Bilstein der Ritter Johann von Hatzfeld, Herr von Wildenberg, welcher 1485 Johann von Valbert aus dem Suderland und 1486 Heinrich Winants aus Medebach seinen Stuhl »up dem damme« besitzen liess. Die Hanxlede mögen damals irgend einen anderen der zahlreichen Bilsteiner Stühle gehabt haben²⁾. Die Stühle zu Reepe bei Attendorn 1426, zu Fredeburg zwischen den Porten 1439 und zu Schmallenberg, Smalenberg unter der Linde 1441 und später, sind die einzigen, von denen Handlungen vor 1500 bekannt sind³⁾. Von den Reversen nennt der von 1487 folgende Stühle: In Bilstein auf dem Grashofe, auf dem Damme, in Schmallenberg unter dem Hoigen, zu Olpe, an dem Immesberge, zu Wenden ausserhalb des Dorfes, zu Römershagen unter den vierzehn Eichen⁴⁾. Einer von 1532 nennt Fredeburg, Eslohe, Schlipprüthen; von letzterem sind einige Handlungen im sechzehnten Jahrhundert bekannt. Ferner ist die Beschreibung eines Schnatganges um die Grenzen der Freigrafschaft Bilstein-Fredeburg aus dem 15. oder erst 16. Jahrhundert vorhanden, welche zahlreiche an den Grenzen liegende Freistühle nennt. Es sind, von Südwesten an begonnen, folgende: 1. zu Römershagen, 2. zu Wenden, 3. und 4. zwei bei Olpe, 5. zu Rhode an der Steinbrücke vor dem Klüppelberge, 6. zu Milstenau, 7. bei Attendorn vor der lüttiken Brücke

1) Düsseldorf, Kleve-Mark 850; Frankfurt. In den Annalen Nassau III, 3, 39 wird behauptet, dass Nassau in gewissen Jahren Stuhlherrschaft in Bilstein besessen habe. Die Angabe beruht lediglich auf Usener 273, dem irgend ein Irrthum untergelaufen sein muss, wie er auch den Stuhl: auf dem Hamme, statt Damme nennt.

2) Stadtarchiv Essen.

3) Index N. 6; MSt. Münster; Frankfurt; Usener 287.

4) Seibertz 86 hat die falsche Jahreszahl 1457 angegeben und auch die Namen theilweise verlesen.

bei dem Spital, 8. zu Bamenohl, 9. zur eisernen Buche bei Rönkhäusen, 10. bei der Frankenvurt bei Salwei, 11. bei Herhagen, 12. zu Einhaus bei Remlinghausen, 13. bei Bonacker, 14. auf dem Sunnenborn bei Winterberg, Die Beschreibung ist für die früheren Zeiten nicht zuverlässig, da einzelne hier genannte Orte zu anderen Freigravschaften gehörten und erst spät hierher gezogen sein müssen.

Die Aufzeichnung erzählt zugleich, zu Römershagen sei ein König von Ungarn und römischer Kaiser Freischöffe geworden. Das kann nur Sigmund sein, von dem feststeht, dass er wissend war. Aber sicher kam er nie in diese entlegene Gegend; die Fabel ist abgeleitet aus dem Namen des Ortes, in dessen ersten Silben die spielende Etymologie jener Zeit eine Beziehung zu Rom entdecken und erklären wollte¹⁾.

Die Freigrafenliste lässt sich erst im fünfzehnten Jahrhundert feststellen. König Ruprecht ernannte 1409 auf Bitte des Grafen Adolf von Kleve-Mark Johann von Meynchusen, Menkhuisen, MENCHUSEN, der in Bilstein und Fredeburg amtirte, 1437 von Sigmund auf Grund eines Hofgerichtserkenntnisses abgesetzt wurde, aber noch Ende 1439 richtete. Um 1440 heisst ein Johann von Bernstorf Freigraf in Bilstein²⁾.

Dann erfolgt eine Trennung in zwei Bezirke, in Bilstein-Schmallenberg und Fredeburg. In ersterem war von 1441—1464 Kurt van dem Berghofe, Berchoff, dessen Vorname manchmal in Evert, dessen Familienname in seltsamer Weise zu Kerchoff, Bischof, selbst Grofian verlesen worden ist. Inzwischen versahen einzelne fremde Freigrafen den Dienst, bis 1487 Gerhard Struckelmann reversirt, zugleich Freigraf in Arnsberg, den 1490 Johann von Bernstorf vertrat.

Für Fredeburg bestätigte Friedrich III. 1442 den bereits von dem Erzbischofe ernannten Hennecke Schulte von Brontorp, Berentrop³⁾, mit dem zusammen 1452 als dortiger Freigraf Gobel von MENCHUSEN an einem Arnsberger Kapitel theilnahm⁴⁾. Von 1453 bis 1474 hielt Gericht Arnt von Ramsbeck, Rommesbeke, Rummesbeke, Ramesbrok genannt Labersteen, 1482—1490 Dietrich von Dorlar, Dortenleben, dem 1491 Stephan oder Mant Waltsmed nachfolgte.

¹⁾ Seibertz a. a. O. giebt ausführliche Beschreibung der Oertlichkeiten.

²⁾ Chmel N. 2763; Düsseldorf; Wigand 254.

³⁾ Chmel N. 600; das Register sagt: zu Fredeburg »in parrochia Wernicke«. Eine solche giebt es dort nicht, es muss irgend ein Irrthum vorliegen.

⁴⁾ Fahne N. 251; wahrscheinlich ist Hans von M., der 1453 genannt wird, bei Seib. 119 derselbe.

29. Abschnitt.

Arnsberg, Balve, Menden, Eversberg.

Ueber die ältere Geschichte der Freigrafschaften der Grafen von Arnsberg sind die Nachrichten ziemlich dürftig, und die Kunde, welche wir aus späteren Jahrhunderten, meist erst vom sechzehnten ab erhalten, ist mehr geeignet zu verwirren als aufzuklären. Denn unter der Kölnischen Herrschaft erfuhr die Gliederung der Verwaltung grosse Aenderungen. Seibertz legte seiner Darstellung meist solche späte Aufzeichnungen zu Grunde. Um 1600 bestanden Freistuhlsgerichte in Rüthen, Altengeseke, Westendorf, Körbecke, Hüsten, Kalle, Eversberg, Bödefeld, Grevenstein, Allendorf und Arnsberg; in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war eingegangen Grevenstein, während Oelinghausen und Heringhausen hinzugekommen waren¹⁾. Einige Aufklärung lässt sich aus der Geschichte der benachbarten Freigrafschaften gewinnen.

Den Ausgangspunkt mögen die frühesten Nachrichten geben. Die Freigrafen Sigenand und Heinrich Munzun, welche die Reihe eröffnen würden, sind, weil sie vielleicht nicht den Arnsbergern dienten, anderweitig einzustellen. So bleibt ältester Freigraf Gevehardus, welcher 1174 die an das neugestiftete Kloster Oelinghausen gemachten Schenkungen bestätigte und zwar in Grambeke, Garbeck bei Balve. Ebendort war 1184 Arnold von Wiglon Freigraf²⁾. Sein Hof Wicheln war Lehen der Herren von Ardei, als deren Richter er noch 1210 erscheint³⁾. Von 1244—1255 hält Ambrosius de Embere Gericht in Emmenlo, Wenningloh bei Arnsberg, in Swidenghusen, einem eingegangenen Orte ebendort, und in Heppen bei Soest. Es handelt sich um Gut bei Arnsberg, Herdringen, bei Werl (?) und in Weslarn bei Soest⁴⁾. König Richard belehnte 1262 auf Bitten des Grafen Gottfried III. den Ritter Rotger genannt Clericus mit

¹⁾ K. III, 720; MSt. Mscr. VII, 304 liest Oestinghausen statt Oelinghausen, doch verzeichnet es an anderer Stelle Einkünfte der Freigrafen aus der Oelinghausener Haide. Auch die geographische Anordnung der Stühle verbietet an Oestinghausen zu denken; vgl. auch Steinen I, 1189 und auch das Verzeichniss, welches der Freiherr Voigt von Elspe am Ende des 17. Jahrhunderts aufstellte, bei Seibertz Quellen III, 55.

²⁾ Seib. N. 67, 86.

³⁾ Seib. N. 136, es liegt keine Freigerichtshandlung vor, vgl. N. 126. Erwähnen will ich nur, dass 1203 Heinrich Rumescotele das »jus comescie« über mehrere Güter besass, Seib. N. 118.

⁴⁾ Seib. N. 234, 244, 259; Wigand Archiv V, 250.

der Vogtei in Soest, welcher alsbald als Freigraf in Heppen auftritt¹⁾. Nicht viel mehr erfährt man über seinen Nachfolger, den Knappen Dietrich von Affeln, Affeln bei Balve. Vor seinem Freistuhl in Wimerinchusen wurde 1299 Gut in Berichem verkauft. Seibertz sucht den Dingort bei Soest; ich möchte eher an die Gegend von Balve denken, da der Freifrone und ein Zeuge aus Henninghausen, andere aus Bönkhausen und Recklinghausen sind²⁾. 1327 ist dieser Freigraf Zeuge einer Urkunde des Grafen für das Walburg-Kloster in Soest³⁾, welche wohl auch dort ausgestellt ist.

1339 ertheilte Kaiser Ludwig dem Knappen vanne Turne, Dorne den Bann der Freigrafenschaft, welche zum Comitatus Arnberg gehört, und dieser wird auch 1340 als Freigraf genannt. 1348 und 1359 ist Freigraf Otto von Aldendorpe Zeuge bei Urkunden, welche die Soester und Arnberger Gegend betreffen⁴⁾.

Soweit diese dürftigen Angaben einen Schluss gestatten, ist anzunehmen, dass für das ganze Gebiet von den Grenzen gegen Bilstein-Fredeburg an bis über Soest hinaus in der Grafenzeit nur Ein Freigraf angestellt war. 1368 ging die Grafschaft bekanntlich in den Besitz der Kölner Erzbischöfe über, aber auch jetzt gewann der Arnberger Stuhl noch keine Bedeutung; es wurden vielmehr die Freigrafenschaft Heppen und die um Balve abgezweigt, welche nachher zu besprechen sind. 1376 ernannte Karl IV. Johann Seiner zum Freigrafen für sämtliche Stühle der Kölner Kirche, welcher 1394 die Grenzen der an Soest verpfändeten Grafschaft Heppen feststellen half⁵⁾. Gobel von Hachen, genannt Buckmeise, taucht nur in Schriftstücken des Jahres 1413 auf⁶⁾. Erst mit Gerhard, Gert Seyner (dey Seinere) 1419—1441, der in Allendorf wohnte und nach diesem Orte manchmal genannt wird, gewinnt der Arnberger Stuhl: »im Baumgarten« eine sich immer mehr steigernde Bedeutung. Vielleicht deswegen erbat Erzbischof Dietrich nachträglich 1428 für Seiner auch die königliche Bestätigung. Als Ort des Freigerichts gilt der südliche Abhang des Burgberges; die Urkunden bezeichnen ihn als unter der Burg gelegen, eine von 1500 »vor der olen porten«⁷⁾.

¹⁾ Seib. N. 323, 324.

²⁾ Seib. N. 482, welcher allerdings Redinchusen liest. Berichem legt er in die Gegend von Arnberg, wo auch Kloster Rumbeck, das den Kauf macht, liegt.

³⁾ Wigand Archiv VII, 197.

⁴⁾ K. N. 143; Seib. N. 675, 712, 751, 754.

⁵⁾ Seib. N. 1126; Tross N. 12.

⁶⁾ Usener N. 20; Frankfurt.

⁷⁾ Seibertz in Ztschr. XVII, 164; N. 1001.

Im December 1442 reversirte Heinrich Kulinck genannt Vetter, welcher es aber vorzog, in andere Dienste zu treten und bereits mehrmals begegnete. Heinrich Vischmester aus Eversberg verwaltete 1443 in besonderem Auftrage auch die hiesige Grafschaft. 1448 bis 1458 amte Hermann Walthus, Walthuys, Walthuser, 1460—1472 Kurt van Rusope, welcher aus Eversberg hierher versetzt wurde; 1472 reversirte Hermann Mittendorf von Werl bis 1473, 1480 Johann Stelinck bis 1482; 1485 war Freigraf Bernhard Bovendarp, Bovenendorff, boven dem Dorpe, welcher schon 1482 in Stockum, 1483 in Balve das Amt verwaltete und aushalf, bis 1487 für den Arnsberger Stuhl, zugleich für die Freigrafschaft Bilstein, Gerhard Struckelmann reversirte. Zugleich war dieser Freigraf in Rüthen und Eversberg.

Ueber den damaligen Umfang der Freigrafschaft geben die Urkunden keine zureichende Auskunft, auch nennen sie keine anderen Stühle.

Das benachbarte Hachen hatte 1490 in Gotthard Wrede einen eigenen Stuhlherrn. Die Freigrafschaft Hüsten wird erst im sechzehnten Jahrhundert erwähnt¹⁾.

Die Freigrafschaft Balve war 1372 im Besitz des Hermann von Letmathe, auf dessen Bitten Karl IV. an Heinrich von Holthausen den Bann in Balve und Holthausen (Langenholthausen) ertheilte²⁾; doch ging sie bald an Gerhard von Altena über und wurde durch dessen Tod dem Erzbischofe Friedrich ledig, welcher sie 1398 dem Gerhard von Plettenberg als Lehen übertrug³⁾. Die Plettenberger haben die Freigrafschaft zeitweise an den Herzog von Berg überlassen, da dieser 1428 die königliche Bestätigung für Hans von Gaverbeck auf den Stühlen Balve und Holthausen erbat. Später verpfändeten sie dieselbe weiter an die Schüngel und Wrede, bis sie 1483 von den Kobbenrode an die Melschede verkauft wurde, bei denen sie dann lange verblieb. Freigrafen waren 1420—1433 der uns schon bekannte Hans von Gaverbeck, der auch ausdrücklich als »Freigraf zu Gaverbeck«, also nach dem alten Freistuhle Garbeck, genannt wird. 1437 reversirte Mais von Leveringhusen, Leifringhusen, Leverhusen, der bis 1473 auftritt, dessen Namen zu den sonderbarsten Verdrehungen Anlass gegeben hat⁴⁾. Sein Nachfolger

1) Ztschr. XXVIII, 80 ff.

2) Seib. N. 1124, vgl. Ztschr. XXIII, 132, doch sind dessen Ausführungen über die Besitzer nicht ganz richtig.

3) MSt. Mscr. VII, 204 f. 38; vgl. Seib. I S. 602 f.

4) So hat z. B. Usener 283 daraus einen Stuhl Loweyruck gemacht.

Bernt Bovendarp, boven dem Dorpe, der noch 1501 lebte, ist schon von Arnsberg her bekannt. Er lud 1483 und 1490 als Freigraf zu Balve vor den Freistuhl zu Affeln (bei Balve) »in dem Dorfe bei der Eiche«; 1485 schrieb er sich Freigraf der Freigrafschaft zu Arnsberg und zu Garbecke und besass den Stuhl zu Eversberg¹⁾.

Die Freigrafschaft in dem östlich gelegenen Stockum gehörte schon 1287 den von Neheim, welche sie erst 1494 an die Plettenberg verkauften. Die ersteren hatten sie wahrscheinlich von den Herren von Rudenberg zu Afterlehen, welche wieder dem Erzstifte Köln dafür verpflichtet waren. Wenigstens schenkte 1311 Konrad von Rudenberg dem Grafen Ludwig von Arnsberg die »libera comecia apud Stochem«, welche er vom Erzbischof zu Köln trug²⁾; vielleicht ist aber darunter Stockum bei Körbecke zu verstehen. 1481 und 1482 war Bernt Bovendemdorfe auch hier Freigraf.

Im sechzehnten Jahrhundert bildete Allendorf den Mittelpunkt einer Freigrafschaft³⁾.

Den Grafen stand auch die Vogtei über die kölnische »curtis et ecclesia in Menden« zu, welche Graf Gottfried III. 1272 an Goswin von Rudenberg verkaufte, welcher sie sowie seine Burg Rodenberg nebst der Freigrafschaft schon nach drei Jahren an den Erzbischof Siegfried von Köln abtreten musste. Indessen hat Köln die Freigrafschaft nicht behalten⁴⁾, sondern in andere Hände gegeben. In der dortigen Gegend hält 1283 der Freigraf Hermann genannt Vriman de Buren Gericht ab. Es ist zugleich die einzige Urkunde, welche wir aus dieser Freigrafschaft besitzen; sie bestätigt Verkauf in Werringen an Kloster Scheda, welchen Freie aus Lendringhausen, Werringen, Menden, Bosenhagen (Bausenhagen oder Böingsen), Caminata? und Belemarcken? bezeugen⁵⁾. Wer Stuhlherr war, ist leider nicht gesagt. Erst 1448 lehrt uns ein Präsentationsschreiben, dass Dietrich von Eickel die Stuhlherrschaft besass; der Stuhl heisst »vor Menden in der Grafschaft Limburg gelegen« und Freigraf wird Arnt Volenspit⁶⁾,

1) Stadtarchiv Essen.

2) Ztschr. XXVIII, 85; Seib. N. 546.

3) Ztschr. XXVIII, 84.

4) Seib. N. 356; Lacomblet II, 689. In dem Verzeichniss über das Marschallamt in Westfalen, welches um 1300 niedergeschrieben wurde, ist wohl die Gografschaft, nicht aber die Freigrafschaft über Menden aufgeführt, Seib. N. 484. Philippi Siegenger UB. N. 104 stellt als Abfassungszeit des Verzeichnisses die Jahre 1306—1308 fest.

5) Mscr. II, 19, 137.

6) Mscr. VII, 304 S. 37.

jedenfalls ein Verwandter des gleichzeitigen Limburger Freigrafen Sander Vullenspeit. Damit stimmt, wenn 1451 und 1453 Johann Gardenwech sich »Freigraf zu Limburg und des Freistuhls bei Menden« schreibt und an diesen Vorladungen ergehen lässt. Im sechzehnten Jahrhundert übte der kölnische Amtmann die Freigrafschaft aus. Der Stuhl zu Menden lag an dem Flusse »op der Hoenne«¹⁾.

Bei der Unklarheit über die Grenzen lässt sich nicht sagen, ob der Stuhl zu Höllinghofen, dessen Herr 1490 der Gutsherr Johann von Fürstenberg ist, eine Abspaltung der Freigrafschaft Menden war²⁾.

Wir gehen weiter nach dem Westen. Die Freigrafschaft um das Dorf Wenholthausen war Lehen des Kölner Erzbischofes, ausgegeben an die Edelherrn von Ardei, welche sie 1300 an die Grafen von Arnsberg verkauften³⁾. Noch weiter westlich besaßen die Grafen von Arnsberg schon 1275 die Freigrafschaft in Bigge. Damals verließ Graf Ludwig von Arnsberg auf Befehl seines Vaters Gottfried III. und mit Zustimmung der Kastellane in Arnsberg und Hachen dem Ritter Konrad von Hüsten acht Mark Einkünfte: »quos a liberis hominibus nostris tollet — in comescia nostra Bycge commorantibus circumquaque«. Erzbischof Friedrich bestätigte 1379 diese Zahlungen, welche nun, da jene Freigrafschaft nicht mehr zu Arnsberg gehörte, der »reddituarius« in Arnsberg zu zahlen hatte. Doch verzeichnet das Arnsbergische Einkommenregister noch Grafenkorn aus Bigge⁴⁾. Dazu kaufte Graf Ludwig im Jahre 1295 die halbe Grafschaft im nahen Kirchspiel Velmede von dem Edelherrn Konrad von Rudenberg, welcher sie als Lehen von Köln innehatte. Indessen 1302 war Bigge bereits im Waldeckischen Besitze, und 1315 theilten Waldeck und Arnsberg die Rudenberger Grafschaft so, dass die Valme die Grenze bildete und das Land links oder westlich derselben für Arnsberg blieb. Doch bekam Waldeck ausserdem in dem oberen Theil von Velmede drei freie Mansen⁵⁾.

In dieser Gegend gelangte der Stuhl zu Eversberg, einem alten Besitzthum der Arnsberger, welchem sie 1306 Freiheit vor

¹⁾ Ztschr. XXIX, 79; XXI, 251; Seib. N. 1132; Wigand 254; hauptsächlich Stadtarchiv Essen.

²⁾ Niesert II, 103; vgl. auch Ztschr. XXVII, 254 über diese und die spätere Sümmernsche Freigrafschaft.

³⁾ Seib. N. 486.

⁴⁾ Habelsche Sammlung im Reichsarchiv München; MSt. Mscr. II, 31, 132; Seib. N. 795.

⁵⁾ Seib. N. 451; Kopp 519.

auswärtigen Gerichten verliehen, zu grösserer Geltung, doch wird er erst 1413, als Heinrich von Meigeler Freigraf war, genannt¹⁾. Derselbe bekundete 1401 einen Verkauf in Herboldinchusen, was wohl Herblinghausen zwischen Freienohl und Hellefeld ist. Ueber dasselbe Dorf urkundete 1370 Godeke Lappe, der wieder 1387 einen Verkauf in Meschede bestätigte und sich dabei »Freigraf in der Herrschaft von Arnsberg« nennt²⁾. Es bestand also damals eine besondere Freigrafenschaft, welche von Eversberg über Meschede bis nach Hellefeld sich erstreckte und wahrscheinlich das ganze Gebiet bis zu den Freigrafschaften Stockum-Balve umfasste, so dass auch wohl Wenholtshausen hierher gehörte³⁾.

Freigrafen waren Heinrich Buseman (Buszen) 1420—1426, wohnhaft in Meschede, welcher dann die Freigrafenschaft Medebach übernahm. König Sigmund belehnte 1428 Heinrich Vischmester, der grosses Ansehen erwarb, und als er um 1450 sein Amt aufgab, noch bis 1458 an andere Stätten, selbst nach Dortmund berufen wurde⁴⁾. Sein Nachfolger ist 1451 Kurt oder Konrad Rusop (van Resoppe), der nach 1458 nach Arnsberg ging. Später haben die Arnsberger Freigrafen Johann Stelinck, Bernt Bovendemdorpe und Gerhard Struckelmann auch in Eversberg gewaltet. Die Lage des Stuhles wird bezeichnet 1439 »tuschen den porten«, 1485 »vor den porten«, 1715 »vor der obristen Pforten«⁵⁾.

Für das Gebiet von hier bis zur Möhne fehlen alte Nachrichten fast gänzlich. Graf Gottfried II. von Arnsberg übertrug feierlich 1217 verkauftes Allod apud Druglere, bei Drügelte. Erst 1508 kommt der Stuhl zu Bodichen, Bücke bei Körbecke vor, welchen der Arnsberger Freigraf besass⁶⁾.

¹⁾ Seib. N. 515; Usener N. 20—22.

²⁾ MSt. Meschede N. 80, 105 a und b.

³⁾ Die Grafen von Arnsberg erhoben das Grafenkorn, welches wahrscheinlich mit der Freigrafenschaft zusammenhing, in den Kirchspielen Balve, Stockum, Hellefeld, Kalle und Reiste und besondere Gelder von den Freien in den Kirchspielen Stockum, Hellefeld, Kalle, Seib. N. 795. — Im sechzehnten Jahrhundert bestanden in diesem Gebiet die Freigrafschaften Grevenstein, Kalle, Bödefeld und Eversberg, Ztschr. XXVII, 87 ff.

⁴⁾ Wigand 256 hat irrthümlich »Henrich alt (ehemaliger) vrigreve« als Familiennamen gefasst.

⁵⁾ Stadtarchive Soest und Essen; Ztschr. XXVIII, 95.

⁶⁾ Seib. N. 148. Vgl. Ztschr. XXVIII, 99 über die späteren Freigrafschaften Westendorf und Körbecke, doch hat Seib. letzteres theilweise mit Korbach in Waldeck verwechselt. Ueber Stockum vgl. oben S. 108.

Arnsberger Besitz erstreckte sich bis über die Lippe, doch trat Gottfried III. die Güter jenseits des Flusses an den stammverwandten Graf Konrad von Rietberg ab.

30. Abschnitt.

Heppen; die Rudenberger Freigrafschaft; Soest.

Das Freigericht zu Heppen erscheint 1255 zum ersten Male. 1262 heisst es Vogtding, da diese Freigrafschaft offenbar ursprünglich ein Zubehör der Vogtei über die Stadt war. Sie verblieb den Arnsberger Grafen auch, nachdem sie letztere aufgegeben hatten. Graf Gottfried IV. verglich sich 1359 mit der Stadt Soest über einige in ihr gelegene Freigüter. Erzbischof Kuno verpfändete 1369 die Freigrafschaft für 500 Gulden an die Stadt Soest¹⁾, welche 1371 ihren neuen Freigrafen auch für diese verpflichtete, während die späteren Bestallungen sie nicht mehr ausdrücklich nennen. Da über die Grenze Streit entstand, liess der Rath 1394 in Gegenwart des Arnsberger Freigrafen Johann Seiner eine Kundschaft aufnehmen, welche den Strich westlich des Weges von Heppen nach Thöningsen und Brockhausen von der Grafschaft Heppen ausschied. Demnach gehörte diese damals wieder dem Erzbischofe, was auch eine gerichtliche Urkunde von 1441 bestätigt. Der Arnsberger Freigraf Gert Seiner, als Freigraf von Heppen, beklagt sich, trotz aller Verbote fischten die Bürger von Soest in der Rosenau. Die einsitzenden Freien weigerten sich, das echte Ding zu besuchen, und als er deshalb ihre Güter mit Beschlag belegte, kümmerten sie sich nicht darum. Auch die Dörfer, obgleich sie durch die Erlegung von Grafenkorn ihre Verpflichtung zum Freistuhl bekundeten, leisteten keine Folge. Offenbar gehörte der Besitz der Freigrafschaft zu den Streitpunkten zwischen Stadt und Erzbischof, welche endlich zur grossen Fehde führten. Der Herzog von Kleve betrachtete sie nach derselben als sein Eigenthum und verabredete 1487 mit dem Erzbischof einen Ausgleich über den Freistuhl und das Grafengeld zu Heppen, dessen Ergebniss nicht bekannt ist. In städtischen Besitz kehrte sie nicht mehr zurück.

Der Stuhl zu Heppen unter der Linde war der einzige. Nach den Urkunden, namentlich der von 1441, umfasste der Gerichtssprengel die Dörfer Löhne, Sassendorf, (Kirch-)Heppen, Thöningsen, Schallern, Weslarn, Brockhausen und Hetttersloe²⁾.

¹⁾ Wigand Archiv V, 250; Seib. N. 324, 751; K. N. 170.

²⁾ Tross N. 8, 12 S. 87; Düsseldorf Kurköln 1695, 2417; vgl. Lac. II, 437.

Noch ein anderer kleiner Freigerichtsbezirk südlich von Soest ist wohl ursprünglich Arnsbergisch gewesen, aber an die Edelherrn von Bilstein gekommen, der von Ebdeschink, heute Epsingen. 1454 war dort Gert de Greve Freigraf. Nach dem Erlöschen der Bilsteiner waren die Freiseke von Neheim Stuhlherren, welche die Erwitte und Koman beerbten, bis endlich Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Stuhl an die Stadt Soest kam¹⁾.

Werthvoller war eine dritte Freigrafenschaft, welche gleichfalls Soest erwarb, die der Edelen von Rudenberg. Ueber ihren Bestand unter den alten Herren berichten zahlreiche Urkunden²⁾. Danach reichte sie bis dicht an Werl, wo sie mit der märkischen zusammenstieß, und umfasste die Ortschaften Ost- und Westönnen, Ampen, Mawicke, Schwefe, Marbecke, Hattorf, Borgeln, Einecke, Recklingsen, Klotingen, Welver, Flerke und das nördlich der Aasse liegende Kirch-Dinker. Auch Scheidingen wird bei zwei Auffassungen betroffen, allerdings in Verbindung mit Gütern bei Welver und Klotingen. Der dortige Stuhl war, wie wir sahen, 1487 zwischen Kleve und Köln streitig. Als Soest an Kleve kam, verschob sich die Grenze, so dass Scheidingen, Westönnen und der ganze Umkreis von Werl an Köln fiel. Nach einer Beschreibung von 1505 begann die Grenze, wo der Soester Bach durch den Hellweg fließt (bei Ampen), und ging über Ostönnen, Mawicke, Haus Königin den Salzbach entlang, bei Süddinker vorbei, Kirchdinker und Vellinghofen umfassend, bis zur Lippe an die Haidemühle; dann wandte sie sich wieder südlich an die Aasse und diese entlang über Berwick den Schweinbach hinauf bis zum Ausgangspunkte³⁾.

Der Freigraf Sigenand, welcher zwischen 1169 und 1175 einen Hof in Nortwald bei Hofstadt an das Kloster Liesborn übertrug, gehört vielleicht hierher. Wahrscheinlicher ist das bei dem Ritter Heinrich Munzun, welcher 1177 die »comicia super liberos et liberiorum agros« innehatte über Merinchusen, Meiningsen bei Soest⁴⁾.

¹⁾ Die Bilsteiner hatten von Arnsberg dort Güter zu Lehen und ebenso die Vogtei über die dem Kloster Meschede gehörige curtis daselbst; Seib. N. 665, 620; Ztschr. XXIV, 79; Tross S. 93.

²⁾ Meist gedruckt bei Seibertz oder von ihm im Auszuge mitgetheilt in Ztschr. XXIV, 17 ff. Ausserdem zahlreiche ungedruckte im MSt. Oelinghausen, Himmelpforte, Paradies, Welver, Weddinghausen.

³⁾ Vgl. oben S. 94; Tross N. 26. Ueber Werl vgl. auch Seib. N. 471.

⁴⁾ Erh. C. N. 429, 386; Seib. N. 1070, wo Vrilenchusen in Merinchusen zu verbessern ist.

Ueber dasselbe Gut fällte 1238 Johann Kastellan in Padberg als Freigraf mit seinen Schöffen einen Spruch¹⁾. Wahrscheinlich waren beide Diener des Erzbischofes von Köln, von dem die Freigrafschaft zu Lehen ging.

Zum ersten Male erscheinen die Rudenberger, damals Konrad, 1247 als Stuhlherren²⁾. Er und seine Nachkommen haben oft persönlich zu Gericht gesessen, doch dabei stets ihre Freigrafen hinzugezogen. Ihre Urkunden schlagen nicht selten einen pomphaften Ton an. Freigrafen waren: 1247—1254 Sebert von Boynen³⁾, 1271—1288 Burchard von Borgelen, der auch »magister civium« in Soest war, 1288—1293 Walterus, 1295—1300 Johannes, 1302—1312 Conradus Hagene, auch Freigraf von Dinker, Dincheren genannt; 1320—1329 Anton von Klotingen.

Die Dingorte dieser Zeit sind zahlreich, doch kommen die meisten nur einmal vor: 1. Vane 1250, Haus Fahnen bei Borgeln, 2. Ostunnen (Ostönnen) seit 1253 oft, 3. apud Stene prope Dinghere, wahrscheinlich der spätere Stuhl am Rodenstein bei Dinker 1282, 4. Vlerike (Flerke) 1283, 5. extra muros oppidi Werle 1288, 6. Marbike apud domum infirmorum (Marbeck) 1293, 7. Welver in cimiterio 1288, 8. Andopen sub tilia (Ampen) seit 1305 oft¹⁾; 9. Sweve in cimiterio (Schwefe) 1293, Rithem apud Werle 1320.

Diese Freigrafschaft verkaufte 1328 Gottfried von Rudenberg für 600 Mark Denare an die Stadt Soest und Erzbischof Heinrich II. gab als Lehnherr seine Einwilligung, indem er zugleich dem Erzstifte das Recht des Wiederkaufs vorbehielt. Anton von Klotingen ging in den städtischen Dienst über und 1329 hielt er Gericht »apud Susatum extra portam S. Jacobi in strata regia«. 1339 ist Andreas Munteloye Freigraf »dominorum consulum in Susato«⁴⁾. Schon im Mai ertheilte Kaiser Ludwig dem Bertram von Hondorp, den nur Urkunden dieses Jahres nennen, den Bann der Freigrafschaft »juxta oppidum Susatiense«. Von 1348—1360 amtirt Ludolf, Ludeke Neckel, Nyckels, 1361 wurde Ludolf von Framberg oder richtiger von Frambach ernannt, dem 1366 ein zweiter Ludeke

¹⁾ MSt. Mscr. I, 214, 33 b.

²⁾ Seib. N. 254.

³⁾ 1240 ist Sebert, Bürger von Soest, der erste unter den Freien, welche Schenkungen des Soester Vogtes innerhalb der Grenzen der Freigrafschaft bezeugen, Seib. N. 216.

⁴⁾ MSt. Welver; die Urkunden für das Folgende meist bei Tross.

Neckel folgte bis 1371, in welchem Jahre Johann von Berichlere auf sechs Jahre angestellt wurde. Nachweisbar ist er bis 1374, 1382 erscheint nur einmal Heinrich de Swinde, während Hermann Neckel längere Zeit, von 1385 ab, richtete¹⁾. Auf Lambert Reneschen 1402 folgte 1403 Albert Waltrinchuys, der schon 1408 in dem Knappen Heinrich de Suren (Sure, Suyre) einen Nachfolger erhielt, den ersten, welcher eine grössere Wirksamkeit auch ausserhalb von Soest entfaltete. Als ihn das Alter beschlich, wurde 1430 Heinrich (Heinemann) Musoghe durch König Sigmund ernannt, doch übte Heinrich Suren noch bis 1433 seine Thätigkeit aus. Musoghe wird nur bis 1438 in den Urkunden genannt, doch kommt Erenfrid de Mollen, welchem auch der benachbarte Stuhl in Holtum anvertraut war, erst 1454 vor. Da die Stadt inzwischen klevisch geworden war, besass 1466—1469 der Freigraf von Hamm-Unna Hermann von Werdinchus mehrmals Soester Stühle. Von 1473 ab ist Ludeke van der Mollen, Ludolfus de Molendino wieder eigener Freigraf der Stadt bis über 1500 hinaus.

Die Freigrafschaft behielt lange den Namen der alten Stuhlherren und hiess die von Rudenberg, missverständlich auch Rudenbeck. Doch wurde sie auch die von Andopen oder die der Stadt Soest oder bei der Stadt Soest genannt.

Von den Stühlen ausserhalb der Stadt ist in dieser langen Zeit wenig die Rede. Der zu Rithem bei Werl wird noch in mehreren Urkunden von 1339 genannt, der zu Ampen öfters. 1393 bittet die Stadt den König Wenzel, den Stuhl zu Deydworinchusen, Deiringsen, der sonst nie vorkommt, an die Stadt verlegen zu dürfen, da er zu weit entfernt lag²⁾. Sonst erfahren wir erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wieder von Freigerichtshandlungen vor Stühlen auf dem Lande. Doch sind sie für die laufenden Geschäfte in Uebung geblieben und ihre Zahl war recht gross, wie die Aufzeichnung vom Jahre 1505 zeigt.

Sie nennt folgende Stühle, von denen einige unzweifelhaft bereits oben genannte sind: 1. Zu Lüdge Ampen auf dem Brink an dem Hellweg, 2. zu Ostönnen in Wulves Hofe unter dem Apfelbaum, 3. zu Rythen³⁾, 4. im Dorfe Flerke unter der

¹⁾ In den Lippischen Regesten 1655 erscheint ein Soester Freigraf Hermann Perkel im Jahre 1403. Wenn das der obige sein sollte, ist wohl das Jahr nicht richtig angegeben.

²⁾ Seib. N. 886.

³⁾ Dieser Stuhl (über seine Lage Ztschr. XXIV, 40) muss mit Westönnen aus der Freigrafschaft ausgeschieden sein, wird also nur von früherher hier mitgerechnet.

grossen Eiche, 5. bei Süddinker an dem Rodensteine, wohl der alte »apud Stene prope Dinghere«. Ihn besitzt sowohl der Soester Freigraf, als der märkische, indem jeder sich nach dem ihm unterstehenden Gebiete kehrt. 1466 hielt Hermann Walthus Gericht: »op gensyt Dincker«. Vermuthlich sind hier zwei ursprünglich gesonderte Freistühle, der märkische bei Süddinker und der Rudenbergische bei Kirhdinker zusammengelegt worden. Ausserdem 6. zu Mawicke in Johann Fürstenbergs Hofe, 7. zu Meierich (Mederke) in dem Dorfe auf dem Tigge, 8. zu Einecke (Endeke) auf dem Tigge, 9. an der Haidemühle auf der Rodenbecke, den auch der märkische und Soestische Freigraf gemeinsam besitzen, 10. zu Recklingsen (Recklinghuss) unter der Linde auf dem Tigge, 11. zu Enkesen (Edinckhuiss) vor des Lütken Hofe.

Zwischen den beiden Freigrafschaften von Ampen und Heppen bis zur Lippe liegt ein ziemlich breiter Landstrich, welcher von beiden ausgeschlossen ist. Es ist zwar hier eine Freigrafenschaft Oestinghausen behauptet worden¹⁾, aber mit Unrecht. Denn der Stuhl zu Hovestadt, als dessen Herr 1490 Gotthard Kettler erscheint, gehört zu Freigrafenschaft Assen (S. 52) und der angebliche zu Oestinghausen ist nichts anderes, als der Waldecksche zu Assinghausen²⁾. Das Gebiet war vielmehr von der Freigrafenschaft ausgenommen und unterstand lediglich dem städtischen Gerichte in Soest. Ausdrücklich wird das durch die Kundschaft über die Grafschaft Heppen von 1394 bestätigt. Weisthümer von 1395 und 1396 besagen, dass auch der Gograf seit Menschengedenken in Oestinghausen keine Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, die Jurisdiction werde gehandhabt »per judicem Susatiensem aut super pontem to der Hovestad aut trans rivulum dom Rodenbecke«³⁾. In der schon erwähnten Urkunde von 1441 klagt Gerhard Seiner, dass auch die zum Amte Oestinghausen gehörigen Dörfer Holthausen, Ellingsen, Lyringsen (Luderinckhusen), Wedelinckheppen und Blumenroth, sowie die Höfe Schmerbrock, Wittenberg und Tarfhausen seinem Herrn nicht dienen wollten.

Wir müssen noch einen Blick auf die Stadt selbst werfen. Leider fehlt ihr eine gründliche Verfassungsgeschichte. Ich beschränke mich

¹⁾ Seibertz in Ztschr. XXV, 181.

²⁾ Wie auch Wigand 264 und Niesert II, 105 richtig lesen. Der Irrthum beruht auf Steinen, der aber selbst schon Misstrauen hegte. Ueber Osendichusen siehe oben S. 41; über Oelinghausen S. 105.

³⁾ Stadtarchiv Soest. Dieses Verhältniss tritt schon bei Seib. N. 371 hervor.

auf die Fragen, welche mit unserer Aufgabe im Zusammenhang stehen, und ihre möglichst kurze Erledigung.

Die Vogtei über die Stadt trugen im dreizehnten Jahrhundert die Grafen von Arnsberg als Lehen der Kölner Kirche. Doch rechnete sie König Ludwig 1314 zu den Reichslehen, wahrscheinlich irreführt durch Graf Wilhelm, obgleich dessen Haus die Vogtei damals nicht mehr besass¹⁾. Die ältesten Statutarrechte der Stadt aus dem zwölften Jahrhundert lassen die Stellung des Vogtes erkennen, welche offenbar gegen die früheren Verhältnisse bereits etwas gemindert ist. Dreimal im Jahre zu bestimmten Zeiten hält er Gericht; den Fronen stellen die Burgensen. Er übt die Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Mauern und ausserhalb derselben, soweit der Bann reicht, wenn nicht bereits der ländliche Gograf angerufen ist. Ihm gebührt die Erbschaft der in der Stadt sterbenden Friesen und Wälschen, ein Rest von dem alten Rechte des Vogtes auf alles herrenlose Gut. Mit der Vogtei ist die Freigrafenschaft verbunden; innerhalb der Stadt wird das Freiding oder wie es 1281 heisst, »secretum iudicium, stilledink« abgehalten. Der Graf oder sein Stellvertreter, der deshalb den königlichen Bann erhält, leitet es, doch bewahrte sich auch der Erzbischof das Recht, ihm vorzusitzen²⁾. Die Schenkung eines Hauses wird 1184 innerhalb der Stadt bestätigt »banno imperiali et iudicio Wilhelmi Susaciensis advocati«; vor den Vogt gehörte wohl überhaupt die Verhandlung, wenn dieselbe betraf »mancia vel praedium fundale quod vulgo dicitur torfhafte egen«³⁾. Es gab in der Stadt also auch Freie und freies Eigen, ausdrücklich werden auch sonst freie Höfe in der Stadt erwähnt⁴⁾.

Graf Ludwig verkaufte 1279 die Vogtei an die Stadt als »feudum absolutum« und verpflichtete sich, sein Freigericht nicht ausserhalb der Mauern oder allzunahe der Stadt zu halten oder halten zu lassen und nur an den althergebrachten Stätten, aber keinen Bürger dorthin vorzuladen⁵⁾.

Da der Verkauf ohne die Genehmigung des Erzbischofes erfolgt war, bemühte sich die Stadt, sie zu erlangen, was ihr auch 1281 glückte, nachdem sie auf die Vogtei in die Hände des Ober-

¹⁾ Seib. N. 187, 212, 396, 564.

²⁾ Seib. N. 323, 382, 396; N. 484, S. 624.

³⁾ Seib. N. 1071; N. 42 § 24.

⁴⁾ Z. B. Seib. I S. 602.

⁵⁾ Seib. N. 382 zu 1278 nach der damaligen Kölnischen Jahresrechnung.

herrn verzichtet hatte. Dabei gingen wichtige Umgestaltungen vor sich, indem der Erzbischof den Ausweg ergriff, nicht die Vogtei der Stadt zurückzugeben, sondern die Verfassungsverhältnisse entsprechend umzugestalten. In der Stadt trat an die Stelle des Vogtes der erzbischöfliche Richter, welcher aus den Bürgern genommen werden musste, und dessen Wirksamkeit Veränderungen erfuhr, welche hier nicht zu erörtern sind. Auf die Freigrafschaft in der Stadt wollte der Erzbischof nicht ganz verzichten, einmal weil er das Recht besass, dem Gerichte persönlich vorzusitzen, und weil sie besondere Einkünfte brachte. Er verlegte dieselbe aber weit weg nach Neuengeseke und genehmigte, dass kein Bürger vorgeladen werden dürfte, doch mussten die Erträgnisse von 20 Mark weiter entrichtet werden¹⁾. Wirklich Gericht ist in Neuengeseke nie gehalten worden; für den ganzen Landstrich zwischen Sassendorf, Soest, Körbecke und Alten-Geseke fehlt jede Nachricht über Freigerichtsbarkeit.

Gelang es der Stadt so, aus ihren Mauern das ihr nicht gehörige Gericht zu entfernen, so erwarb sie, wie wir sahen, auch die benachbarten Freigrafschaften gewiss in der Absicht, vor jedem Eingriff von dort sich sicher zu stellen. Indessen mochten von anderer Seite solche erfolgen, und da die eigenen Freistühle das beste Mittel boten, sie abzuweisen, entstand der Wunsch, einen solchen in unmittelbarer Nähe der Stadt zu haben, welcher jeder Zeit bequem und ohne Gefahr zu erreichen war. Die Stadt bewirkte daher 1393 von König Wenzel die Erlaubniss, den Stuhl zu Deiringsen auf den Weddepot vor die Elverichspforte legen zu dürfen. Erzbischof Friedrich III. glaubte dadurch seine Rechte verletzt und erreichte von König Wenzel, der damals genöthigt war, sich um die Gunst der Kurfürsten zu bemühen, zwei Briefe vom 1. Januar 1398, welche im schärfsten Tone gehalten gewiss in der Kölner Kanzlei entworfen sind. Der König habe erfahren, dass der zwischen den Stadtpforten errichtete Stuhl dort nicht bestehen dürfe und den Privilegien der Kölner Kirche widerspreche. Ueberhaupt komme es Städten und schlechten Bürgerspersonen nicht zu, Freistühle oder Freigerichte oder Freirichter zu haben; mit strenger Strafe werden solche Stühle verboten²⁾.

Der Kölner Erzbischof betrachtete sich somit noch als den rechtmässigen Inhaber der Freigerichtsbarkeit innerhalb der Stadt,

¹⁾ Seib. N. 396; S. 625.

²⁾ Seib. N. 896, 897.

deren Sitz ja 1281 nur verlegt, aber nicht aufgehoben war, und sah die Errichtung des Stuhles an der Elverichspforte als Begründung einer neuen Freigrafschaft an. Wahrscheinlich lief Alles nur darauf hinaus, von der Stadt eine Abfindungssumme zu erpressen. Jedenfalls blieb der Stuhl bestehen und Erzbischof Dietrich selber hat ihn besessen. Im fünfzehnten Jahrhundert entstanden sogar noch zwei neue Stühle in der Stadt selbst: auf der Treppe vor dem Rathhaus und auf dem Rathhaus selbst »vor der rothen Tafel«¹⁾.

Dem Freigrafen stand keine Gerichtsbarkeit über die Bürger zu und diese durften Mitbürger nicht vor das Freigericht laden, ausser wenn es um Freigut auf dem Lande ging. Die Stadt selbst und ihr nächster Umkreis unterstand in keiner Weise der Freigrafschaft, welche nur innerhalb der alten Rudenbergischen Grenzen galt. Aber auch dort hatten die Freigrafen ein sehr beschränktes Recht. Es heisst in der Schrae: Wer in der Soester Freigrafschaft die Königsstrasse, die Gräben oder Stege vernichtet, das gebührt den Freigrafen zu richten: »anders gebort alle gewalt sunder vortate dem richter to richten«²⁾. Alle kriminelle Gerichtsbarkeit war den Freigrafen demnach entzogen, mit Ausnahme von Felddiebstahl. Auch Prozesse gegen Fremde konnte der Freigraf nur mit der Erlaubniss des Rathes annehmen. Es ist zwar darüber nur eine späte Bestimmung bekannt, aber sie wird, wie anderweitig, von jeher bestanden haben³⁾. Das Schweigen der Urkunden beweist deutlich, dass der Rath kaum jemals eine solche Genehmigung ertheilte. Wir erfahren in einem bestimmten Falle, dass der Soester Freigraf 1426 ein Gesuch, Breslauer vorzuladen, abschlug, weil zu befürchten stehe, dass dann Soester in Breslau aufgehalten würden³⁾.

Es liegen bereits aus dem vierzehnten und dem fünfzehnten Jahrhundert Verträge vor, welche das Verhältniss zwischen Stadt und Freigraf ordnen. Der letztere wird auf Zeit angenommen mit gegenseitiger Kündigung. Er erhält Kleidung, wie das städtische Gesinde, die Rentenpacht, die zur Grafschaft gehört, die kleinen Brüche unter einer halben Mark ganz, die grösseren halb und ebenso die Hälfte der sonstigen Einkünfte. Dafür soll er die Freigrafschaft wahren und hüten und die Leute darin bei Recht halten und bereit sein, wenn von ihm Gerichtssitzung verlangt wird. Die Verpflichtung,

¹⁾ Sie waren, wie es scheint, nur für den Fall bestimmt, dass die Stühle draussen wegen Kriegsgefahr nicht benutzt werden konnten, Tross 90.

²⁾ Seib. N. 719 § 65 ff.; Ztschr. XI, 383; Tross 68, 88.

³⁾ Stadtarchiv Breslau. Ein einziger Fall 1428 in Lausitz. Mag. LVIII, 382.

der Stadt auch im Kriege zu dienen, wofür eine bestimmte Besoldung ausgesetzt war, fiel später weg. Er hat also hauptsächlich die Aufgabe, für die regelmässige Einziehung der mit der Freigrafschaft verbundenen Gefälle zu sorgen und ihren Bestand zu wahren; er hatte deswegen die Grafschaft in den regelmässigen Terminen zu bereiten. Doch behält sich der Rath auch für besondere Fälle seine Dienste vor.

Unter diesen Umständen nahmen die Soester Stühle an dem grossen Treiben so vieler anderen keinen Antheil. Doch gab die Stellung, welche die Stadt an sich einnahm, ihrem Freigrafen auch auswärts Bedeutung und er wurde öfters zu den Handlungen anderer Stühle herangezogen. Im Juli 1430 und im October 1434 hielt der Erzbischof Dietrich von Köln persönlich in Soest grosse Freigrafenkapitel ab. Er mochte wohl nicht ohne politische Nebenabsichten diesen Ort dazu gewählt haben, er nennt den Soester Freigrafen geradezu den seinigen¹⁾. Bezeichnend für die Auffassung, welche der Rath von den Freigerichten hegte, ist ein Process der Jahre 1439—1444. Der Erzbischof Dietrich hatte durch seinen Freigrafen Heinrich Vischmester zu Eversberg den Freischöffen Kurt von Kettler im September 1439 vorladen lassen, weil er seine Amtleute vor auswärtiges Gericht lade und in seinen Landen Gewalt thue. Der Rath schrieb darauf dem Freigrafen, er sei Kurts zu Recht mächtig; der Freigraf möge daher nicht über ihn richten. Als jedoch das Verfahren nicht eingestellt wurde, berief der Rath auswärtige Freigrafen, Wilhelm Selters von Wesenfort, welcher den Vorsitz führte, Gisilbert van Haften aus Münster, Kurt Hake aus Hamm, Absalon Hornepenning aus Osnabrück und Kurt Berghof aus Bilstein, und liess durch sie ein freies heimliches Gericht abhalten zwischen der Elverichspforte, welches die Ladung Kurts für »nicht vemwroge« erklärte, weil nicht in ihr angegeben werde, wie und wo die Gewalt ausgeübt worden sei. Es verstrichen mehrere Jahre und erst im Mai 1443 wurde Kettler in Eversberg von Heinrich Vischmester und den Freigrafen Dietrich Leveking zu Erwitte und Georg Fricke zu Rüthen verurtheilt. Als ihm die Stadt trotzdem weiter Schutz gewährte, erschien im März des folgenden Jahres Heinrich Vischmester in Soest vor Bürgermeister, Rath und den Zwölfen, welche alle wissend waren, legte ein Schreiben der drei Freigrafen über die erfolgte Verurteilung vor und bat, Kurt deswegen nicht länger als eine Nacht zu hausen und ihm

¹⁾ Urkunden in Osnabrück, Dortmund und Münster; vgl. unten.

keinen Beistand zu leisten. Der Rath liess dagegen die obigen Urkunden verlesen und erklärte demnach, Kettler sei nicht mit Recht verurtheilt; sonst würden sie gegen ihn thun, was sich nach Recht gebühre. Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1454, wo der Rath auch zwischen der Elverichspforte durch Hermann Hakenberg aus Volmarstein mit mehreren anderen Freigrafen einen Ladebrief des Arnberger Freigrafen Hermann Walthus gegen die Stadt Unna für ungültig erklären liess, weil er Wissende und Unwissende zugleich enthalte. Dagegen 1489 bewirkte der Rath durch den Volmarsteiner Freigrafen Georg Hakenberg von demselben Stuhle aus eine Vorladung an den Herrn Johann von Erwitte, gegen welche der Arnberger Freigraf Protest einlegte¹⁾.

Wie in Dortmund, waren auch hier zwei Rathsmitglieder mit der Aufgabe betraut, die freigerichtlichen Verhandlungen zu beaufsichtigen; sie sind die Stuhlhalter und vertreten die Stuhlherrschaft²⁾.

31. Abschnitt.

Die Freigrafenschaften der Herren von Erwitte, Hoerde und Rietberg.

Wie die Lehnsregister besagen, gehörte den Grafen von Arnberg auch die Grafschaft zu Erwitte, während das Gogericht dem Erzbischof von Köln zustand³⁾. Der Ritter Rudolf von Erwitte sass 1225 dem königlichen Bann vor, als der Edele Johann von Bilstein unter Zeugenschaft des Grafen Gottfried II. von Arnberg Gut in Soebberinghof bei Erwitte verkaufte; die Handlung geschah in Volkelinhusen, Völlinghausen östlich von Erwitte. Ein zweiter Freistuhl, der von 1263—1321 mehrmals genannt wird, stand in der Villa Usnen, einem eingegangenen Orte nördlich von Erwitte, zwischen Rixbeck und Böckenförde⁴⁾, ein dritter (1295) »in villa Winchusen«⁵⁾, ein vierter (1295) in Berenbrock westlich von

¹⁾ Stadtarchiv Soest; MSt.; Tross 85.

²⁾ Tross 88 ff. 1369 erfolgte ein Verkauf vor dem Freigrafen Ludolt Neckel und zwei Soester Bürgern, »den to de tyt de vryegrascap bevolen was, dar ze stoel und stede besetten hadden«. Der Freigraf hängt sein und »myner gesellen« Siegel an, MSt. Himmelpforte.

³⁾ Seib. N. 556 S. 121; 665 S. 273, 297, 484; Ztschr. XXV, 195 ff.

⁴⁾ Seib. N. 177; MSt. Stift Kappel 4; Ztschr. XXV, 196 f.

⁵⁾ MSt. Himmelpforte. Winkhausen bei Salzkotten kann es nicht sein, da die dortige Freigrafenschaft damals nicht mehr den Erwitte gehörte. Es muss in der Nähe von Erwitte liegen, vielleicht Weckinghausen.

Erwitte, ein fünfter in Anröchte »up dem hus« (1321), der 1437 zweimal vorkommt, ein sechster 1394 in Benninghausen¹⁾.

Ein siebenter stand am Hokeswinkel »bei der Lippe« oder »vor der Lippe«, also dicht bei Lippstadt, von 1333—1505 mehrmals erwähnt²⁾. Auch ein Freistuhl zu Erwitte selbst wird 1436 genannt und endlich führte 1433 der Erwitter Freigraf einen Prozess gegen Unnaer Bürger auf seinem Freistuhl zu Deitlinghausen, dessen Lage mir unbekannt ist³⁾.

Nach den Urkunden erstreckte sich die Freigrafschaft im Süden bis Anröchte und Walteringhausen, im Osten bis Eickeloh und Usnen, im Norden grenzte sie an die Lippe von Benninghausen an bis Lippstadt. Die östliche Grenze bilden Benninghausen und das Kirchspiel Horn.

Freigrafen waren: 1263 Johannes de Eclo, 1292—1310 Johannes de Nuslen, 1321—1333 Bernhardus de Rade, 1394—1397 Matthias Reguyninch, 1433—1454 Dietrich Leveking, Leyveking, Leyvebrinck, der auch Gograf in Erwitte war. 1436 nennt er sich Freigraf Heinrichs van Ense der Freigrafschaft zu Erwitte und besitzt als solcher den Stuhl in Erwitte selbst; Heinrich van Ense wird also an diesem Antheil gehabt haben und liess damals auch die Stadt Deventer nach Erwitte vorladen. Dietrich war auch Freigraf in der Freigrafschaft Assen und zu Lippstadt, 1447 nennt er sich ausserdem auch Freigraf des Junkers Johann von Kleve-Mark⁴⁾; 1505 stellte Johann Linsberg, Freigraf der Herren von Hoerde, einen besonderen Revers für den Stuhl am Hokenswinkel aus.

Der Stuhl zu Bettinghausen, früher nicht genannt, gehörte 1490 Heinrich von Beringhausen. Wie es scheint, hat hier ein kleines Gerichtsgebiet von alter Zeit her sich erhalten. Der Stuhl zu Alten-Geseke kommt gar erst am Ende des sechzehnten Jahrhunderts vor, wo ihn der Arnberger Oberfreigraf besass⁵⁾. Er hat wahrscheinlich nie zu Erwitte gehört.

Erzbischof Hermann IV. belieh 1483 Heinrich Wrede zu Milinghausen mit dem Freistuhl zu Wiherinchusen und Zubehör, gelegen im Kirchspiel Horn. Das kann nur Weggeringhausen sein. Mehrere

¹⁾ Lipp. Reg. 521; MSt. Mscr. VII, 128; Stadtarchiv Essen; Ztschr. a. a. O.

²⁾ Lipp. Reg. 756; Ztschr. a. a. O. 200; Döbner UB. von Hildesheim I N. 953, 964, 997, wo er Holenswinkel heisst.

³⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 171, MSt. OA.

⁴⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 171; Dumbar II, 105; Berck 504.

⁵⁾ Ztschr. a. a. O. 182, 213; Seib. N. 91, 262. Von den angeblichen Stühlen bei Stegendorf oder Stirpe habe ich keine Spuren gefunden.

Freie aus diesem Dorfe waren 1262 im Freigericht zu Heppen anwesend, als Graf Gottfried III. dem Kloster Benninghausen einen Weg überliess, welcher zu seiner Grafschaft gehörte. Sie reichte demnach bis dicht an das Kloster heran. Für denselben Dingort hält Seibertz Wirinchusen, wo 1309 zweimal dort gelegene Güter resignirt wurden, nur ist auffallend, dass unter den Zeugen in erster Stelle der Freigraf der Herren von Lippe, Bernhard von Deddinghausen steht. Und ebenso dachte Wilmans an Weggeringhausen, wenn 1292 vor dem Freigrafen Heinrich von Druckeberg und dessen Stuhl Ingerinchusen Besitz in Overhagen bei Lippstadt übergeben wird; alle Anzeichen weisen auch in diese Gegend. Heinrich Druckeberg ist sonst unbekannt; jedenfalls war er nicht Freigraf von Erwitte, doch wissen wir nicht, wie der Arnsbergische oder Lippische Freigraf dieses Jahres hiess. In dem benachbarten Eikelborn, Ekelberon hielt 1328 der Lippische Freigraf Bernt van Havelde Gericht und eine zweite Urkunde desselben betrifft das gegenüberliegende Göttingen¹⁾. Die Lippische Freigrafenschaft erstreckte sich hier also über die Lippe und vermuthlich ist Heinrich Druckeberg der Vorgänger Bernts von Deddinghausen. Demnach hätte Weggeringhausen ursprünglich zur Freigrafenschaft Heppen gehört und wäre dann an die Herren von Lippe und von diesen wieder an Köln zurück gekommen.

Arnsberger Besitz und Freigrafenschaft dehnten sich bis in die Nähe von Paderborn längs der Lippe und jenseits des Flusses aus. 1237 theilten Graf Gottfried III. von Arnsberg und Graf Konrad von Rietberg so, dass alle Güter links der Lippe bei Arnsberg blieben. Indessen scheinen die Rietberger doch auch dort einigen alten Besitz behalten zu haben, denn nach Reversen von Freigrafen des sechzehnten Jahrhunderts waren sie im Besitz eines Freistuhles in Eiden, südlich von Erwitte, der ganz vereinzelt liegt und sonst auch nie vorkommt.

In dem Güterverzeichniss des Grafen Ludwig von Arnsberg (1281—1313) steht die Eintragung: »Item comescia de Bokenevorde sicut sita est; item comescia magna prope Lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze — — hec bona quondam fuerunt Everhardi militis de Ervethe et sunt vanenlehn ab antiquo: hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a comite Arnsbergensi«. Indessen sind die Störmede damals ausgestorben und ihr

¹⁾ Ztschr. a. a. O. 183, 186; Seib. N. 324; W. N. 1448; MSt. Benninghausen 207, 218, 223; vgl. S. 52.

Erbe, der Ritter Friedrich von Hoerde erhielt 1299 von dem Grafen Konrad von Rietberg die erbliche Belehnung mit der Cometia in Boke, Hethus und Manegutinchusen mit allem Zubehör nördlich der Lippe und ebenso 1300 vom Grafen Ludwig von Arnsberg die Belehnung mit der Comitua in Bokenevorde und der »comitia magna ab una parte Lippie« und dazu gehörende Zehnten¹⁾. Dem entsprechend lauten die Eintragungen in späteren Lehnsregistern.

Der Umfang der Hoerdeschen Freigrafschaft ist damit im Allgemeinen bezeichnet; sie reicht von Lipperode bei Lippstadt bis Elsen, nicht weit von Paderborn. Auf dem nördlichen Ufer mag sie nur einen schmalen Streifen umfassen haben; Mantinghausen und Boke sind noch heute vorhanden, während Hethus nachklingt in Heitwinkel bei Ringboke; wahrscheinlich lag Hethus gegenüber am anderen Ufer. Die Hoerde wurden damals auch mit dem Korveyschen Vitzante Mönninghausen, welches mitten in ihrer Grafschaft liegt, belehnt. Im vierzehnten Jahrhundert wird nur einmal der Grafschaft Erwähnung gethan; 1316 verkauft Friedrich von Hoerde Gut in Ochtringhausen. Die Freischöffen sind aus Garfeln, Dedinghausen und Rixbeck, aber der bezeugende Freigraf ist der Lippische Bernhard von Deddinghausen²⁾. Im fünfzehnten Jahrhundert sind mehrere Freigrafen bekannt. Heinrich Ludewigs (Loydewigs) 1423 und 1424 war Freigraf des Stiftes Paderborn; erst Johann Bernekotte (Birnekotte) van der Lippe reversierte 1424 als Freigraf der Herrschaft von Hoerde und amtierte bis 1436³⁾; Johann Leveking (Levening, Leynekink), 1437 in Krassenstein, reversierte 1443 für den Freistuhl Boke und die Freigrafschaft Hoerde und war noch 1473 im Amt; seine Ächtung durch Kaiser Friedrich blieb ohne Wirkung. Der nächste Revers ist erst 1505 von Johann Linsberg gegeben.

Stühle werden genannt zu Boke, Bock, Boike, Bouch 1423 und öfters, und 1436 zu Rixbeck, Rekeswyke⁴⁾. Später wurde die Freigrafschaft unter den Familienmitgliedern Friedrich und Adalbert einerseits, Johann andererseits getheilt, doch hatten sie denselben Freigrafen. Präsentationsschreiben und Revers von 1505 enthalten die Stühle: Störmede in dem Hagen, Mönninghausen, Rixbeck, Bökenförde, Garfeln, in der Burg zu Boke und bei

¹⁾ Seib. N. 209, 1106, 1107; II S. 112.

²⁾ Lipp. Reg. 625.

³⁾ K. S. 585 unrichtig Bernt. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 125 ist Hoerde statt Holle zu lesen.

⁴⁾ Stadtarchiv Dortmund; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 267.

dem Kirchhof zu Boke, Schwelle, Dedinghausen, Kromffort, Haverinchusen, Brinckhusen oder Benckhausen; doch vermag ich letztere drei Stühle nicht örtlich nachzuweisen, letzterer ist vielleicht Bönninghausen. In späteren Zeiten umfasste das Stuhlgericht in Bökenförde die Ortschaften Störmede, Mönninghausen, Bönninghausen, Ehringhausen, Langeneicken, Ermsinghausen, Esbeck, Dedinghausen und Rixbeck¹⁾.

Die Grafen von Rietberg besaßen in dem ihnen gebliebenen kleinen Ländchen, wie es scheint, keinen Freistuhl, wenn auch die der Herren von Hoerde auf dem rechten Lippeufer und der zu Krassenstein von ihnen zu Lehen gingen; der zu Eiden mochte zu weit entfernt sein. Daher nahm 1353 Graf Konrad III. das freie Gut der Grafschaft von Karl IV. als Reichslehen und liess es zur Freigrafschaft erheben. Der Kaiser ernannte 1377 auf Präsentation des Grafen Otto II. Konrad Anrepe zu dessen Freigrafen. Das ist Alles, was über die Rietberger Freigrafschaft bisher bekannt ist. Reverse von 1510 und 1531 zeigen, dass sie noch bestand²⁾.

32. Abschnitt.

Rüthen, Brilon.

Die Freigrafschaft in Rüthen gehörte zu den wenigen, welche die Erzbischöfe von Köln am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in ihrem unmittelbaren Besitz hatten und auch behalten haben. Rütthener Freigraf ist wahrscheinlich Bernhard Freigraf »in Hare«, welcher 1295 einen Verkauf in Brüllingsen (bei Mellrich) bekundet³⁾. Die Stadt selbst war von dem Freigerichte ausgenommen, wie schon in dem alten Rechte derselben ausgesprochen wird; ein Vorrecht, welches Erzbischof Walram 1345 bestätigte⁴⁾. Die Nachrichten fließen erst etwas reichlicher im fünfzehnten Jahrhundert. 1395 urkundet Gobele Ludengers, Freigraf zu Ruden, über Gut in Mensele, Menzel nördlich von Rüthen und Langenstrod, Langenstrasse, weiter nördlich⁵⁾. Hunold Retberg, Redeberch, van Rettberge besass 1415 den

¹⁾ MSt. Mscr. VII, 304.

²⁾ Ztschr. XV, 276; Lipp. Reg. 1276; K. N. 219.

³⁾ Seib. I S. 612, 644; N. 455.

⁴⁾ Offenbar ist daraus die Fabel entstanden, dass Walram damals der Stadt einen Freistuhl geschenkt habe. Das Freigericht wurde noch im siebzehnten Jahrhundert ausserhalb der Stadt auf der alten Burg gehalten, zu welchem der Magistrat erscheinen musste, Bendor Gesch. von Rüthen 275; Ztschr. XXVII, 241 ff.

⁵⁾ MSt. Meschede 98.

Stuhl zu Rüthen an dem Berg; er wohnte in der Stadt und begegnet bis 1424. Grosse Thätigkeit entfaltete in den Jahren 1430—1461 Jories, Jürgen Fricke, zugleich erzbischöflicher Vogtsrichter. 1462 reversirt Nolke Rukorff, welchem 1473 Dietrich Sleekorff nachfolgte. Nach ihm haben die Arnsberger Freigrafen auch die Geschäfte in Rüthen besorgt; zunächst von 1481 an Johann Stelinck und Gerhard Struckelmann.

Allem Vermuthen nach hatte diese Freigrafenschaft ursprünglich einen grossen Umfang. Im Norden stiess sie an die Freigrafschaften von Büren und Erwitte, im Westen reichte sie wohl bis über Beleke und Warstein hinaus, im Süden bis in die Gegend von Eversberg und Meschede, im Osten etwa bis Brilon. Doch wissen wir von dieser Gegend sehr wenig. 1334 war in dem benachbarten Altenrüthen Stuhlherr der Knappe Volland von Langhenstrot, und sein Freigraf Johann genannt von Hoven; es handelt sich um Güter in Robringhausen¹⁾. Als Erben der Langenstrot gelten die Mellich, Melderich, Melderke, Melrike, und diese erscheinen auch als Stuhlherren und einer ihrer Freigrafen wohnte in Altengeseke. Indessen liegt keine einzige Urkunde vor, welche sie als Inhaber freigraflicher Rechte in dieser Gegend erweise; sie besaßen vielmehr die Freigrafenschaft Stalp-Geseke.

Eine Wolfenbütteler Handschrift aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts führt als Kölnische Stühle an: Priel, was Brilon sein mag, Kallenhardt südlich, nicht weit von Rüthen gelegen, und Karmund, was ich nicht deuten kann.

Brilon war von den Freigerichten befreit. In der Nähe der Stadt stiessen drei Freigrafschaften zusammen, die von Rüthen, von Almen und die Waldeckische von Assinghausen, an welcher die Stadt später Antheil erwarb. Voigt von Elspe nennt um 1700 die Stadt als Inhaberin eines Freistuhls²⁾.

33. Abschnitt.

Geseke, Stalp.

Die Vogtei von Geseke und Umgegend hatten in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Grafen von Schwalenberg. Als ihr Untergraf erscheint 1154 Graf Thiethard von Geseke, der in Benninchusen, Bönninghausen bei Geseke und in Stalpa, einem eingegangenen Orte

¹⁾ Seib. N. 644.

²⁾ Seibertz Quellen III, 55; vgl. Abschnitt 75.

zwischen Geseke und Salzkotten, Verzichtleistungen entgegennahm¹⁾. Daher erklärt es sich, wenn noch Jahrhunderte später die Grafen von Waldeck als Nachkommen der Schwalenberger hier Rechte haben; ihr Lehnsregister aus den Jahren 1332—1348 schreibt ihnen zu die »comicia in Holzhusen juxta Geyseco«, welche an Walram von Büren verlehnt war, die an denselben ausgegebene comitia in Stalepe, eine Vogtei und die Freigrafschaft in Geseke²⁾, welche an Karl von Melrich ausgeliehen war.

Geseke kam nach dem Sturze Heinrichs des Löwen an Köln, welches darüber lange mit Paderborn Streit führte. 1218 ist Gottschalk von Erwitte Vogt und Gerhard sitzt dem Freibann vor. Ende des Jahrhunderts übertrug der Erzbischof die Vogtei den Herren von Lippe; Simon von Lippe erklärt 1339 unter der Zeugenschaft seines Freigrafen Bernt van Havelde, dass »besettinge ande entsettinge erve ande weszel soghedanes godes, als in unse voghedige horet«, von Altersher dem Stift zukomme. Durch Erbschaft ging die Vogtei an Otto von Teklenburg über, welcher sie 1366 an den Bischof Heinrich III. von Paderborn verpfändete³⁾.

Die Herren von Melrich, welche in dem Waldeckschen Register als Inhaber der Freigrafschaft in Geseke erscheinen, waren, wie bereits erwähnt, östlich von Rüthen ansässig. Sie erwarben auch die anderen Stühle in der Nachbarschaft, denn ein Revers von 1452 zählt folgende in der Freigrafschaft »zu Stalpe up der steynkulen vur Geiske gelegen« auf: Stalpe, Kedinckhuszen vor der oistportze zo Geyske, Hustede (zwischen Bönninghausen und Geseke), Bönninghausen, Volckesmer (eingegangen südwestlich von Geseke) und Houlthusen, heute Hölterhof bei Geseke. Die Freigrafschaft hiess auch nach den Stuhlherren die der Meldrich. 1461 wurde die Freigrafschaft verkauft an die Herren von Westphalen, welche sich von Waldeck die Belehnung ertheilen liessen. Im sechzehnten Jahrhundert werden ausser den obigen noch zwei Stühle »zum Diederhagen bei Geseke und zu Ermsingshausen« erwähnt, so dass also die Freigrafschaft in die der Hoerde eingriff⁴⁾. Oestlich reichte sie bis Upsprungen bei Salzkotten.

1) Erh. C. N. 298, 326.

2) Nicht die Stiftsvogtei, sondern über das Kloster, UB. von Waldeck N. 31.

3) Seib. N. 450, 151, 670, 903, 1121.

4) Wie auch das Güterverzeichniss von 1526 Ztschr. XXIII, 106 ff. zeigt. Im achtzehnten Jahrhundert gehörten Bönninghausen und Ermsingshausen zum Freigericht Bökenförde, oben S. 124. Genaue Feststellung der ursprünglichen Verhältnisse ist nicht möglich.

Freigrafen waren von 1396—1430 Gobel Stys (Stiesz) genannt Volkens, 1434—1443 Heinrich Kroesener, Grosse, van Grosen, Griessen, auch in Brosen verlesen und 1452—1456 Johann Komen, Koemen, Kumen, Komer.

1441 und 1442 wurde in Geseke der Magistrat der schlesischen Stadt Liegnitz verklagt¹⁾, 1442 desgleichen ein Nürnberger Bürger »up der steynkulen vor G.«, 1443 dort eine Quedlinburg betreffende Sache ausgetragen.

34. Abschnitt.

Medebach, Grafschaft Züschen, Hallenberg.

Es scheint, dass die Grafschaft in dem ganzen Osten der Kölner Diocese, bis an die Waldecksche Landesgrenze, ursprünglich den Grafen von Arnsberg gehörte, welche auch späterhin noch vielfachen, wenn auch zerstreuten Besitz dort hatten. Von ihnen ging die Grafschaft über auf die Grafen von Waldeck; möglich, dass Mechthild, die Tochter Gottfrieds III., sie ihrem Gemahl, dem Grafen Heinrich III. von Waldeck zubrachte. Doch ist nichts näheres bekannt. Dazwischen lagen Kölnische Besitzungen, wie Brilon, die Rudenberger Grafschaft an der Valme, Medebach und Hallenberg, und ausserdem besass Köln die Gogerichtsbarkeit. Daher standen die Erzbischöfe mit Waldeck häufig in Streit, und dieser, wie die fortwährenden Versetzungen und Verpfändungen verdunkelten allmähig die alten Verhältnisse, wie sich das deutlich in den Processen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zeigt²⁾, welche uns nicht mehr beschäftigen können. Auch die Nachrichten über die Umgrenzungen der einzelnen Freistuhlsgebiete stammen aus dieser Zeit. Sie sind widerspruchsvoll und können für den früheren Bestand kaum verwerthet werden.

Medebach war alter Besitz der Kölnischen Kirche, aber schon früh wurden die Nutzrechte über die Villa benachbarten Rittern zu Lehen vergeben. Der Erzbischof Arnold suchte 1144 durch die Klagen der Bürger veranlasst den daraus entstandenen Uebelständen zu wehren, stellte die alten Gerechtsame wieder her und gab der Stadt ein dem Soester entsprechendes Marktrecht. Unter den Zeugen

¹⁾ Ztschr. für Schlesien VIII, 449 ff.; IX. 165; XIII, 278; XV, 97; Kreisarchiv Nürnberg; UB. Quedlinburg 375.

²⁾ Die Akten sind bei Kopp gedruckt, vgl. Ztschr. XXVI, 1 ff. und Trippe Medebach.

steht obenan der Vogt Gerlach und der Untervogt Gerwin. Arnolds Nachfolger Rainald verließ der Stadt 1165 hochinteressante Rechts-satzungen¹⁾. Erzbischof Wichbold erkaufte 1298 von dem Edelen Werner von Wittgenstein das Gericht, die Münze, den Zoll, die Vogtei und die übrigen Gerechtsame, und so rechnet das oft erwähnte Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes Freigrafschaft und Gogericht zu seinem Bestande. Indessen hatten auch die Grafen von Arnberg hier Gerechtigkeiten und ihnen gehörte in der Nachbarschaft der Ziegenberg. Ausserdem beanspruchte der Graf von Waldeck die Freigrafschaft in der Umgegend. Der darum geführte Streit mag den Erzbischof Heinrich II. veranlasst haben, auf dem Ziegenberge eine Burg zu bauen. Heinrich II. von Waldeck beschwerte sich, sie sei innerhalb seiner Freigrafschaft errichtet und liess sich zur Bestärkung seiner Rechte den Berg von dem Arnberger schenken; der Erzbischof behauptete dagegen, die Burg liege in seinem Herzogthum und auf seinem Fundus. Ein Schiedsspruch sollte darüber entscheiden, in wessen »comitatus seu territorium« die Burg stehe, doch ist der Inhalt desselben unbekannt. Noch 1321 beklagte sich der Graf von Waldeck, dass die erzbischöflichen Amtsleute zu Medebach in seiner Freigrafschaft von seinen freien Leuten 1000 Mark Abgaben mit Unrecht erhoben und sonst Gewalt verübt hätten, und erhielt von den Schiedsrichtern das Recht auf Schadenersatz²⁾.

Wirklich besass Waldeck in der ganzen Gegend die Freigrafschaft und so wird es wohl im Rechte gewesen sein. Doch behauptete Köln seine Ansprüche und den Freistuhl zu Medebach, welcher vor der Osterpforte unter der Linde lag. Er ist der einzige in der ganzen Umgegend und sein Sprengel kann nicht weit gereicht haben, schon das nahe liegende Medelon gehörte nicht mehr zu ihm.

Freigraf war 1314 Johann Hulwecke, 1385 investirte Erzbischof Friedrich III. Hermann Mersberg als Freigrafen von Medebach und Züschchen³⁾. 1430 und 1431 war es Heinrich Buseman, vorher in Eversberg; 1438 reversirte Wigand Henckus, der bis 1451 thätig war, 1452 verpflichtete sich Hermann Knollebein, dem 1460 Heinrich Winants, Wynants folgte, welcher noch 1495 lebte. Auch dieser Stuhl hat weithin seine Ladungen ergehen lassen, nach Dortmund, Frankfurt, Fritzlar und bis in die Schweiz.

¹⁾ Seib. N. 46, 55; Lacomblet II N. 991.

²⁾ K. N. 109; Wigand Archiv VII, 178.

³⁾ UB. Waldeck 24.

⁴⁾ Seib. N. 560; K. N. 179.

Eine Münchener Handschrift enthält ein Stuhlherrenverzeichniss aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, welches namentlich über diese Gegenden berichtet. Es nennt als einen der Stuhlherren Johann Schenck, wohnhaft zu Medebach im Stifte Köln. Vielleicht gehörte ihm der Stuhl zu Werensdorf, einem eingegangenen Dorfe bei Medelon im Orkethal, welchen 1481 der Assinghausener Freigraf Konrad Nüchel in seinem Revers mitaufzählt und zwar als Waldeckschen Besitz. Dort stand noch später ein Stuhl »unterm Asche«¹⁾.

Köln beanspruchte auch die Freigrafschaft in Münden, welches zu dem Medebacher Gogerichte gehörte, obgleich es jenseits der Bisthumsgrenze lag. Ein Freistuhl soll in Neukirchen gestanden haben, von dem jedoch keine Urkunden vorliegen. Waldeck verlehnte die Freigrafschaft an die Herren von Dalwigk, deren Freistuhl zu Lichtenfels vielleicht der verrufenste von allen war und mit Recht. Ueber ihn später.

Die Freigrafschaft Züschen, Tuschena, stand wahrscheinlich einst im Besitz der Arnsberger Grafen, deren Güterverzeichniss dort Besitz aufweist, und Freie bei Medelon hiessen noch im vierzehnten Jahrhundert Arnsbergische Freie²⁾. Jedenfalls gehörte die Grafschaft 1302 Waldeck zu, 1327 war sie aber bereits als lösliches Lehen an den Grafen Siegfried von Wittgenstein ausgegeben. Durch Erbschaft ging sie um 1360 an den Grafen Salentin von Sayn-Wittgenstein über, welcher 1361 den Hennecke von Fedingen durch Karl IV. als Freigrafen einsetzen liess³⁾. Salentins Nachkommen sind dann die Stuhlherren geblieben. Zwar ernannte Erzbischof Friedrich III. 1385 Hermann Mersberg als Freigrafen »sedium nostrarum« in Medebach und Tuschena, weil er in der Grafschaft auch einen Stuhl, den zu Hallenberg, besass. 1410 präsentirte der Landgraf Hermann von Hessen Henne Salentin als Freigrafen des Stuhles zu Fryeholenare dem Könige Ruprecht, aber das kann nur ein zeitweiliges Verhältniss gewesen sein⁴⁾, denn von 1419 ab ist die Stuhlherrenschaft ständig bei den Grafen von Sayn-Wittgenstein, welche allerdings später Anderen Antheil an ihr überliessen.

1) Ztschr. XXVI, 24, wo der Stuhl irrig zur Nordernaer Freigrafschaft gerechnet ist.

2) Seib. N. 665 S. 275; N. 815; vgl. Grafen 191.

3) Kopp N. 68, 61; UB. Waldeck N. 31; Glafey 597. Karl bezeichnet die Freigrafschaft als Reichslehn.

4) Freher De secretis judiciis S. 111; Usener S. 280 nennt zu 1418 aus einer mir unbekanntem Urkunde Hessen als Stuhlherrenschaft.

Die Ruprechtschen Fragen von 1408 berichten, der König habe den Züscherer Freigrafen Ruprecht von Strithabe wegen Ungehorsam abgesetzt. Sein schon genannter Nachfolger Henne (Johann) Salentin (Sellentin) war eine nicht weniger rücksichtslos vorgehende Natur. Er lud 1419 auf Klage eines Frankfurter Bürgers Hermann Bruman dessen Schwager Jacob Lenung wegen Erbschaftsangelegenheiten vor und verurtheilte ihn trotz aller Bemühungen des Frankfurter Rathes, doch wurde sein Spruch von dem Arnberger Freistuhl für ungültig erklärt¹⁾. Aehnlich ging es ihm 1439 in einem Prozesse gegen die Stadt Masmünster; er wurde sogar durch drei andere Freigrafen in den Schadenersatz verurtheilt und selbst unter Anklage gestellt²⁾. Nach diesem Jahre kommt sein Name nicht mehr vor. Alle seine Acten sind auf einem einzigen Stuhle vollzogen, dem zu Fryeholenare, Holenar, Hollenar, Holnair und wie sonst die mannigfachen Formen lauten, welche zu vielfältigen Verwechslungen geführt haben. Gemeint ist damit wahrscheinlich »zum hohlen Ahorn«, die Stelle lag südwestlich von Züschen in dem Waldgebirge, welches die Grenze gegen das Land Berleburg bildete³⁾. Die Reverse des Sybel Develder von 1442, des Johann Stubenrauch (Stouvenrauch) von 1454—1469 und des Johann Denleder von 1500 nennen nur ihn; der des Georg Denleder (Darleder), welcher 1482—1500 als Freigraf diente, fehlt. Doch gab es wohl mehrere Stühle, wie auch einzelne Reverse, ohne sie zu nennen, andeuten. Der Stuhlherr Georg von Sayn Graf von Wittgenstein gestattete 1441 dem Erzbischofe Jakob I. von Trier, sich seines Freistuhls zu Holenar zu behelfen und verpflichtete sich, dem Freigrafen entsprechende Anweisung zu geben. 1457 erhielt ebenso Graf Johann I. von Nassau-Bilstein den Mitgebrauch des genannten Freistuhles und 1467 wurde dem Grafen Gerhard von Sayn der vierte Theil des Freistuhles auf Lebenszeit zugesichert. 1500 hatte auch die Stadt Laasphe Antheil; im 16. Jahrhundert kam die Stühlherrschaft ganz oder zum Theil an

¹⁾ Zu dieser Sache gehört auch ein undatirter Brief des Johann Freisge van Neheim an die Stadt Frankfurt, in welchem er Johann Sellentin seinen Freigrafen nennt. Da Epsingsen, wo die Neheim Stuhlherren waren, nicht gemeint sein kann, müssen sie hier damals Anrechte gehabt haben.

²⁾ Usener N. 76, 77.

³⁾ Ztschr. XXVI, 36. Auch Dollenorden bei Wigand 263 und Niesert II, 104 ist unser Stuhl; irrhümlich ist er dort zum Münsterlande gerechnet, wahrscheinlich war er im Original zu Arnberg gestellt.

die von Viermund und Winter. Ein Stuhl zu Züschen, »in dem Dorfe unter dem Kirchhofe«, wird erst 1555 genannt¹⁾.

Eben damals wird zur Grafschaft Züschen auch der Stuhl zu Hallenberg, »hinter der Burg an dem Hagen«, gerechnet; er war früher getrennt und machte ein besonderes Freigericht aus. Die Stadt war altkölnischer Besitz. 1439 nennt sich Freigraf des Freistuhles »vor dem Hallenberge« Wigand Henckus aus dem benachbarten Kölnischen Medebach und fällt sogar dort einen Spruch gegen Johann Salentin von Holenar. Mit ihm nahm an dem Gerichte Theil der Bürensche Freigraf Dietrich Smulling, der 1441 in einem Schreiben Freigraf zum Hallenberg heisst, aber schon in den vorangehenden Monaten Waldeckscher Freigraf in Lichtenfels war²⁾. 1449 reversirt Georg Spiegel über den Freistuhl, von 1464 ab ist der Medebacher Freigraf Heinrich Winands auch hier nachweisbar. Alle diese Urkunden nennen den Stuhlherrn nicht, doch siegelt 1439 zweimal Konrad von Viermund als erster der Beisitzer, und so liegt die Vermuthung nahe, dass dieses Geschlecht, welches 1555 die drei Freistühle der Grafschaft zusammen besass, den Hallenberger schon damals innehatte, vielleicht als Kölnisches Lehen. In dem Münchener Verzeichniss heisst es auch: »Item der freistul zu dem Haldenberg, der leit in der graschaf von Tütschen. Padeswis (pfandweise?) Conrat von Virmin und Vilipp von Bedenvelt hand disen stul inn«, und dann noch einmal unter den Stuhlherren: »Conrat von Vyrmin wonat zu Naterenbecke«, wahrscheinlich Nordenbeck bei Korbach. Vielleicht ist damit noch ein anderer Stuhl gemeint.

35. Abschnitt.

Düdinghausen, Assinghausen, Norderna.

Die älteste Erwähnung der Freigrafenschaft von Düdinghausen geschieht 1250. Damals bekundeten Reinhard und Konrad von Itter als »comites liberi« eine Gutauflassung in Düdinghausen selbst an das Kloster Haina³⁾. Doch waren sie wohl nur Lehnsinhaber.

Das Waldecksche Lehnsregister nennt als an die Herren von Büren zu Lehen ausgegeben die Grafschaft von Grönebach und Düdinghausen. Woher Waldeck seinen Besitztitel hatte, ist unklar, wenn er nicht auch von den Arnsbergern herstammte. Indessen

¹⁾ Staatsarchiv Koblenz; Annalen Nassau III, 3, 39; Ztschr. a. a. O.

²⁾ Usener N. 76, 77; Mscr. Darmstadt.

³⁾ Kopp Itter 109.

verpfändete Walram von Büren 1334 an Waldeck zwei Drittel der Grafschaft in Düdinghausen für 300 Mark und bald darauf 1337 das letzte Drittel der Grafschaft »in Dudenhusen inferius juxta Kustelberg« an den Ritter Hermann von Rhene (de Ryen)¹⁾. Die Grafschaft scheint in einem gewissen Zusammenhange mit der Herrschaft Wünnenberg gestanden zu haben, wenigstens behielt sich Büren bei dem Verkauf 1355 ausdrücklich die Grafschaft zu Grönebach und Düdinghausen vor. Damit hört alle Kunde auf, bis 1472 Henne Wever für Düdinghausen²⁾ und 1492 Johann von Sudecke für dieses und Sachsenhausen reversirt. Von der Freigrafschaft zu Düdinghausen gehörten noch im sechzehnten Jahrhundert zwei Drittel den Grafen von Waldeck, der Rest den Herren von Rhene. Grönebach aber war an die Gaugreben gekommen³⁾.

Von Bigge und Umgegend ist bereits die Rede gewesen (oben S. 109). Die Grafschaft dort war ursprünglich Arnsbergisch, aber schon 1302 gehörte sie Waldeck. Oestlich davon um Velmede hatten die Rudenberger die Grafschaft als Kölnisches Lehen, aber 1315 theilten sich Waldeck und Arnsberg in dieselbe so, dass die Valme die Grenze bildete. 1322 verkaufte Graf Heinrich II. von Waldeck die Grafschaften Bigge und Rudenberg als ein für 450 Mark lösliches Lehen an den Edelherrn von Grafschaft. Das Waldeckische Lehnregister erwähnt sie nicht. Die Herren von Grafschaft behaupteten jedoch den Besitz nicht, welcher an Waldeck zurückfiel, freilich nur um aufs neue verpfändet zu werden. Die Waldecker nahmen zwar theilweise Einlösungen vor, wie sie 1361 von den Brüdern von Plettenberg die verpfändeten freien Güter und Leute zu Olsberg in der Grafschaft Bigge und Assinghausen zurück erwarben, aber 1370 verpfändeten sie wiederum den Gaugreben ihre Grafschaft zu Bigge, Rudenberg, Olsberg und die Leute zu Werensdorf, Vilden, eingegangene Orte im Orkethal, und Medelon, welche Arnsbergische Leute heißen, behielten sich aber den freien Gebrauch der dortigen Freistühle vor⁴⁾. Assinghausen wird hier nicht genannt, gehörte

¹⁾ Gruben Orig. Pymont. 179; MSt. Büren 30, 34; vgl. unten bei Büren.

²⁾ Die Urkunde sagt allerdings Dedinghansen, aber da Wever sonst als Waldeckischer Freigraf erscheint, ist ein Versehen anzunehmen.

³⁾ Nach Trippe S. 203 hätten die Gaugreben 1423 die Freigrafschaft als Lehen an Hessen aufgetragen. Das ist wohl ein Irrthum. Wahrscheinlich ist Grönebach in dem Vertrage von 1370 eingeschlossen und so an die Gaugreben gelangt; vgl. unten.

⁴⁾ Kopp 526; Ztschr. XXV, 181 ff.

aber zur Masse, wie spätere Urkunden ausreichend zeigen. Die Gaugreben haben ihrerseits auch Versetzungen u. dgl. vorgenommen, so dass in seit dem Jahre 1401 wiederholten Verträgen auch die Stadt Brilon Antheil an der Freigrafschaft Assinghausen gewann. Erst im sechzehnten Jahrhundert lösten die Waldecker die Pfandschaft von den Gaugreben ein. Aber nun entstanden verwickelte unendliche Rechtshändel, welche endlich damit endeten, dass die Grafen für die Freigrafschaft Assinghausen Köln als Lehnsherrn anerkannten. Auch über die Grenzen wurde Streit gepflogen; es genügt für unsere Zwecke, die älteren Verhältnisse festzustellen.

In den Vemeprocessen haben die hiesigen Stühle nicht mitgewirkt, weil die Freigrafen zu diesen sich des zu Norderna bedienten. Nur gelegentlich kommen daher die Namen der Stühle vor. 1406 ernannte Ruprecht Hermann Loseke, Loschke, Losekin, zum Freigrafen der Sitze Assinghausen und Rudenberg¹⁾; er heisst auch einmal Freigraf zu Bigge. Auch Heinrich Kerstiens heisst hin und wieder Freigraf »des Grundes zu Assinghausen«, ebenso Johann von Plettenberg Freigraf zu Assynkhusen und zu Bye. Der Revers des Konrad Nüchel nennt 1481 folgende Stühle: zu Norderna, Assinghausen, am Happern und Berensdorf. Hopperen, heute eine Wüstung, lag an den Quellen der Hoppeke. Berensdorf²⁾ ist das S. 129 genannte Werensdorf. Der Stuhl zu Norderna wird erst später bekannt; keine der älteren Urkunden lässt in dieser Gegend ein Freigericht erkennen. Das Schloss Norderna gehörte den edelen Herren von Grafschaft, welche es 1297 den Waldeckern übertrugen und als Lehen zurückerhielten. Allmähig ging das Eigenthum zum grössten Theil an Waldeck über⁴⁾, welches 1370 die Gaugreben damit belieh. Dietrich Gaugrebe heiratete 1380 die Tochter Johannis von Grafschaft und erhielt zur Ausstattung unter Anderem auch dessen Freigüter im

¹⁾ Chmel 2195; Mone Ztschr. VII, 417. Die Namen lauten hier Asschenhausen und Rodenberg, das letztere ein Nachklang der früheren Besitzverhältnisse, Usener N. 30, 31. — Assinghausen wurde damals in der Regel Astinghausen genannt.

²⁾ Mone Ztschr. VII, 417; Usener N. 30, 31.

³⁾ Ueber den Stuhl am Königstein, welcher Waldeck und Arnsberg gemeinsam war, Ztschr. XXVI, 17.

⁴⁾ Doch hatte Waldeck 1346 die Burg als gemeinsamen Besitz mit Köln anerkennen müssen, Seib. N. 695. — Eigenthümlich ist die Urkunde Karls IV., in welcher er 1360 auf Bitten des Edeln Johann von Grafschaft dem Ludwig von Breidemberg die Vogtei und den königlichen Bann in dessen Herrschaft, welche Reichslehn seien, überträgt, damit nach Herkommen zu richten, und das Recht, die zur Vogtei gehörigen Leute zu Freischöffen zu setzen, Glafey 304.

Grunde von Assinghausen und vor allem dessen Freistuhl »zu der Norderna und auch an anderen Enden«¹⁾. Die neuen Stuhlherren haben von ihrem Besitz ausgiebigen Gebrauch gemacht, schon 1397 lud ihr Freigraf Matthias den Frankfurter Rath an den Freistuhl »unter dem alten Thurm«²⁾ und 1403 ging er ebenso gegen einen Frankfurter Bürger vor. Sein Nachfolger Hermann Loseke (Losekin, Loeszke, Loschke), 1406 von Ruprecht ernannt, machte in den Jahren 1410—1415 den Frankfurtern viel zu schaffen. Seine Stuhlherren überliessen damals dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken die Mitbenutzung des Stuhles, denn Hermann nennt sich 1410 dessen Freigraf, und 1417 ernannte Sigmund Johann Kerstians von Eleren auf Bitten des Grafen Philipp und des Hildebrand Gogreve zum Freigrafen »districtus et domini de Nordena«. Einigen Antheil behielten auch die ehemaligen, mehr und mehr herunterkommenden Herren von Grafschaft.

Junker Kraft, gelockt durch den reichen Verdienst, welchen die Freistühle abwarfen, kam 1419 auf den Gedanken, den Frankfurtern den Stuhl anzubieten, für einige oder ewige Zeiten, wie sie wollten. Ihren Bedenken, dass der Stuhl ein Lehen von Fürsten oder anderen Herren sei und er demnach nicht über ihn verfügen könne, stellte er die kecke Behauptung entgegen, Schloss und Stuhl seien sein Erbe und Eigen, obgleich er an beiden nur geringen Antheil haben konnte.

Die Frankfurter aber mochten sich bessere Kunde verschafft haben, so dass aus der Sache nichts wurde³⁾. Auch das Münchener Verzeichniss nennt als einen Stuhlherrn Johann Grasschop des Kraftes Sohn, wohnhaft in Ensse, Ense bei Korbach. Doch bezeichnet es den Stuhl zu Norderna als Besitz der Gaugreben.

In dem kaiserlichen Briefe von 1417 ist der Vorname Johann vielleicht unrichtig, denn nicht Johann, sondern Heinrich oder Henke Kerstian, Christian, Kerstins, Kerstien von Eldringhausen, der sich auch nach Assinghausen nannte, erscheint vielbeschäftigt von 1422—1454. Neben ihm richtete 1450 und 1451 Johann von Plettenberg. Damals erlosch bereits die Glanzzeit Nordernas; erst 1481 erfährt man von einem neuen Freigrafen, Konrad Nuckel, Neckel, der noch 1489 lebte, aber 1490 in Johann Ising, Iseckin einen Nachfolger fand.

¹⁾ Seib. N. 856.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt. — 1438 heisst der Stuhl auch: binnen der Burg, Tadama Beil. 3.

³⁾ Briefe in Frankfurt; vgl. Abschnitt 106.

Ganz späte Nachrichten sprechen auch von einem Stuhle auf dem kahlen Astenberge¹⁾.

Weit über zweihundert Stühle sind demnach aus dem Bereich des Kölner Bisthums bekannt. Abgesehen vom Vest Recklinghausen theilten sich ursprünglich die beiden Häuser von Altena und Arnsberg in die Grafschaft, doch verwaltete das letztere das grössere Gebiet. Dazwischen lagen Kölnische Vogteien. Später kam die Freigrafschaft vielfach in andere Hände und zersplitterte, während im Osten Waldeck sich festsetzte, aber in fortwährenden Streit mit dem Grundherrn und Inhaber des Gogerichtes, der Kölnischen Kirche, gerieth.

Die Vertheilung ist eine ungleichmässige, theilweise bedingt durch die Natur der betreffenden Landstriche, aber unsere Kenntniss ist nicht überall gleich genau. In einzelnen Strichen sehen wir schon im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert die Freigerichte in vollster und reichster Thätigkeit, in anderen ist die urkundliche Ueberlieferung höchst spärlich. Ebenso verschiedenartig sind die Stühle bei den Vemeprocessen thätig, die einen führen Sachen über Sachen, die anderen werden kaum je genannt. Abgesehen von Dortmund und späterhin Arnsberg, welche eigenartige Stellung hatten, sind es sonst ausschliesslich Stühle kleiner und kleinster Stuhlherren, wie Bodelschwingh, Limburg, Villigst, Brünninghausen, Norderna, Holenar, welche am meisten von sich reden machen, und wenn das oft genannte Lüdenscheid auch in dem Herzoge von Kleve einen grossen Fürsten zum Stuhlherren hatte, so war dieser dort nicht Landesherr.

III. Die Freigrafschaften im Bisthum Paderborn.

Das Stift Paderborn besass in reicher Fülle, was den benachbarten Bischöfen von Köln und von Münster fehlte, nämlich kaiserliche Urkunden über ihm verliehene Grafschaften. Sie bieten jedoch für die Erklärung der Oertlichkeiten viele Schwierigkeiten und tragen nicht immer dazu bei, die frühere Geschichte aufzuhellen. Trotz derselben schritten die Bischöfe in der Gründung der Landeshoheit

¹⁾ Ztschr. XXVI, 18.